Bekenntnis als kirchenrechtliche Frage

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Theodor Sprenger
aus Prüm (Eifel),
Referendar in Iserlohn

Approbiert am 9. Juli 1929 mit der Maßgabe, daß hiermit Berichterstatter und Fakultät die Ansichten des Verfassers sich nicht zu eigen machen.

30:139

Bekenntnis
als kirchenrechtliche Frage

Nach dem Recht
der evangelischen Kirche der altpreußischen Union,
auch der evangelisch-lutherischen Kirche und der
reformierten Synodalkirche in Bayern r. d. Rhs.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
vorgelegt von

Theodor Sprenger
aus Prüm (Eifel),
Referendar in Iserlohn

Approbiert am 9. Juli 1929 mit der Maßgabe, daß hiermit Berichterstatter und Fakultät die Ansichten des Verfassers sich nicht zu eigen machen.

1930

Buchdruckerei der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS.

Bekenntnis als kirchenrechtliche Frage.

A. Allgemeiner Teil.

Allgemeine Grundbegriffe des heutigen Kirchenrechts, insbesondere: das Bekenntnisrecht.

Seite

§ 1. Der Gegensatz zwischen innenkirchlichem und außenkirchlichem Recht, (zwischen Bekenntnisordnung und allgemeiner Kirchenordnung); der Gegensatz zwischen kirchlichem und staatlichem Recht; die Behandlung des evangelischen Bekenntnisses durch die Kirchenrechtswissenschaft. 7

§ 2. Die evangelischen Kirchenrechtstheorien. 15

§ 3. Einheit und Gliederung im Bekenntnisrecht. 25

§ 4. Grundsätze der Bekenntnisfeststellung in den Reformationskirchengemeinschaften und der Bekenntnisgesetzgebung in den Landeskirchen. 35

1. Der heutige Stand der Theorie und Praxis.
2. Die geschichtlichen Grundlagen der Bekenntnisfeststellung und Bekenntnisgesetzgebung in den Reformationskirchen.
3. Landeskirchliche Gesetzgebung u. Bekenntnisgliederung.

§ 5. Grundlegende Bekenntnisse, Zuständigkeiten in Bekenntnissachen, bekenntnisrechtliche Bestimmungen aus den Gesetzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, auch der evangelisch-lutherischen Kirche in der reformierten Synode in Bayern r. d. Rhs. 63

1. Altpreußen.
2. Bayern r. d. Rhs. Evangelisch-lutherische Kirche.
3. Bayern r. d. Rhs. Evangelisch-reformierte Synodalkirche.

B. Besonderer Teil.

I. Abschnitt.

Die Bekenntnisordnung der Kirchen.

Seite

§ 6. Die Verfassungsbekenntnisse. 77

§ 7. Das Recht des Bekenntnisstandes. 87

§ 8. Die Ordnung des öffentlichen allgemeinen Gottesdienstes, bezw. der öffentlichen allgemeinen Gemeindeandacht, sowie die Ordnung der religiösen Erziehung Kirchliche Gebetsformen. 94

II. Abschnitt.

Die aus dem Bekenntnis abgeleitete Ordnung der Lehre, Zucht, Arbeit und Gemeinschaft.

§ 9. Die Ordnung der reinen Lehre und der rechten Kirchenzucht. 98

1. Die reine Lehre.
2. Die rechte Kirchenzucht konkreter Art.

§ 10. Die Ordnung der kirchlichen Arbeit und der christlichen Liebesgemeinschaft. : : : 106

1. Rechtes kirchliches Arbeiten.
2. Rechtes Gemeinschaftsleben.

III. Abschnitt.

Ergänzendes Recht.

§ 11. Das die Bekenntnisordnung der Kirchen ergänzende Einzelbekenntnisrecht. 112

§ 12. Allgemeines äußerlich-kirchliches Bekenntnisrecht. Die Bekenntnisgrundsätze der äußeren Kirchen- und Gemeindeordnung. 118

C. Schluß.

§ 13. Staatlicher Einfluß im allgemeinen und in einzelnen Fällen auf das Bekenntnisrecht der Landeskirchen. 122

Schrifttum.

I. Die Bibel als Quelle der Bekenntnisrechtssprache.

II. Die den Kirchenbekenntnissen zugrunde liegenden und eingegliederten Offenbarungszeugnisse; die älteren Bekenntnissymbole und Bekenntnisschriften, insbesondere das Augsburger Glaubensbekenntnis und die anschließenden lutherischen Bekenntnisschriften bis zur Concordienformel, die Katechismen der Reformationszeit, Bekenntnislehrbücher, Gottesdienstordnungen (Agenden).

III. Heutige verfassungsrechtliche Grundlagen des Bekenntnisrechts.

1. Die Verhandlungen der altpreußischen verfassunggebenden Kirchenversammlung, altpr. V. K. V. 1923.
2. Die Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode für die Konsistorialbezirke Bayerns r. d. Rhs. 1920 luth.-bayer. V. K. V.
3. Das Festblatt der reformierten Synode in Bayern „Zu Gottes Ehre" (Erlangen 1919 ff.): ref. bayer. Verf. Festschrift.
4. Erlasse, Botschaften usw. der Kirchenregierungen.

IV. Zu den Verfassungsgrundlagen Stellung nehmende Schriften.

G. Lüttgert, Verfassungsurkunde für die evgl. Kirche der altpr. Union 1925

v. d. Goltz, Die Verfassungsurkunde für die evgl. Kirche der altpr. Union 1925

Schwarzlose, Grundzüge des deutsch-evgl. Kirchenrechts 1924

Oeschey, Verfassung der evgl. Kirche in Bayern r. d. Rhs. 1921

Beck, Das kirchliche Leben der evgl.-luth. Kirche in Bayern 1909

von Scheurl, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, insbesondere 1872

1. Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt, S. 329 ff.
2. Die geistliche und die rechtliche Kirche, S. 265 ff.
3. Kirchliches Gewohnheitsrecht, S. 169 ff.
4. Kirchliche Lehrgesetzgebung, S. 231 ff.
5. Die Rechtsgeltung der Symbole, S. 149 ff.
6. Das Recht des Bekenntnisses, S. 73 ff.
7. Wiederherstellung der Kirchenzucht und der alten Gottesdienstordnung, S. 96 ff.
8. Die Ausübungsweise des landesherrlichen Kirchenregiments, S. 288 ff.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch 1886

Sohm, Kirchenrecht I. Band 1892
II. Band 1923

Stahl, Lutherische Kirche und die Union 1859

Bierling, Gesetzgebungsrecht evgl. Landeskirchen im Gebiet der Kirchenlehre 1869

Stöcker, Wach auf, evangelisches Volk 1893

E. Sulze, Die evangelischen Gemeinden 1912

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1. Hälfte 1894

Kahl, Grundriß zu den Vorlesungen über Kirchenrecht 1903

Kahl, Kirchenrecht, in dem Buch: Die Kultur der Gegenwart 1906

Hinschius, Kirchenrecht, in Birkmeyers Encyklopädie 1900

Rieker, Die rechtliche Stellung der evgl. Kirche in Deutschland 1895

Kahl, Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit 1897

Agricola, Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit 1898

Hübler, Kirchenrechtsquellen 1898

Harnack u. Cremer, Das apostolische Glaubensbekenntnis, . . . Kampf um das Apostolikum 1912

Harnack, Die Entlassung des Pfarrers Lic. G. Traub, . . . nebst Entgegnung Moellers 1912
Baumgarten, Meine Anklage gegen den E.O.K. (Ev. Oberkirchenrat) 1912
v. Schoen, Das evgl. Kirchenrecht in Preußen 1910
Stutz, Kirchenrecht, in der Encyklopädie von Holtzendorff-Kohler, V. Band 1914
Sehling, Kirchenrecht II. Band 1927
Bredt, Neues evgl. Kirchenrecht für Preußen, 3 Bände 1921, 1922, 1927
Holstein, Die Grundlagen des evgl. Kirchenrechts 1928
Preuß. Pfarrarchiv, 13. Band 1925

V. Allgemeines kirchenrechtliches Schrifttum.

Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuchs 1910
von Mosheim, Kirchenrecht der Protestanten 1760
Schleiermacher, Ueber die Synodal-Verfassung 1817
Richter, Vortrag über die Berufung einer evgl. Landessynode 1848
Richter, Amtliche Gutachten die Verfassung betreffend 1849
Die Generalsynode der evgl. Kirche im Großherzogtum Baden vom Jahre 1855 1856
Hinschius-Richter, Beiträge zum preußischen Kirchenrecht 1865
von Kirchenheim, Emil Hermann und die preußische Kirchenverfassung 1912
Verhandlungen der 1. ordentlichen Generalsynode (in Altpreußen) 1879
Kahl, Luther und das Recht in: Deutsche Juristenzeitung S. 913 1917
Koeniger, Katholisches Kirchenrecht 1926
Lüttgert, Die evgl. Kirchenverfassung in Rheinland und Westfalen 1905
Verhandlungen der 31. Westfälischen Provinzialsynode in Soest 1925 und 1927
Schian, Handbuch für das kirchliche Amt 1928
Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht III. Folge, 24. Band, mit Aufsätzen von 1914
Feldweg, Die Hoffnung auf ein neues Bekenntnis der Kirche,
Conrath, Die Stellung des Gottesdienstes im bayer. Staatskirchenrecht.
Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 25. Band, 1915/16
mit Erlassen der altpr. Kirchenregierung z. B. vom 18. Januar 1913 gegen den Mißbrauch und die Entwertung der idealen Normen . . . S. 121 ff. und vom 8. Februar 1907 betr. die Verantwortung freier Meinungsäußerung vor der Kirche S. 130
Kirchengesetzblätter und Amtsblätter.

VI. Schriften verschiedener Art.

Althaus, Das Wesen des evgl. Gottesdienstes 1926
Althaus, Das Erlebnis der Kirche 1924
Peterson, Die Kirche 1929
Theologisches Literaturblatt
Vordemfelde, Die germanische Religion in den deutschen Volksrechten 1923
Mogk, Germanische Religionsgeschichte 1921
W. Boette, Religiöse Volkskunde } bei Reclam
Heliand } bei Reclam
Dostojewski, Der Großinquisitor } bei Reclam
Messer, Die Philosophie der Gegenwart 1924
Penzig, Religionskunde und Lebenskunde in weltlichen Schulen 1926
Tribukait, Der Kirchen- und Schulkampf in Westfalen 1928
Loersch-Eichhorn, Briefe von Eichhorn, herausgegeben von Loersch 1891
Seeberg, Die Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert 1903

* * *

Bemerkung:

Zur Ergänzung sind theologische Vorlesungen bei Prof. D. Dr. Althaus und Geheimrat D. Karl Müller, Erlangen, gehört.

A. Allgemeiner Teil.

Allgemeine Grundbegriffe des heutigen Kirchenrechts, insbesondere das Bekenntnisrecht.

§ 1.

Der Gegensatz zwischen innenkirchlichem und außenkirchlichem Recht (zwischen Bekenntnisordnung und allgemeiner Kirchenordnung); der Gegensatz zwischen kirchlichem und staatlichem Recht; die Behandlung des evangelischen Bekenntnisses durch die Kirchenrechtswissenschaft.

Die Kirchenrechtswissenschaft hat die Aufgabe, die Verfassung und Verwaltung der Kirchen, sowie die Rechte und Pflichten der Kirchenangehörigen darzustellen.

1. Die Kirchen haben nach evangelischer Auffassung Rechtsform in dem Sinne, daß die innere Verfassung, der geordnete Dienst gegenüber einem die Welt lenkenden Gotteswillen, bezw. ein entsprechendes in die Außenwelt tretendes religiöses, kirchlich geordnetes Bekenntnis, das Wesen der Kirche ausmacht. Die äußere Ordnung der Kirche als in apostolischer Verfassung geführte Gesamtgemeinde, als zu bestimmten Zeiten zusammentretende gottesdienstliche Versammlung, als Genossenschaft, als Körperschaft, als monarchisch-bischöflich regierter Verband, als Synodalkirche etc., ist für das Vorhandensein und den Begriff der Kirche erst in zweiter Linie wesentlich.

Nach heutigem römisch-katholischem Kirchenrecht hat die innere Verfassung der Kirche rechtlich nur die gleiche Bedeutung, wie die äußere religiöse Verfassung; die Kirche als religiöse Macht fällt mit der Kirche als religiöser Körperschaft zusammen; die Spitze der religiösen Körperschaft ist die höchste religiöse Spitze. Die römisch-katholische Idee ist die, daß ohne diese ihre körperschaftliche Ordnung kein Christentum, d. h. keine mit Gott bewußt verbundene, durch den Christusglauben geleitete menschliche Gemeinschaft möglich ist. Die katholisch verfaßte Kirche ist absolute religiös-körperschaftliche Zwangsgemeinschaft. Ihr Bestand ruht auf der Geltung aus der Vergangenheit stammender „kanonischer" körperschaftlicher Rechtsregeln und deren Auslegung durch den römischen Papst. Vergl. Sohm K. R. II, 12, S. 118 ff.

Nun ist zwar auch in den evangelischen Kirchen immer das Bestreben darauf gerichtet, die äußere Kirchenordnung der inneren Verfassung gemäß einzurichten, und die würdigsten Glieder auch mit körperschaftlicher Macht in der Kirche zu betrauen: die religiösen Kräfte sollen in der kirchlichen Organisation in den einzelnen Führern möglichst konzentriert und gebunden sein. Wesentlich ist aber

für evangelische Kirchen nur, daß überhaupt eine kirchliche Ordnung hervortritt, und es kommt darauf an, daß im kirchlichen Rahmen, innerhalb dieser Ordnung religiöses Leben sich in Selbständigkeit und persönlicher Glaubensgewißheit entfaltet. Die innere Verfassung des religiösen Lebens, nämlich die Bekenntnisverfassung, ist die Hauptsache, und von ihr ist deutlich der Wertung nach die äußere Ordnung zu unterscheiden. Von innen heraus sollen die äußeren Rechtsformen beeinflußt sein, aber es kann ein insbesondere peripherischer Teil der äußeren Rechtsformen auch anderen menschlichen Mächten, inbesondere dem Staat, zu ordnen überlassen bleiben: Es ist sogar erwünscht, daß das äußere Kirchenregiment vorzüglich vom Staat geleitet wird, damit das innere Kirchenleben sich ungehindert von äußeren Rücksichten entfalten kann.

Die äußere Kirchenordnung kann der Bedeutung nach der inneren Verfassung niemals voll entsprechen. Mit dem Worte „Kirche" verbinden die Evangelischen die Vorstellung eines auch körperschaftlich oder sonstwie äußerlich zur Einheit strebenden Verbandes, eines auch für die äußere Erscheinungsform eingerichteten, eines auch die äußeren Lebenserscheinungen beeinflussenden Gemeinwesens. Die Kirche ist zunächst gottesdienstliche Gemeinschaft, Gemeinschaft von Menschen mit Gott durch Christus und durch den heiligen Gottesgeist, sodann aber Vereinigung von Menschen in Gottes Namen, zu einer äußeren Bekenntniseinheit. Kirche ist ein nach außen in äußerlich organisierter Personengemeinschaft, gemeinschaftlichen Einrichtungen, Führern, Gegenständen der Verehrung, örtlichen Bereichen, äußeren Machtverhältnissen reflektierendes, vor allem jedoch in wirksamster innerer Kraftentfaltung als Glaubensgemeinschaft des Volkes Gottes mit seinem Gott sich erweisendes, menschlich-seelisches Gemeinschaftswesen, das die Unterordnung unter ein transzendentes, höchstes, göttlich-persönliches Wesen in äußerem Bekenntnis behauptet und von ihren Gliedern verlangt. Durch solches Bekenntnis wird sogleich gegenüber staatlichem Leben und Gesetz die innere Selbständigkeit der Kirchen erreicht. Holstein sagt von der Kirche S. 112: „Sie ist als wesenseigene Gemeinschaftsform des Christentums der mit dem Absolutheitsanspruch an Individuen, Gemeinschaft und Geschichte herantretende, sich bewußt christozentrisch verfassende geistliche Sozialorganismus". Mit diesen Definitionen ist die Absolutheit der inneren Verfassung evangelischer Kirchen gegenüber der äußeren Kirchenordnung und dem äußeren staatlichen Gesetz- und Rechtswesen hervorgehoben.

2. Bestimmte Zuständigkeiten für die kirchengesetzliche Festlegung der inneren Verfassung evangelischer Kirchen sind folglich nicht ohne weiteres festzustellen. Aber die Wichtigkeit dieses Zweigs der äußeren Kirchenordnung erhellt aus dem Zusammenhang der inneren Kirchenverfassung. Luther berief sich auf seinen Eid als geschworener Doktor der biblischen Wissenschaften. Hinter allen Reformationsbekenntnissen stand eine innerliche, an dem deutschen

Wort der Bibel orientierte Fürsten- und Volksbewegung. Wenn hauptsächlich der christliche Adel die Bekenntnisverfassung durchführte, dann liegt darin keine unabänderliche Zuständigkeit. In der Zwischenzeit zwischen den Reformations- und den heutigen Rechtsverhältnissen nahmen nur die reformierten Synoden dauernd ein Gesetzgebungsrecht in Bekenntnissachen für sich in Anspruch. Zeitweise entwickelten theologische Fakultäten, besonders die der Wittenberger Universität, das reformatorische Bekenntnis als — unveränderliches — Recht der Kirche, (in der Zeit der lutherischen Orthodoxie). Im übrigen war die Lehre bestimmter theologischer Schulen und Richtungen ohne Rechtsbindung. Das äußere Landeskirchenregiment, welches mit dem Lehramt zusammenwirkte, sorgte für einheitliche gottesdienstliche Ordnungen, entwickelte die Anfänge einer geordneten Bekenntnisgerichtsbarkeit für Geistliche und gab den Ansätzen einer Bekenntnisunion zwischen Lutherischen und Reformierten Form und Fassung. Im Anschluß an dieses letztere Ereignis hat sogar eine vom Landesherrn berufene Synode (die Berliner Synode von 1846) den Versuch gewagt, ein neu formuliertes, uniertes Kirchenbekenntnis aufzustellen. Seither regte sich in den Kirchen das Verlangen nach einer einheitlichen, vom Staat unabhängigen, gesetzgebenden Tätigkeit der Landessynoden. In der Person des altpreußischen Oberhofpredigers Stoecker fand dies Verlangen seinen sichtbarsten Ausdruck. Als nun im letzten Jahrzehnt die evangelischen Kirchen durch den Umsturz die rein kirchlichen Organisationen erhielten, erwachte auch allenthalben das Bedürfnis, mit größerer oder geringerer gesetzlicher Schärfe das Kirchenbekenntnis zu formulieren. Die verfassunggebenden Versammlungen, die zunächst zum Zwecke äußerer Organisationsregelung zusammentraten, gaben sich die Zuständigkeit, eingangs der äußeren Kirchenordnungen (jetzt Kirchenverfassungen genannt) das besondere Bekenntnis jeder Kirche zum Ausdruck zu bringen und dann das Werk der äußeren Kirchenordnungen von einheitlichen Gesichtspunkten aus zu regeln. In diesen Synoden kommt es nun vor allem darauf an, daß die Versammlungen unter einer Predigtverkündung, unter einem gemeinsamen Abendmahlsgang, unter gemeinsamem Gebet und Gesang der inneren kirchlichen Einheit mit Gott und untereinander bewußt werden; denn so erwartet man, wird aus den Beratungen auch nach außen ein rechtes Kirchenbekenntnis sich ergeben und die äußere Kirchenautorität befestigt sein. Bei der Beratung und Abstimmung ist der kirchliche Rang nicht ausschlaggebend. Hohe Amtsträger üben neben bloß ehrenamtlich tätigen Kirchengliedern ihre synodalen rechtlichen und verwaltungsmäßigen Funktionen aus. Ueber die ganze Kirche hinweg wird die Zuständigkeit, die Botschaft von Gott und der seelischen Verbundenheit des Volkes zu verkünden, nicht unwiderleglich durch Aemter und Titel umschlossen. Immerhin wirbt die Verbindung

von tatkräftigem Bekenntnisleben mit den kirchlichen Berufen und Aemtern für die höchste Autorität der Kirchenleitung. Doch kann immer nur, jedenfalls in Bekenntnisangelegenheiten, eine Vermutung für die höchste Autorität sprechen.

Es kann heute als allgemeine evangelische Rechtsanschauung angenommen werden, daß die Landeskirchen durch ihre obersten Synoden und Behörden berechtigt und verpflichtet sind, das Kirchenbekenntnis als Rechtsfrage und Verwaltungsfrage zu entwickeln. Die Kirchenleitungen haben nicht Bekenntnisse zu machen, aber die in der Kirchengemeinschaft als untrennbarer innerer Einheit lebendigen Bekenntniszusammenhänge zu formulieren, zu werten, zu bewahren und zu entfalten. Sie haben dafür zu sorgen, „daß die Schätze der ewigen Heilswahrheit treu gehütet werden, und daß den Gemeinden nichts von alledem vorenthalten bleibe, was zur Seligkeit dient", wie das bayer.-luth. Amtsblatt 1921 Nr. 1 sich ausdrückt.

Durch die neue Zuständigkeitsregelung hat die Einzelbekenntnisfrage der Kirchenangehörigen an Bedeutung zugenommen; denn die Kirchenbekenntnisrechtsfragen sind immer auch solche des selbständigen Bekenntnisses der einzelnen Kirchenglieder. Evangelische Kirchen bringen nicht nur ein eigenes körperschaftliches Bekenntnis, also ein Gesamtbekenntnis in Kraft und Einheit zum Ausdruck, sondern sie stützen sich auch auf das Bekenntnis, die Lehre, die Arbeit und auf die gemeinschaftsbildenden Kräfte ihrer Glieder.

3. Der begriffliche Gegensatz zwischen Staat und Kirche nach evangelischer Rechtsauffassung, bringt das stark innerliche Wesen evangelischer Kirchen zur klaren Anschauung: Die Organisationen der Menschen, Staat und Kirche, erscheinen vom evangelischen Standpunkt aus b e i d e als Gottesordnungen, dieser zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Menschen, jene zur Ordnung des Glaubenslebens. Der Staat ist unterordnungslose Zwangsgemeinschaft mit äußeren Mitteln, die Kirche mit stärksten inneren Kräften. Im Mittelalter wurden beide, Staat und Kirche, unter den Begriff der Christenheit zusammengefaßt, und in der Christenheit das Kirchenregiment und die Obrigkeit unterschieden. Heute sprechen wir schlicht von Kirche und Staat, ohne die höhere Einheit der beiden Gottesordnungen zu betonen. Man kann aber sagen: Kirche ist die ihrer Leitung durch Gott bewußte menschliche Organisation, vor allem, seelische Gemeinschaft, Staat ist selbstbewußte Gemeinschaft der Menschen in äußeren Dingen.

Nun ist der Unterschied aber nur ein grundsätzlicher. Aeußere Erscheinungsform, Kirchenorganisation, ist als Reflexwirkung des Glaubenslebens auch für die Kirche von Bedeutung. Wirkungsmöglichkeiten in das Innere des Menschen hinein gewinnt auch der Staat durch sein Handeln. In der Kirche ist die innere Wesenheit primär, im Staat gilt zunächst das äußere Wesen, wie Luther sagt; „die Gerechtigkeit der Werke". Vergl. Luthers Tischreden (Förstemann-Bindseil) 4. 482 f. Demnach bleibt der Kirche die Pflege der „Gerechtigkeit aus dem Glauben". Das ist das treffende reforma-

torische Wort zur Bezeichnung der Eigenart evangelischer Kirchen, die für sie wesentlich ist.

Glauben aber bedeutet eine durch Bekenntnis zur Aeußerung kommende durchgreifende Beziehung auf Dinge, bezüglich derer ein beweiskräftiges äußeres Erkennen nicht zugemutet werden kann. Wir finden den Begriff „Glauben" auch im staatlichen Recht, allerdings hier in bezug auf vor allem äußere, nicht mehr völlig zu rekonstruierende Erlebnisse. Im staatlichen Recht beeidet z. B. nach § 459 Z. P. O. ein Schwurpflichtiger in der Form des Ueberzeugungseides eine Tatsache, bezüglich derer ihm nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre. Durch „guten oder öffentlichen Glauben" bezw. durch die gutem Glauben entsprechenden äußeren Erscheinungen kann vielfach im bürgerlichen- und Handelsrecht diese oder jene Voraussetzung einer Rechtswirkung ersetzt werden. Die Pflicht zur Erfüllung von Rechtsgeboten steht unter den im Einzelfall bestimmbaren und aus den äußeren Umständen nachprüfbaren Vorschriften von „Treu und Glauben". Die Feststellung der strafbefreienden Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 Str. G. B.) bedeutet Fixierung des Glaubens der Sachverständigen und Gerichtsgewalt an die Ausschließung der Willensfreiheit im Inneren des Delinquenten. Vorsatz, Ueberlegung, Fahrlässigkeit, Irrtum, Wille sind innere Vorgänge, auf die das staatliche Gericht immer wieder durch Glaubensschlüsse zurückgreifen muß, um diese inneren Vorgänge zum Ausgangspunkt staatlichen Urteilens zu machen.

Glauben aber ist im Kirchenrecht noch mehr, und zwar die Kenntnis von nur innerlich wahrnehmbaren Dingen, deren bestimmte Bedeutung in Aeußerungen allerdings versinnbildlicht werden kann. Darum bilden die Glaubensbekenntnisse die Voraussetzungsbegriffe des Kirchenrechts. Die innere Bekenntnisordnung bildet die Grundlage der Kirchen. In der Person eines Menschen- und Gottessohnes, Christus, erkennt der Christ, die Christenheit und die organisierte Kirche Gottes freies Handeln im Rahmen seiner Gesetze und die Möglichkeit für den Menschen, aus dem Glauben gerecht zu werden. Im lutherischen Sprachgebrauch bedeutet „Gerechtigkeit aus dem Glauben an Christum" die Gerechtigkeit aus dem Verdienst Jesu Christi, die also durch Jesus Christus grundsätzlich erfüllt ist. Der lutherische Christ betrachtet Christum als „Bürgen" für die Erfüllung der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, durch die Menschen. Es genügt, wenn der evangelische Christ Jesu nachfolgt und sich im Geiste seines Vertrauens vergewissert. Allgemeiner gesagt: Pflichten und Rechte Gott gegenüber werden in evangelischen Kirchen nicht in bestimmten Handlungen vornehmlich, sondern zu allermeist in der christlichen Gesamtglaubensstellung und aus ihr heraus ausgeübt und erfüllt, in einer Gesinnung, die „Christo nach" Ernst macht mit dem Willen Gottes. Durch das freudige Bejahen der Gerechtigkeit Christi wird der Evangelische innerlich frei von einzelnen Gesetzeswerken.

4. Die römisch-katholische Kirche bezeichnet die Grundrechte ihrer inneren und (!) äußeren Organisation als jus divinum, göttliches Recht. Weil auch die äußere Organisation auf jus divinum ruht, hat der römische Katholik demnach Recht und Pflicht, zu glauben, was die Kirche vorschreibt. Daran darf und muß er sich unfehlbar halten. Glauben ist Vertrauen zu dem vollkommenen Willen und Wissen der Kirche in ihrer äußeren Erscheinung. Nach evangelischem Kirchenrecht ist selbst die innere Ordnung der Kirche, die Bekenntnisordnung, noch kein göttliches Recht; selbst diese verpflichtet die Glieder nur in dem Maße, in welchem göttliche Kraft aus ihr hervorleuchtet. Ihre Autorität besitzt die Bekenntnisordnung evangelischer Kirchen durch den G e g e n s t a n d des Bekenntnisses, die göttliche Gerechtigkeits- und Gnaden-Ordnung, von der die Kirche in inniger Verbindung glaubend spricht, und deren Wirkungskraft das gemeinsame Glauben der Kirchenleitung und der Glieder erfahrungsgemäß erfordert und ermöglicht. Demnach bleibt für den Glauben der Kirchenglieder die Freiheit selbständiger Zustimmung zum Kirchenbekenntnis. Der Evangelische hat eine eigene innerkirchliche Verantwortung, die zwar in erster Linie durch Vertrauen und entsprechenden Gehorsam, sodann aber auch durch vernünftige Kritik gegenüber seiner Kirche hindurchgehen mag. Er muß als Glied m i t seiner Kirche bekennen, nicht nur seiner Kirche als ein Laie gehorchen, ihr nach bekennen, d. h. ihr Bekenntnis wiederholen und üben. Ueber den Unterschied zwischen römisch-katholischem jus divinum und dem evangelischen Bekenntnisrecht: vgl. Kahl: Der Rechtsinhalt des Konkordienbuches 1910.

Das göttliche Recht wird in einer ganz anderen Sphäre erblickt und die Ordnung der Kirche und ihres Bekenntnisses werden jetzt m e n s c h l i c h erfaßt. Durch die kirchlich übermittelten Worte des Gesetzes und Evangeliums hindurch spricht Gott höchstpersönlich; er kann durch und in der Kirchengemeinschaft erkannt, gehört, begriffen und empfunden werden, aber sowohl von der Kirche als ihren Gliedern nur in einem lebendigen Glaubensverhältnis, das also bei der Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche ebenso vorliegen muß, wie bei der Erfüllung der Kirchenpflichten durch das Kirchenglied. Es ist nicht so, daß Christi Kirche auf Erden als Stellvertreterin Gottes Ihn in der Messe herniederholen, mit Wissen über das göttliche Gesetz prunken oder mit Werken das Gesetz erfüllen kann. Das alles liegt in den Feststellungen Kahls begriffen, wenn er sagt, aus dem jus divinum sei eine immerhin menschliche Ordnung geworden, welche sich auf das Evangelium gründet. Demnach muß „das Recht, welches unmittelbar auf das Evangelium gründet und sich darin als Wille Gottes bezeugt", also das Verfassungsbekenntnis evangelischer Kirchen in freier menschlicher Zwiesprache mit dem als persönlich lebendige Offenbarung, in diesem Sinne als Evangelium empfundenen Bibelwort gefunden sein; es ist menschliches, in Anbetung Gottes, in Zwiesprache mit dem „Buch der Offenbarung" „ex verbo Dei" gefundenes Recht. Vergl. Kahl a. a. O. S. 47. Un-

mittelbares jus divinum kann also höchstens innerlich empfunden werden. Der Glauben der Kirchenglieder richtet sich also nicht mehr auf den von der Kirche in der Messe und in dem obersten Priestertum vorgestellten und repräsentierten Gott, sondern zusammen mit der Kirche, mit ihrem Bekenntnis, mit der in ihr enthaltenen Gemeinschaft der Gläubigen durch Christus hindurch auf Gott. Die Kirche hat kein göttliches Gesetz, keine göttliche Gnade, sondern sie kann mit dem Hinweis auf den lebendigen Gott und seine Gesetze, mit der Weisung ihrer Glieder zum Glaubensgehorsam und Glaubensvertrauen Gott gegenüber dem Volke dienen. Die Kirche ist auch nicht Stellvertreterin Christi. Der auf Erden waltende Teil der Kirche ist in Verbundenheit mit dem erhöhten Herrn und Haupt der Kirche Sachwalter menschlich-religiösen Lebens und Rechts. Der kanonische Rechtsbegriff, so schließen wir, hat sich also in den evangelischen Bekenntnisrechtsbegriff umgewandelt, der die letzte Autorität der Kirche nicht in ihren Einrichtungen und Gebräuchen, nicht in ihren Traditionen und rechtlich abgeleiteten Herkommen findet, sondern in der Kraft ihres Glaubensgehorsams und ihres Glaubensvertrauens. Nicht einmal eine Wortfolge in den heiligen Schriften, die die Kirche darbietet, und auf denen sie fußt, ist an sich schon Gottes Wort und Evangelium. Nur wirklich vorhandene Glaubenskraft legitimiert die Kirche.

Entsprechend wandelt sich das Verhältnis zum staatlichen Recht. Beide, Staat und Kirche, können jetzt ohne grundsätzlichen Rangstreit als Obrigkeiten v o n Gott anerkannt werden. Die Kirche steht nicht über dem Staat als Inhaberin des jus divinum, sondern neben ihm, in der Kraft, die ihr durch die Verbindung mit der inneren Gottesordnung gegeben ist, während der Staat für die äußere Gottesordnung verantwortlich ist, für sie eintreten darf und soll. Keinem von beiden, dem Staat ebensowenig wie der Kirche, ist Unfehlbarkeit verliehen. Daraus ergibt sich wieder, daß evangelisches Bekenntnisrecht auch zusammen mit einer christlichen Obrigkeit gesetzt werden kann, sofern diese für den menschlichen Ausdruck des Glaubensempfindens ihrer Untertanen Verständnis zeigt. Solange die evangelischen Kirchen organisatorisch noch nicht voll ausgebildet waren, solange Staat und Kirche, Volksgemeinde und Kirchengemeinschaft noch in wesentlichen Punkten ungetrennt waren, konnte die Invollzugsetzung kirchlicher Bekenntnissätze durch die christliche Obrigkeit erfolgen. Es stehen sich Staat und Kirche nicht mehr als zwei „Schwerter" gegenüber, wie im Mittelalter, sondern als zwei ergänzende Ordnungen. Die lutherische Reformation kann die christliche Obrigkeit als praecipuum membrum ecclesiae bezeichnen und ihr die Liebespflicht auferlegen, die unter den christlichen Untertanen geltende Bekenntnisordnung in äußeren Vollzug zu setzen, damit die Kirche in ihrer unsichtbaren Gemeinschaft um so unbehinderter ist. Infolgedessen sind sowohl das Augsburger Glaubensbekenntnis als das Konkordienbuch von obrigkeitlichen Gewalten unterschrieben und zur äußeren Geltung gebracht.

Nach dem geschichtlichen Befund sind die evangelischen Kirchen besonders lutherischer Konfession in ihrer Zuweisung von kirchlichen Rechten an die Obrigkeiten allerdings zu weit gegangen. Sie verloren die Kraft, allein von sich aus ihr Bekenntnis weiter als Recht zu entwickeln. Anderseits konnte auch die staatliche Rechtswissenschaft von sich aus den Einheitsgedanken des Kirchenrechts nicht mehr finden. Dadurch verlor das evangelische Bekenntnis den Vorzug allseitiger rechtswissenschaftlicher Verarbeitung und Durcharbeitung, und die äußere staatliche Kirchenrechtswissenschaft verlor die Möglichkeit grundlegender systematischer Erfassung der äußeren landeskirchlichen Satzungen und des kirchlichen Verwaltungsrechts. Seit J. H. Boehmer, Ius Eccles. Protest. übertrugen die Staatskirchenjuristen die Beschäftigung mit dem Bekenntnis der Reformationskirchen einseitig den Theologen. Allerdings pflegten zu gleicher Zeit, jedoch ohne überragenden Einfluß auf die deutsch-evangelische Christenheit, reformierte Presbyterien und Synoden das Bekenntnisrecht; auch wurde Boehmers wissenschaftliche Methode nicht allgemein aufgenommen. Z. B. zeigt das „Kirchenrecht der Protestanten", verfaßt durch von Mosheim 1760, in seiner inneren Lebendigkeit Ansätze rechtswissenschaftlicher Durchdringung evangelischen Bekenntnisses. Im allgemeinen aber galten die reformatorischen Bekenntnisse den staatlichen Juristen als Rechtsgrundsätze bloß instruktioneller Natur für die landeskirchliche Gesetzgebung. Kahl a. a. O. Sie wurden nicht unmittelbar durchgearbeitet und fortgebildet, folglich auch nicht als Rechtssätze anerkannt. Von den Theologen wurden sie der kirchlichen „Lehre", von den Juristen unabhängig davon der äußeren kirchlichen Ordnung zugrunde gelegt. Juristen und Theologen schlossen sich mit größerer oder geringerer Bindung je nach der Eigenart ihrer Sachbearbeiter nach freiem Ermessen den Bekenntnisgrundlagen an.

In der Neuzeit ist der obrigkeitliche Schutz eines bestimmten christlichen Bekenntnisses größtenteils gefallen. Die Staaten müssen ihre Rechtsbegriffe über kirchliche Angelegenheiten von dem Verfassungsrecht der verschiedenen Kirchen entlehnen, ohne selbständig darüber befinden zu können. Von staatlicher Seite verlangt man jetzt scharf umrissene Bekenntnisrechtsbegriffe, zum Beispiel, um einen den Grundsätzen der verschiedenen „Religionsgesellschaften" entsprechenden Schulunterricht beaufsichtigen zu können. Für den strafrechtlichen Schutz des Namens Gottes und der kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche bedarf der Staat jetzt fester kirchlicher Formulierungen, die er sich selbst nicht mehr geben kann. Auf der anderen Seite besteht in den Kirchen nach Wegfall des oberflächlichen obrigkeitlichen Kirchenregiments vielfach eine so ungeregelte Mannigfaltigkeit der Privatmeinungen, daß auch von Kirchenwegen eine schärfere Formulierung des Kirchenbekenntnisses Notwendigkeit geworden ist. Neuerdings ist endlich das Interesse der Rechtswissenschaft an den rein kirchlichen Bekenntnisbegriffen wieder erwacht. Die Erläuterungsbücher der neuen Verfassungen, sodann vor

allem Sohms „Kirchenrecht", sowie Bredts „Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen", endlich Holsteins „Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts" befassen sich eingehend mit den Bekenntnisrechtsfragen vom rein kirchlichen Standpunkt aus.

§ 2.

Die evangelischen Kirchenrechtstheorien.

Zu den evangelischen Kirchenrechtstheorien gehören nicht eigentlich die, welche die Kirchen als Stiftungen Christi bezeichnen und das Kirchenrecht aus dem Stiftungsgesetz ableiten; vgl. d. Ausführungen S. 1, 10, 12. Die Heilige Schrift ist nicht so formuliert, daß die von Christus und den Aposteln getroffenen Einrichtungen unmittelbar wörtlich oder mittelbar unter Zuhilfenahme kirchlicher Auslegung Gesetz sein könnten. Die Ordnung der biblischen Aemter und auch die Art und Weise, in welcher die Urgemeinde ihre Gemeinschaft mit Gott betätigte, kann lediglich Anhaltspunkte für eine kirchliche Ordnung unseres Landes und unserer Tage bieten.

Während die römisch-katholische Kirche mit Hilfe ihrer Tradition aus den biblischen Worten eine vollständige Rechtsordnung bis auf Jesus Christus zurück herstellt, läßt sich nach evangelischer Auffassung das „Gesetz Christi" als Kirchengesetz nur in Verbindung mit dem gegenwärtig in den Kirchen herrschenden Glaubensbekenntnis erkennen, entwickeln und erfüllen. Die evangelischen Kirchen stützen sich auch auf das „Erbe der Väter", um in den Worten des altpreußischen Verfassungsvorspruchs zu reden, sie stehen auch in dem Bekenntnisstand Christi und seiner Apostel, aber den für die Kirchengemeinschaft notwendigen Rechtswillen finden sie vor allem durch das gegenwärtige auf Gott gerichtete Bekenntnis, welches aus der Gemeinschaft ihrer Glieder mit dem verklärten Christus hervorgeht. Die evangelischen Kirchen sind also nicht Organisationen, die Form und Inhalt unmittelbar durch ein Offenbarungsgesetz haben, welches geschichtlich gegeben und deshalb lediglich auszuführen ist, welches den es handhabenden kirchlichen Gewalten unbegrenzte Machtfülle gibt, sondern sie sind Organisationen mit einem lebendigen Kirchenbekenntnis, welches den Bekenntnisstand für die Gegenwart erneuert und festigt. Die evangelischen Kirchen suchen Gemeinschaft mit dem gegenwärtigen Christus, der nach seiner Zusage immer bei seinen Jüngern bleiben wird „bis an der Welt Ende".

Immerhin wirkt die römisch-katholische Stiftungstheorie auch noch in evangelischen Rechtsbetrachtungen nach. Die Begründung der altpreußischen Oberkirchenratsvorlage für die Verfassung sucht durch sie die Selbständigkeit des geistlichen Amtes gegenüber Anweisungen synodalparlamentarischer Stellen zu stützen. Ed. von der Goltz (Die Verfassungsurkunde, S. 9) spricht immerhin nur von einem göttlichen Ursprung und einem göttlichen Endzweck der Kirche. Das „geistliche Element" sei deshalb nicht weniger weltliche Er-

scheinungsform als das „rechtlich-korporative"; damit schießt er freilich über das Ziel hinaus; denn der an und für sich richtige Ausdruck „menschliche oder weltliche Erscheinungsform" läßt nicht erkennen, worin das besondere Wesen der Kirchen liegt. Am ehesten kann man von Stiftungen Gottes an die mit ihm durch den Glauben und den lebendigen Christus in Verbindung stehende Kirche reden, indem man an das „Vermächtnis" der Bibel und der Sakramentseinrichtungen denkt, die sich bis in unsere Tage kräftig erwiesen halten. Holstein, S. 202, bezeichnet die Kirchen als Gemeinschaften zur Wahrnehmung der von Gott in sie hinein gestifteten Gnadengüter, Wort und Sakrament.

Dem Wesen evangelischer Kirchengründungen entspricht schon weit besser die lutherische Theorie der mit Christus vereinten unsichtbaren Kirche, die von sich aus in allen Zeiten verschiedene Erscheinungsformen hervorbringen kann. Damit wird das Ansehen und die Autorität der evangelischen Kirchen von der unsichtbar sich vollziehenden Glaubensbegegnung der in der Kirchenorganisation vorhandenen Christen mit Christus hergeleitet, die sich von der Erscheinung Christi in der Welt ab in wesentlich gleichförmiger Weise vollzieht und einen gewissen Zusammenhang der äußeren Entwicklung bedingt. Die Glieder der unsichtbaren Kirche erkennen sich durch ihr gemeinsames Kirchenbekenntnis. Wenn man nun diese dualistische Theorie aber benutzt, um die Kirchenorganisation in ihrem Ansehen herabzusetzen, dann zeigt sich die Schattenseite solcher theoretischen Unterscheidung. Für Uebergangszeiten, für notwendige Angriffe auf verfehlte oder übereilte Kircheneinrichtungen mag sie dienen, um das Wesen der Kirche klar und anschaulich zu machen. Im übrigen wird sie dem auch äußerlichen Wesen der Kirche nicht gerecht. Die Begriffe reiner Unsichtbarkeit, Geistigkeit, Göttlichkeit der Kirche sind Uebersteigerungen des schlichten auch äußeren evangelischen Glaubensbekenntnisses, welches die Kirche begründete und in ihrer Form in der Reformationszeit verbesserte.

Wenn dennoch Juristen wie Sohm, von Scheurl, Holstein sich dieser vorwiegend theologischen Unterscheidung unbedingt angeschlossen haben, so ist dazu folgendes zu sagen:

1. Rudolf Sohm tritt in seinem Kirchenrecht zur Verteidigung des Begriffs der bloß unsichtbaren Kirche auf den Plan. Er streitet wider die Verwendung des Begriffs „Kirche" für die organisierte Kirche. (Bd. II § 13, S. 130 ff.) Es geschehe dem Ausdruck „Kirche" Gewalt, ja es diene zur Verführung der Seelen, wenn das äußerliche Wesen der Kirche den Namen „Kirche" führe. Die Kirche könne mit den Augen des natürlichen Menschen nicht gesehen werden, sie sei nur da für den, der selber an dem Leben mit Christus teilhabe. Sie sei nur sichtbar für die Gläubigen. Sohm schwächt dann doch den Begriff ab, indem er von der „verborgenen" Kirche redet. Von ihr sagt er S. 138, daß sie über alle Bekenntnisse ausgebreitet, überkonfessionell sei. Sie hänge niemals an der Frage: „Was dünket euch von Christo?" Sie hänge nur an der Frage: „Hast du Chri-

stum?" In der unvollkommensten Dogmatik einer der „Kirchen" könne der allein seligmachende Inhalt des Evangeliums enthalten und wirksam sein. Es gebe keinen Glauben an eine Kirchenlehre, auch keinen Glauben an die Schrift. Glauben könne man nur an eine lebendige Persönlichkeit: an Christum und seine frohe Botschaft, ferner durch Christum an Gott. Nur der Glaube mache selig, der in dem dargebotenen Wort des Hirten Stimme höre. Das „lutherische Epigonentum" habe die sichtbar verfaßte Kirchengemeinschaft unter den Kirchenbegriff gebracht. Diesen Darlegungen Sohms ist entgegenzuhalten, daß der Glauben an eine unsichtbare oder verborgene Kirche von der äußeren evangelischen Kirche bekannt wird, der Sohm selbst angehört, und daß er in ihr diesen Glauben hat. Die äußere Kirche aber, die solches über sich weisendes Glaubensbekenntnis hat und anerkennt, gibt sich damit nicht selbst auf und kann auch für den Glaubenden keine gleichgültige bloße Namenskirche sein; sie muß — von ihren gläubigen Gliedern wenigstens — gerade wegen dieses Glaubensbekenntnisses als absolute Größe anerkannt werden. Aus ihrer äußeren Struktur heraus wird ihr inneres christliches Leben sichtbar. Sie ist Zeugin und Sachwalterin des verborgenen Lebens der Gläubigen. Es kann keine Kirche auf Erden geben, die so nahe dem Glauben steht, die eine derartige Absolutheit des Bekenntnisses aufweist. In einer solchen Kirche, die auf das verborgene Leben Christi mit seiner Gemeinde und seinen Jüngern den größten Wert legt, ist ein weiterer Begriff einer unsichtbaren Kirche unnötig und überflüssig. Ihre Ordnung kann nicht religiös gleichgültig sein. Ficht man aus ihrem Bekenntnis zum verborgenen Leben mit Christo ihre Position, ihre Ordnung als fehlbar und sündig an, so schwächt man mit dem Kirchenbekenntnis das eigene Bekenntnis zur unsichtbaren Kirche. Wir werden also vermuten dürfen, daß die evangelischen Kirchen, die solches Bekenntnis haben, auch in ihrer äußeren Form und Gestalt, wenn auch nicht in göttlich und dauernd gekennzeichneten Positionen, das christliche Gemeinschaftsleben der Gläubigen zu bestimmen geeignet sind. Wie sie im einzelnen verfaßt sind, mit kollegialem oder einzelpersönlichem Kirchenregiment, darauf kommt es weniger an, da die innere Bekenntnisverfassung die Hauptsache ist. Immerhin ist ihre äußere Ordnung wie die jeder Obrigkeit für den Christen auch eine Gottesordnung.

Man begeht noch eine weitere Inkonsequenz als die, dem eigenen Bekenntnis zur unsichtbaren Kirche den Halt äußerer Kirchengemeinschaft zu entziehen, wenn man die letztere ablehnt. Denn indem man die Kirche, in der man sein Glaubensleben bislang zum Ausdruck brachte, und die auch auf das Bekenntnis ihrer Glieder angewiesen ist, verwirft, unterwirft man die Kirche dem Staat; denn diesen erkennt doch jeder evangelische Christ im Anschluß an die Bibel als Gottesordnung an, folglich wäre der Staat mehr als die organisierte Kirche. Soll denn die eigene Kirche, die auch den Staat mit ihrem

Bekenntnis trägt, weniger als Gottes Ordnung, weniger als der Staat sein? Es gilt nicht einmal von der staatlichen Ordnung, daß sie religiös gleichgültig ist, wieviel weniger kann das von der dem bewußten Leben mit Gott zugewandten kirchlichen Ordnung gelten. Die Theorie der bloß unsichtbaren Kirche löst also letzten Endes auch alle äußere Ordnung auf Erden auf. —

Sohm muß von seinem Standpunkt aus die Kirche als weltliche Zwangsgemeinschaft bezeichnen. Für den Protestantismus gibt es nach seiner Auffassung nur noch weltliches, von der staatlichen Gemeinschaft ausgehendes Recht. Bd. II, § 12, S. 121.

Immerhin kann Sohm seiner Theorie auch selbst nicht treu bleiben. Im Verlauf seiner Darlegungen behauptet er zurückweichend nur noch S. 138, es gebe keine unfehlbare Kirche. Unfehlbar wollen nun aber die evangelischen Kirchen auch gar nicht sein, auch nicht allein seligmachend; sie wollen nur absolute Träger des Bekenntnisses zum unfehlbaren, seligmachenden Herrn der Kirche, nicht mehr sein. Es ist gerade ein Beweis für die Absolutheit der evangelischen Kirche, daß sie Unfehlbarkeit dem „Herrn der Kirche", nicht den Ordnungsgewalten in der Kirche zuweisen. An den Früchten eines so freiheitlich geordneten Kirchensystems hat auch das Glied der „verborgenen" christlichen Gemeinschaft Anteil, indem es jedem und jeder Einzelnen unbenommen ist, den Herrn der Kirche auch ohne Vermittlung der besonderen kirchlichen Organe zu suchen und zu finden; denn mehr will die rechtlich geordnete evangelische Kirche nicht erzielen, als das unmittelbare Erlebnis des Herrn der Kirche als des Hauptes der Gemeinde bei ihren Angehörigen. Sie will das religiöse Eigenleben gar nicht ausschalten, wenn und sofern es ohne Hilfe der kirchlichen Aemter zum Ziele kommt. Sie beansprucht die Schlüsselgewalt, die Macht, religiöses Leben zu erschließen und zu verschließen, nicht für sich allein als organisierte Kirche, sondern für alle ihre Glieder, die im Leben mit Gott stehen.

Sohm verflüchtigt nicht nur den Begriff der Kirche, sondern konsequent auch die äußeren Formen und Einrichtungen, in denen die organisierten Kirchen ihre inneren Kräfte entfalten. Auch die rechte Verkündung und Auslegung der heiligen Schriften sowie die rechte Darreichung der Sakramente, also der ganze evangelische Gottesdienst gehe nur unsichtbar vor sich. Die Wort- und Sakramentsverwaltung in der organisierten Kirche wird durch ihn daher aus einer Lebensäußerung der Christenheit zu einer Lebensäußerung der Staatsbürger gemacht. Der Artikel VII des Augsburger Glaubensbekenntnisses heißt im deutschen Text:

> „So wird auch gelehret, daß allezeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden."

Sohm folgert, daß wie die Gemeinschaft der Gläubigen unsichtbar sei, so auch die rechte Verkündung des Evangeliums und die rechte

Verwaltung der Sakramente. Die heilige Schrift und die Sakramentshandlungen als solche seien keine objektiv wirkende Heiligtümer. Nun sagt aber die Apologie zu Art. VII, die christliche Kirche stehe nicht allein in Gesellschaft äußerlicher Zeichen, sondern stehe fürnehmlich in Gemeinschaft inwendig der ewigen Güter im Herzen als des Heiligen Geistes, des Glaubens, der Furcht und Liebe Gottes; und dieselbe Kirche habe doch äußerliche Zeichen, dabei man sie kennet, nämlich, wo Gottes Wort rein gehet, wo die Sakramente demselbigen gemäß gereicht werden, da ist gewiß Kirche, da sind Christen usw. Das Augsburger Bekenntnis stellt mit Artikel VII ein Postulat auf bezüglich dessen, was und wie die Kirche sein muß; dabei will sie die Wirkungen von Wort und Sakrament, die sich unsichtbar vollziehen, keineswegs außer Zusammenhang mit der äußeren rechten Verkündigung und der rechten Sakramentshandlung der organisierten Kirche setzen. Man kann aus jener Begriffsbestimmung nur schließen, daß die äußere Kirche sich von innen heraus immer wieder erneuern muß. Dabei ist es nun offenbar, daß die Reformationskirchen — sie sind keine Revolutionskirchen — ihr Bekenntnis zum freien gnädigen Walten Gottes in seinen Gesetzen dem kirchlich überlieferten Bestand an religiösen Erfahrungen mit verdanken. Aus der kirchlich überlieferten Schrift und dazu allerdings aus den seelischen Erfahrungen der Reformatoren ist das Bekenntnis der evangelischen Kirchen entstanden. Wenn die äußeren Einrichtungen in der evangelischen Kirche nun so verstanden werden, daß die äußere Kirche als organisierte Körperschaft, durch Predigt, Sakramentsempfang und geistliche Amtsführung an sich noch keine Glaubenswunder hervorbringt, daß selbst die Heilige Schrift, die solches auch stets wahrnehmbar verkündet, nicht an sich heilig ist, also wenn nach evangelischer Auffassung Wort und Sakrament das Hinzutreten des persönlichen Glaubens vorzüglich verlangen, sind sie die Grundpfeiler der Kirche des Glaubens, deren Wesen im Bekenntnis und nicht in äußeren Einrichtungen liegt, die aber doch äußere Einrichtungen nötig hat und durch sie hindurch erkannt wird.

Aus der kirchlichen Verkündung, aus der kirchlichen Sakramentsreichung, gehen nach den inneren Erfahrungen der Kirche regelmäßig solche Wirkungen hervor, welche auf stärkstes inneres Erleben in den Angehörigen der Kirche schließen lassen. Wenn und solange solche regelmäßigen Wirkungen festzustellen sind, bleiben Heilige Schrift und Sakramente auch in ihrer äußeren Form Glaubensmittel der organisierten Kirche, deren Gebrauch sie auch äußerlich anbefehlen kann. Nicht kraft des kirchlichen Willens ist allerdings in der Schrift und im Sakrament Gottes Wort zu finden, wohl aber in Verbindung mit der kirchlichen Glaubenserfahrung und aus Veranlassung des aus dieser Erfahrung heraus hervorgehenden Gesetzeswillens der Kirchen, dahingehend, daß ihre Glieder Wort und Sakrament benutzen sollen, sei es als Verkünder oder als Hörer und Nehmer in selbständiger Weise, sei es als an die kirchliche Weisung gebundene Glieder.

2. Eine andere theoretische Unterscheidung ist die der „geistlichen" und der „rechtlichen" Kirche. Von Scheurl S. 265 schließt sich an Puchta an, der diese Begriffe anstatt des vorerwähnten (der unsichtbaren und sichtbaren Kirche) in die Rechtswissenschaft eingeführt hat. Er sagt, es leite der Heilige Geist die geistliche Kirche und der christliche Gemeingeist die rechtliche Kirche. Von Scheurl erklärt zunächst die Ansicht, daß rechtliches Dasein wesentlich für die Kirche sei, mit dem Protestantismus für unvereinbar. (S. 266.) Aber das Recht beschirme doch Glauben und Kirche, allerdings müsse das geistliche Wesen notwendig darunter leiden, z. B. wenn der Landesherr oder Magistrat, die Kirchenrecht setzten, nicht gläubig seien. Die Kirche lasse aus Schwachheit und Unvollkommenheit noch Raum für Recht übrig (S. 279). Die tatsächlich unvollkommene „Aneignung" der geistlichen Kirche durch die rechtliche Kirche genüge jedoch, um die Kirche zu befähigen, daß sie ihr Rechtsbedürfnis durch eigene freie Tätigkeit, — g e l e i t e t, nicht „sozusagen überwältigt" vom Heiligen Geist — selbst befriedige: Was Er (Christus) der Kirche, seiner heiligen Gemeinde, wirklich selbst gegeben habe und gebe, sei weit mehr und weit besser als das wäre, was er durch eine neue Rechtssatzung ihr hätte geben können, ja es sei von der Art, daß nur, weil und sofern die Kirche auf Erden zu schwach und unvollkommen sei, es sich recht anzueignen, in ihr noch ein Bedürfnis für das Recht übrigbleibe; (a. a. O. S. 279).

Die Ausführungen von Scheurls waren mitbestimmt nicht nur durch den Unmut über die landeskirchliche Unionsgesetzgebung in einigen Staaten, sondern auch durch die Schwierigkeit, eine dem Wesen evangelischer Kirchen entsprechende, das innere Bekenntnisleben voll erfassende Organisation aus der Staatskirche zu machen. Das ergibt sich aus dem Schluß der Ausführungen von Scheurls: a. a. O. S. 284, in welchem er geradezu die V e r e i n b a r k e i t des Rechts mit dem Wesen der Kirche betont:

> „Mit dem Bewußtsein, daß durch die Erlösung eine Freiheit ermöglicht ist, deren volle Verwirklichung dem Recht allerdings keinen Raum mehr lassen würde, verbindet sich in dem Christen das Bewußtsein, daß — die kirchlichen Verhältnisse ihrem wirklichen Zustand nach der Rechtsgestaltung w e s e n t l i c h b e d ü r f e n."

Mithin ist die Grundunterscheidung einer Geist- und einer Rechtskirche nur von sehr zweifelhafter Bedeutung, auch nach von Scheurls eigenen Worten. Sehen wir näher zu, was denn eigentlich das Mangelhafte in den Kirchen ist, so ist es nicht die mangelhafte rechtliche Beschaffenheit, sondern die mangelhafte Beschaffenheit der Kirchen überhaupt, die dazu verleitet, der Rechtskirche das Ideal einer Geistkirche entgegenzustellen. Im Ergebnis dienen die Abhandlungen von Scheurls über die Geist- und Rechtskirche, über die Rechtsgestaltung der Symbole, die Lehre von der kirchlichen Gewalt, das Recht des Bekenntnisses, über kirchliche Lehrgesetzgebung denn auch keineswegs zur Zurückdrängung der Rechtsformen; vielmehr

wird durch sie gerade das Bekenntnisrecht so gefestigt, daß die Kirchen des Wesens ihrer ihnen eigentümlichen Rechtsordnung erst bewußt werden. Sie wurden in der Tat durch die Abhandlungen von Scheurls zum Aufbau und Ausbau ihrer inneren und äußeren Organisation gekräftigt.

Damit erzielten die Ausführungen von Scheurls den gleichen Erfolg wie die Ausführungen Sohms über die unsichtbare Kirche (die kein Recht vertrage), und die doch dazu führten, das den Kirchen wesenseigentümliche Recht herauszustellen. Auch Sohm fand den Uebergang zum Bekenntnisrecht in Band II S. 181, und zwar mit den Worten:

„Sobald die Menge der innerlich unselbständigen Christen wächst, wird sie Formen, Vorschriften für das Leben der Ecclesia (Kirchenrecht) fordern, welche den geistlichen Wert der Christenversammlung mechanisch sicherstellen."

Sohm arbeitet nun in unnachahmlicher Weise das innere Verfassungsrecht (Bekenntnisrecht) in der christlichen Kirche heraus, und wird damit zum Begründer einer Kirchenrechtswissenschaft, die das Bekenntnisrecht den Theologen wieder entreißt, während es J. H. Böhmer ihnen seinerzeit überlassen hatte. Sohm hat also selbst praktisch den theoretischen Ausgangspunkt (Band I, Vorrede S. X, Schluß S. 700, Band II S. 168 ff.), daß das Kirchenrecht wider das Evangelium sei, zerstört.

Darüber hinaus geht Holstein, der die Vereinbarkeit des Rechts mit dem Wesen der Kirche theoretisch sogar nachweist, und zwar, wie er sagt „aus dem Gesamtgefüge christlicher Glaubens- und Weltansicht heraus": Vgl. S. 221 ff. seiner „Grundlagen". Holstein geht also noch weiter als Wilhelm Kahl, der in seinem Lehrsystem S. 69 entwickelt: „Der evangelische Lehrbegriff der Kirche versagt den Dienst einer zwingenden Verbindung mit dem Recht und verweist, um die Verbindung herzustellen, die Untersuchung auf den Boden der Empirie."

Holstein weist auf den christlich-germanischen Sachsenspiegel hin, der den Spruch enthält: „Wer Gott minnet, der minnet Recht, Gott ist selber Recht." Er weist aus den biblischen Grundlagen nach, daß nur Gerechtigkeit und Recht den Bestand der Schöpfung gegenüber dem Chaos garantieren. Vergl. S. 223/224/225: Durch Recht und Gerechtigkeit komme Gottes Allmacht souverän auch in der sündigen Welt zur Geltung und halte sie trotz des individualistisch-sündigen Gegenwillens in den ihr schöpfungsmäßig zugewiesenen Bahnen: „Recht und Kirche sind beide gottgesetzte Größen". Dieser Theorie ist zuzustimmen. In der Tat zieht sich durch die ganze Heilige Schrift das Aufmerken auf den Zwang innerlich empfundener Gesetze. Danach mußte die sündige Menschheit verdammt werden. Danach mußte Christus, „als die Zeit erfüllet war", zur Erde hernieder steigen und die Welt mit Gott versöhnen, danach mußte ihn der Verräter verraten, „wie geschrieben steht" („doch wehe dem

Menschen, es wäre ihm besser, er wäre nie geboren"), danach „mußte Christus leiden und auferstehen zu seiner Herrlichkeit". Es gibt eine ganz bestimmte Ordnung der an den heiligen Schriften orientierten Glaubensgedanken: der äußere Mensch sieht die äußeren Naturgesetze, der innere Glaubensgesetze. Das Recht ist auch in Glaubensangelegenheiten die Auflösung der Lebenswirrnisse und Lebensrätsel, hier allerdings nicht ohne weiteres ein äußerlich feststellbarer Gemeinwille, sondern zunächst ein die innere Gemeinschaft zusammenfügender und haltender Bekenntniswille, zunächst ein im Glauben erkanntes Müssen Gottes, in welchem er seine Schöpfung, Erlösung und Heiligung vollzieht und welches dann im Bekenntnis der Kirche, deren Ordnung bestimmend reflektiert.

Nun sollte man meinen, damit wäre der Gegensatz von Geist- und Rechtskirche für Holstein ein für allemal erledigt. Und doch stellt Holstein gerade so wie von Scheurl beide wieder gegenüber: Der Geist wird gepriesen als „das Wort", die lebendige Gottesfülle, das Recht wird mit der Materie verknüpft — und das alles, obwohl eine solche Unterscheidung im christlichen Glaubensbekenntnis, das nur eine von den Personen der Dreieinigkeit als „Heiligen Geist" sieht, gar keinen Anhaltspunkt hat. Holstein unterscheidet eine Schöpfungsordnung und eine Erlösungsordnung; letztere soll keine Rechtsordnung sein, die Schöpfungsordnung sei das Vorbild der Rechtskirche, die Erlösungsordnung das Vorbild der Geistkirche. S. 225. Und daraus entwickelt er dann einen, wie er selbst zugesteht, „eigentümlichen Tatbestand" S. 227. Die Geistkirche nennt er dann auch „Wesenskirche", „Christi Gefolgschaftsgemeinschaft", die Rechtskirche nennt er „menschlichen Sozialverband gleichberechtigter Genossen", zwingt also die „Rechtskirche" in die heute zufällig vorherrschende genossenschaftliche Struktur evangelischer Kirchenorganisationen. Doch hören wir Holstein selber: S. 260 ff.

„Alle kirchenrechtliche Betrachtung muß von der doppelten Grundtatsache ausgehen, die aller evangelisch bestimmten Betrachtung der Größe „Kirche" zugrunde liegt:

Erstens: Die Kirche als juristisch verfaßte und juristisch sich betätigende Größe tritt uns als Gemeinschaft der sich zu einem Glauben bekennenden und als Genossenschaft der Kirchenmitglieder entgegen, die ihr juristisches Handeln gegenüber der Außenwelt wie ihr juristisches Leben in sich aus dem freien Rechtssetzungswillen der Kirchengenossen vollzieht.

Die Kirche aber als geistige Größe und Wesenskirche, als im Jenseitigen verwurzelte und sich in den objektiven Gnadengütern von Wort und Sakrament versichtbarende Gemeinschaft ist für das religiöse Bewußtsein von obenher, aus göttlichen Dingen gegründete und geordnete Gemeinschaft, Gemeinschaft der in Ergriffenheit des Christusgeistes zur Christusgefolgschaft Vereinigten, die dies ihr theozentrisches Sein, ihren suprarationalen Grund wie ihre supranaturale Sendung auch innerhalb ihrer empirischen Existenz bewahrt. — Die Kirche als Rechtskirche ist Genossenschafts-

gemeinschaft juristischer Art, die Kirche als Wesenskirche ist Gefolgs- und Herrschaftsgemeinschaft überrechtlicher Art."

Die Unterscheidung Wesenskirche und Rechtskirche hat keinen Anhalt im praktischen Leben, und was heißt es: „Die Wesenskirche sei überrechtlicher Art"? Begrifflich ist ebenso wenig ein absolut freier Rechtsetzungswille der „Kirchengenossen" denkbar, wie eine abstrakte innere Ordnung überrechtlicher Art. Rechtsetzungswille ist stets an das Wesen der Kirche gebunden, auch wenn er die Ordnung der Kirche nach außen gestaltet. Richtig ist nur, daß in der inneren Ordnung der Kirche, also im Bekenntnisrecht, die Bindung an die geschichtliche und gegenwärtige Offenbarung Gottes unmittelbarer erscheint, während für die äußere Kirchenordnung die Umstände von Zeit und Raum stärker maßgebend sind. Auch die bekennende Kirche schöpft und schafft Recht, wenn auch aus den Quellen einer der Außenwelt verborgenen Vernunft, aus der biblischen Erkenntnis, aus der Erkenntnis der Offenbarungsgesetze. Die Unterscheidung Holsteins aber läuft auf die S. 264 daselbst entwickelte These hinaus, daß im Rahmen des Anstaltlichen, im geistlichen Amt wesentlich das religiös-ethische Leben der Geistkirche sich abspielt", eine These, die besonders im reformierten Lager äußersten Widerspruch hervorrufen muß. Holstein entwickelt weiter:

„Zweitens: Es wirken die religiösen Elemente der Geistkirche auch gestaltend in die Formgebung der Rechtskirche hinein, so, daß überall dort, wo die Wesenskirche und mit ihr das Wort in dem ihm eigenen pneumatischen Leben innerhalb der Rechtskirche in Wirksamkeit treten, die Bindungen menschlich-gesetzten Rechts zurücktreten, damit das im Wort verfaßte pneumatische Leben sich in seiner vollen Eigenart entfaltet . . . Nun aber braucht dieser nicht juristische Tatbestand, um den juristischen Faktoren gegenüber zur Geltung zu kommen, doch immerhin ein Minimum von konkreten juristischen Sätzen, nämlich jenen, die einmal festsetzen, daß hier die allgemeinen Sätze genossenschaftlicher Prägung, wie eben alles genossenschaftliche Recht überhaupt zessieren und die zweitens andeuten, daß hier ein neues Leben von absoluter und daher auch den genossenschaftlichen Bestand durchgreifender Selbständigkeit auftritt, — so wie etwa die Berücksichtigung spezifisch ethischer Normen oder die Freigabe freier Zweckmäßigkeitsentscheidung für die Verwaltung innerhalb des positiven Rechts für die juristische Betrachtungsweise Sache des positiven Rechts ist . . . Indem das Geistig-Geistliche, das Pneumatische der Wesenskirche, sich in der Sphäre des Religiösethischen an Geist und Gewissen der Kirchenglieder auswirkt, tritt überall dort, wo das Anstaltliche den Schritt zum Genossenschaftsrechtlichen vollzieht, die Freiheit des religiös-ethischen Gewissenslebens der Kirchenglieder in Kraft."

Hierzu sind manche Bedenken zu äußern. Die künstliche Trennung der Geistkirche und Rechtskirche bewirkt, daß ein geheimnis-

voller Vorgang konstruiert werden muß: Die sogenannte Geistkirche muß sich in der Rechtskirche Wirkungsmöglichkeit eröffnen, lebt also von den Gnaden der Rechtskirche, ob sie ihr Einlaß gewährt. Auch diese Theorie bedeutet nichts weiter, als das geistliche Amt mit einem sogenannten „überrechtlichtlichen" Nimbus zu überkleiden. Nach Holstein wird der Schritt vom Anstaltlichen zum Genossenschaftlichen gegangen, nicht umgekehrt. Aus dem Genossenschaftlichen soll dem Anstaltlichen kein religiöses Wesen zufließen. Das aber widerspricht nicht nur dem reformierten, sondern auch dem lutherischen Bekenntnis. Wenn man ferner den Rechtsimperativ in innersten Gewissenssachen ablehnt, so scheint der gewaltige Gesetzesernst auch der lutherischen Reformation nicht erfaßt zu sein. Die Reformation hat keineswegs die Einzelgewissen freigemacht, weder im Anstaltlichen, noch im Genossenschaftlichen, sondern sie festgebunden an eine Kirche, die von sich aus stets zur höheren göttlichen Instanz hinweist, die ihre Glieder, statt an Anstalts- und Genossenschaftsinstanzen an das lebendige Gotteswort und zur gemeinschaftlichen Heiligung in Verbindung mit dem persönlichen Heiland führt. Beide, die Kirchenanstalt und die Kirchengenossenschaft weisen über sich hinaus auf das Heilige, das zu Glaubende. — Holstein geht dann über zu folgenden Folgerungen:

„Drittens: Jede der beiden Reihen, das Genossenschaftliche wie das Anstaltliche, schafft sich ihre besonderen Organe, das Genossenschaftliche einmal in Organen der Vielheit der Genossen und der Vielfältigkeit der von ihnen vertretenen Willensmeinungen, die sich in wechselseitiger Auseinandersetzung zu einem Einheitswillen integrieren", (gemeint sind wohl die Synoden), „zweitens in einer Reihe von Einheitsorganen, die den so geschaffenen Einheitswillen zur Geltung bringen" (gemeint sind wohl die Konsistorien und der Oberkirchenrat); das anstaltliche Element tritt dagegen nur in einer einfachen Form auf", (gemeint ist wohl das Pfarramt) „seine Aufgabe ist, innerhalb des Genossenschaftlichen überall die Möglichkeit bereitzustellen, daß Wort und Sakrament zur freien Entfaltung kommen. Diese so gewonnene Dreizahl der kirchlichen Organe und die Selbständigkeit ihrer jeweiligen Funktion ist . . . die Gewaltenteilung des evangelischen Kirchenrechts."

Aus der Dreiteilung könnte ohne weiteres eine Vierteilung gemacht werden, indem auch das anstaltliche Element sich „versammelt", vergl. z. B. Art. 101 Best. 4 d. altpr. Verf., wonach die Generalsuperintendenten Altpreußens eine Versammlung für sich bilden und Art. 79, wonach die Pfarrer sich zu Konferenzen versammeln; es könnten auch vielleicht noch für weitere Amtskategorien der Religionslehrer, der Anstaltpfarrer, der Diakone und Diakonissen, der geistlichen Musiker etc. Unterscheidungen gefunden werden. Richtigerweise unterscheidet man aber nur zwischen der inneren und äußeren Ordnung der Kirche, wie das die neuen Verfassungen durchweg tun, und zwischen dem berufsmäßigen Dienst am Wort und

Sakrament und dem ehrenamtlichen und zufälligen von jedem Christen zu leistenden Dienst innerhalb beider Ordnungen. Alle weiteren Unterscheidungen sind unpraktisch. Ob der berufsmäßige Dienst am Wort eine Sonderstellung in der Kirche gewährt, entscheidet sich nicht nach a priori gegebenen Theorien, sondern nach den organisatorischen Bedürfnissen der Kirche. Das aber ist unbedingt anzuerkennen, daß auch die Holsteinschen Unterscheidungen dazu dienen, das innere Wesen der Kirche klarzustellen als einer, die von Gott Weisungen nimmt, im Glauben an Gott berufene Führer hat und organisatorisch einen Stand solcher Führer in und über der „Gemeinde" organisieren muß. Neue Kirchenrechtstheorien sind erforderlich besonders über das Wertverhältnis von verkündendem Wort und verkündender Tat sowie von religiösem Befehl und Gehorsam, von der Gemeinschaft des Abendmahls in lutherischer und in reformierter Bedeutung.

§ 3.

Einheit und Gliederung im Bekenntnisrecht.

1. Im Mittelpunkt allen kirchlichen Rechts steht die innere Ordnung, das festgestellte Bekenntnis, die Bekenntnisverfassung der Kirchen. Zu Zeiten der Reformation drückte man das wohl so aus, Kirche sei da vorhanden, wo das Wort Gottes im Schwange gehe, wo recht gelehrt wird, wo die Sakramente recht verwaltet werden. Die einzelnen Organe der Kirche sind nicht genannt, sondern nur die Zeichen des Wortes Gottes und der objektive Tatbestand des Verbreitungswillens im kirchlichen Leben, in den kirchlichen Aemtern und außerhalb derselben: „Wo die Tauff und Evangelium ist, da soll niemant zweyffeln, es sein Heilige da", sagt Luther (in der Weim. Ausg. Bd. 6 S. 301, Erl. Ausg. Bd. 27, S. 108, bei Sohm I S. 469). Es kommt auf bekennende Menschheit und das Bekenntnis an. Wer im einzelnen der kirchliche Führer ist, das ist Frage äußerer Ordnung, Kirchenrechtsfrage zweiten Ranges. Nach lutherischer äußerer Kirchenordnung sind die Führer vor allem im geistlichen Amt und an den theologischen Fakultäten, nach reformiertem Kirchenrecht bei den Presbyterien und Synoden zu suchen. Beiden, den anstaltlichen und den presbyterialen Organen wird man in ihren Bereichen nicht die allein entscheidende Befugnis in Angelegenheiten der Bekenntnis-Schlüsselgewalt zu erkennen, da man nicht äußerlich feststellen kann, wer den größten Anteil an der Verbreitung des Bekenntnisworts und an der Einhaltung der Bekenntnisverantwortung hat. Jeder, der in der Kirche der Ordnung halber Regiment führt, richtet oder urteilt, muß sich der Bekenntnisverfassung als objektiv über ihm stehender Größe vergewissern, und wird sein Urteil erst dann recht und kräftig sein, wenn es nicht bloß in äußerlich rechtmäßigen Formen gesprochen ist, sondern wenn es in das Gewissen des Beurteilten eindringt. Ebenso

ist es mit den gottesdienstlichen Verrichtungen. Die seelische „Schlüsselgewalt", die Gewalt, religiöses Leben aufzuschließen und zu verschließen, hat der kirchliche Amtsträger wie jeder Kirchenangehörige, wenn sein Bekenntnis so ist, wie das des Petrus, wie Luther sagt: „claves non esse nisi ejus, qui talis est, qualis tunc Petrus fuit", (Luther 1519 Weim. Ausg. 2 S. 190 ff., Erl. Ausg. Opp. lat. var. arg. vol. 3, S. 306 ff., zitiert auch bei Sohm I S. 489), das heißt, wenn er Christum und das Gotteswort innerlich zu erkennen vermag. Es ist schon hervorgehoben, daß es bloß eine Frage der Zweckmäßigkeit ist, ob eine hierarchische oder Gemeindeordnung oder eine obrigkeitliche Ordnung in der Kirche besteht. Vergl. v. d. Goltz, Die Verfassung S. 9 ff. Die Reformatoren haben lange Zeit daran festgehalten, daß das Papsttum und die bischöfliche Gewalt als äußere kirchliche Ordnung erhalten bleiben könne. Sohm I S. 476. Nur die Irrtumslosigkeit der organisierten Kirche in Glaubenssachen wurde abgelehnt. Es ist also auch nicht Kennzeichen des evangelischen Kirchentums, daß jeder einzelne oder nur eine begrenzte Führerschaft möglichst viele organisatorisch-kirchliche Rechte hat und ungebunden von den kirchlichen Aemtern und Verwaltungen bezw. der Gemeinde und Kirche dasteht. Allerdings gibt es kein Ansehen der Person in den evangelischen Kirchen in Glaubenssachen, oder wie Stutz § 108 sagt:

> „Jeder kann sich i n i h r" (!) (d. h. in der organisierten Kirche) „das Heil selbst vermitteln und ist an sich befähigt, die der Kirche übertragene Vollmacht auszuüben, (allgemeines Priestertum); ein mit besonderer geistlicher Befähigung begabter priesterlicher Stand (Klerus) vereinigt sich mit der evangelischen Auffassung nicht."

Allerdings ist in der organisierten Kirche jedermann angerufen, Hörer und Täter des Worts, Priester Gottes zu sein, und die letzte Entscheidung steht nicht bei den Aemtern der Kirche, darüber, wer den rechten Glauben an Gott hat, und ob er sein Bekenntnis mit der rechten Verantwortung ausübt. Die innere Stellung eines Kirchenangehörigen kann der Kirchenorganisation kaum bekannt sein. Die organisierte Kirche gibt demjenigen Rechte, der sich mit einem a n s c h e i n e n d guten Bekenntnis den Aufgaben der Kirche widmet. Derjenige, der keine offiziellen Befugnisse hat, kann darum doch eine bedeutsame inner-kirchliche Stellung behaupten.

2. Wo immer also eine organisierte evangelische Kirche besteht, wird sie der bekenntnisrechtlich vorhandenen Schwierigkeit, Machtbefugnisse in der äußeren Organisation zu häufen, Rechnung tragen müssen. Sogar das geistliche Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche nennt sich wohl servus servorum Christi: nach evangelischem Kirchenrecht wird man regelmäßig, zustandsgemäß von den kirchlichen Gewaltinhabern Nachsicht gegen wachsendes Bekenntnisleben, Pflege und Beachtung der in der Kirchengemeinschaft sich bildenden Sondergestaltungen, Nachgehen hinter den sich von den Organen der Kirche Verlierenden, also D i e n s t am Wort und Sakrament, reale Zurückhaltung und sogar Unterordnung unter das Bekenntnis-

leben der Kirchenglieder neben kräftiger Behauptung des öffentlichen Bekenntnisses der organisierten Kirche zu verlangen haben. Nach evangelischem Kirchenrecht herrscht ferner eine ganz besondere Vorsicht bei Beantwortung der Frage, ob ein Glied von seinem kirchlichen Amt um seiner Glaubensüberzeugung entfernt oder gar aus der Kirche auszuschließen ist. Regelmäßig wird eine äußere Ausschließung überhaupt nicht in Frage kommen. Stets bleibt dem wegen der Abweichung oder des Lehrirrtums aus seinem Amt oder Beruf in der Kirche verwiesenen Kirchenglied die Kirchenmitgliedschaft, und auch sein Bekenntnis wird nicht mit äußeren Mitteln angetastet, solange es noch irgendwie mit dem allgemeinen Kirchenbekenntnis in Beziehung steht. Es ist sogar möglich, daß aus einem Lehrbeanstandungsverfahren das öffentliche Kirchenbekenntnis bereichert hervorgeht, bereichert aus dem freudigen Bekenntnis des Beurteilten. Grundlegend lautet Art. 4 altpr. Verf.: „Die Kirche soll der Gemeinde d i e n e n und die in dieser lebendigen Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Zucht zusammenfassen." Es ist außerordentlich bedeutsam, daß die altpr. Verfassung die Gewalt in der Kirche letzten Endes dem „für uns" (!) Gekreuzigten und Auferstandenen, also dem bis zum Tode d i e n e n d e n Herrn der Kirche zuweist; also müssen die letzten kirchlichen Entscheidungen mit dem Prinzip des Dienens vereinbar getroffen werden. So sagt auch Luther von dem kirchlichen Amtsinhaber im Verhältnis zu den ihm anbefohlenen Kirchenangehörigen, er sei „ein Diener der anderen allen", Erl. Ausg. Bd. 40, S. 171, 172, Sohm I S. 490. Die Kirche selbst steht im Verhältnis zu ihren Organen nicht nur in der Stellung eines äußeren Gewalthabers. Sie „e r w a r t e t" nach Art. 42 Abs. 2 altpr. Verf. vom Gemeindepfarrer nur, daß er das Wort Gottes nach dem gebundenen Bekenntnis der Kirche verkündigt, die Sakramente nach der formulierten Ordnung der Kirche verwaltet, der Gemeinde mit einem kirchlich gutzuheißenden christlichen Lebenswandel voranleuchtet und überall den Ernst und die Würde seines Amtes im Sinne der kirchlichen Oberleitung wahrt. Sie läßt ihm Freiheit, auch sein eigenes Glaubensleben zu entwickeln und der Verantwortung gerecht zu werden, die er selbst im Glauben erfaßt hat. Sie legt ihm keinen besonderen geistlichen Charakter bei, der ihn in eine vorgeschriebene Tätigkeit binden könnte, und sie läßt auch andere befähigte und bewährte Gemeindeglieder neben ihm zur Wortverkündung zu, (Art. 56 Best. 2 der altpr. Verf.) woraus hervorgeht, daß sie das kirchliche Amt ihm nicht als eine unwandelbare Macht über die Gewissen gibt.

Die Kirche berücksichtigt auch, daß sie mit ihrem formulierten Bekenntnis, durch den logischen Aufbau der Bekenntnisworte nicht allein das kirchliche Leben regieren kann. Somit konnte der (vielumstrittene und schließlich mit einer kleinen Mehrheit angenommene) Bekenntnisvorspruch der altpr. Verfassung keine ausschließliche Bedeutung für die Beurteilung von Lehrabweichungen erlangen. Die Kirche erkennt an, daß ihre Sakramentsordnung für das Bekenntnis-

leben nicht allein maßgebend ist, daß die kirchliche Sitte, der Gottesdienstbesuch, die Herbeirufung des Pfarrers zu den Beerdigungen usw. nicht das Glaubensleben verbürgen, und daß sich die Art des bekenntnismäßigen Lebenswandels weithin der Möglichkeit einer äußeren kirchlichen Regelung entzieht. So ist es zu verstehen, daß der Art. 7 der altpr. Verf. nur durch eine allgemeine Sollvorschrift bestimmt: „die Gemeindeglieder sollen einen christlichen Lebenswandel führen, die Gnadenmittel der Kirche fleißig gebrauchen und zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde nach bestem Vermögen beitragen".

3. Solche Regelung darf nun keineswegs so ausgelegt werden, als ob die Kirche ihrer Sache, d. h. ihrer Bekenntnissätze und des sich daran anschließenden Willensausdrucks für die Gestaltung des innerkirchlichen Lebens sowie der religiösen Kraft ihrer Aemterverteilungs-Ordinationsgabe unsicher wäre, und als ob sie keine Entscheidungen treffen könne. Die organisierte Kirche hat mit ihrem Bekenntnis nicht nur eine „Botschaft von Gott", sondern auch eine Gesamtverantwortung vor dem ihr zugehörigen Kirchenvolke und wird dieser Verantwortung nach Kräften gerecht. Ihr Grundbekenntnis ist stets das gleiche Sündenbekenntnis, das mit härtester Wucht einen jeden, der es hört, trifft. Zunächst erniedrigt es jedermann in der Kirche, und erhebt alsdann das Kirchenglied in die Gesamtverantwortung, die die Kirche für alles hat, was innerhalb ihres Bereiches an Gutem und Bösem geschieht. Das stets gleiche Sündenbekenntnis ist es, was in das Vertrauen zu Christus und in den Glauben an Gott hineinruft. Die Kirche übt nicht nur verwaltungsmäßig eine Mission aus an ihren Gliedern durch dauernd wiederholte Verkündung, durch den Ruf zur Bekehrung, dauernde Seelsorge, dauerndes Herstellen der Vorbedingungen für die Bekehrung, dauernde seelische Unterstützung der Kirchenangehörigen, sondern auch gesetzmäßig durch die gleich strenge und wieder erhebende Sprache gegen die menschliche äußere Vernunft, die das wie eine steinerne Tafel stehende Sünden- und Erlösungsbekenntnis der Kirche abschwächen oder abändern möchte. Das innere Ansehen der Kirche ist von der Durchdringung ihrer Gesetze und Taten durch diesen Geist abhängig.

Daher darf man die Kirchen nicht nur als Gemeinschaften der Bekenner christlicher Offenbarung oder als religiöse Ueberzeugungs- und Gesinnungseinheiten bezeichnen. Es wird dabei außer acht gelassen, daß die „Gottesgemeinschaft" und die verschiedenen Auffassungen in der Betätigung dieser Gemeinschaft in der menschlich verfaßten Kirche die schärfsten Gegensätze hervorrufen, daß teilweise schärfster Gewissenszwang und kühlste Ablehnung oder Gleichgültigkeit in den Kirchen sich gegenüberstehen. Kirchen sind allerdings nach einer Bekenntniseinheit strebende, dem christlichen Glauben gewidmete Gemeinschaften eines Volkes; doch ist die erstrebte Einheit der kirchlichen Volksgemeinde nicht durchaus verwirklicht. Allgemeine seeliche Verbundenheit bildet letzthin

das Band, welches noch alle umschließt, die in und mit der Kirche leben, während im einzelnen auch Autorität und Zwang das Ganze zusammenhält.

4. Stutz (§ 108 seines Kirchenrechts) nennt die evangelische Kirche:

„die innerhalb menschlicher Ordnung in Erscheinung tretende und an rechter Wort- und Sakramentsverwaltung äußerlich erkennbare Gemeinschaft der an Gott in Jesu Christo Glaubenden".

Wir werden an Hand dieser Definition die Bekenntnisrechtsverhältnisse noch einmal in ihrer Gesamtheit darzulegen versuchen.

Zunächst kann der Satzteil „innerhalb menschlicher Ordnung" erstens Anlehnung an staatliche Typen, wie Gemeinde, Staat, Reich, Nation bedeuten, oder zweitens diesen Verbänden gegenüber: Bildung eigener kirchlicher Verbände. Kirchen und Staaten sind einander gegenüberstehende, sich teils ausschließende, teils ergänzende Gemeinschaften. Die Kirchen sind unterordnungslos, universal, wenn auch positiv-rechtlich regelmäßig beschränkt auf einen geschichtlich gegebenen Kreis menschlicher Ordnung, dessen ganzes religiöses Leben sie möglichst zu erfassen suchen. Kirchen- und Staatsbereich decken sich nicht notwendig. Das zeigt sich am auffälligsten in den zur Kirche gehörigen Missionsstationen und Diasporagemeinden auf fremdstaatlichem Boden. Ihre Wirkungskraft ist auch in ihrem staatlichen Bereich höchst verschieden. Es gibt Bezirke, in denen das kirchliche Leben nahezu erstorben ist, von vorhandener Anerkennung des formulierten Glaubensbekenntnisses und der sich daraus ergebenden Folgerungen für Leben und Gemeinschaft ganz zu schweigen. Dennoch sind die Angehörigen solcher bekenntnisfremder Kirchenbezirke bis zu ihrem Aufbruch und Austritt aus der Kirche Angehörige derselben mit grundsätzlich den gleichen Rechten und Pflichten, wie sie diejenigen haben, welche wirklich zu glauben scheinen, d. h. den Glauben äußerlich betätigen.

Zur Kirche gehört ferner eine „in Erscheinung tretende Gemeinschaft". Auch hier ist das Aeußere nicht durchaus einheitlich. Es kann eine freiwillige Vereinigung gleichwirkender und eine Zwangsgemeinschaft ungleichwirkender Kräfte vorliegen. Der Begriff „Gemeinschaft" bedeutet jedenfalls immer eine Beschränkung der einzelnen Persönlichkeit. Der sogenannte individualistische Gedanke der Reformation ist nicht der, daß jedermann kirchenfrei werde, sondern daß die Kirche das Verhältnis zu ihren Angehörigen als ein Treuverhältnis regelt, und daß sie die letzten Glaubensentscheidungen dem nichtorganisierten Glaubensleben der Gemeinschaft überantwortet. In dem entsprechenden Begriff des sogenannten Priestertums aller Gläubigen liegt ein persönliches verantwortungsvolles Handeln-müssen des einen für den andern in der bestehenden Kirchenorganisation, also unter Aufhebung des Individualismus. Es liegt darin die Anerkennung einer letzthin innerlich bestimmten Gemeinschaft der Kirchenglieder im Rahmen der in die äußere Erscheinung tretenden Ordnungen und Abstufungen. Das äußere

Gemeinschaftsband wird von der Innenseite des religiösen Lebens her gefördert: Indem die „Gemeinschaft" in Erscheinung tritt, muß sie notwendig äußere amtliche oder genossenschaftliche Autoritäten hervorbringen. In jedem Falle bestimmt dann aber der innere Kirchengemeinschaftsbegriff die Dienstverbundenheit gegenüber der äußeren Kirche sowie das Herrschaftsverhältnis der Kirche zu den Kirchenangehörigen.

Die Definition der Kirche geht über zu dem Begriff der „rechten Wort- und Sakramentsverwaltung", an denen die Kirche „erkennbar" sei. Das Aeußere ist wiederum nicht notwendig einheitlich. Wenn hier von ausschlaggebendem Einfluß einer „Verwaltung" die Rede ist, so ist zunächst nicht an eine organisatorische Verwaltung und an deren Handeln gedacht, sondern an das Vorhandensein rechter Wortverkündigung und Sakramentsreichung im äußeren kirchlichen Rahmen. Wenn man die Rechtmäßigkeit der äußeren Verwaltung feststellen will, kann man sich nicht unfehlbar an die „Vorschriften" halten. Zwar haben die evangelischen Kirchen einheitliche gottesdienstliche Handlungen, insbesondere auch eine einheitliche Lehr- und Predigtweise; zwar muß sich auch in evangelischen Kirchen ein jeder der organisierten Kirche bis zu den Grenzen der Gewissenspflicht unterwerfen, aber die letzte Antwort über die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Verwaltung kommt aus dem Zentrum des Bekenntnisses der Kirchen in Verbindung mit dem Glaubensleben der Beteiligten. Im Rahmen der kirchlichen Amtsverwaltung lassen sich ganz spezielle Anweisungen und Lehren über das Bekenntnis geben, und auch für den allgemeinen Rechtsbereich der Kirche können bindende Botschaften, Erlasse und Anordnungen verkündet werden. Indem aber bei der rechten Wort- und Sakramentsverwaltung immer das Einzelkirchenglied mit seinem Glauben und Bekenntnisleben aktiv beteiligt ist, bedürfen die kirchlichen Amtshandlungen einer innerlichen Bestätigung aus dem Glaubensleben der Kirchenglieder heraus.

In allen evangelischen Kirchen ist es letzten Endes nicht ausgeschlossen, daß aus der Kirche heraus, nicht durch ihre Organe, Bekenntnis gefunden wird und sich zum Recht gestaltet. Unter dem Wort Gottes, unter den Sakramenten, unter den Bekenntnisfeststellungen und Kirchenordnungen soll die Glaubensverehrung Gottes und die Verbundenheit mit dem Nächsten von statten gehen. Die äußerlichen Dinge, Bibel und Sakramente und Kirchenordnungen haben materielle Geltung in der Annahme und auf Grund der Erfahrungstatsache, daß sie sich in lebendiger Verbindung mit dem innerkirchlichen Glaubensleben als kirchliche „Gnadenmittel" erweisen. Der geschichtlich herkömmlich sanktionierte Bekenntnisstand der Kirche erschöpft und bezeichnet nicht unfehlbar richtig und vollständig das, was unter dem Wort, unter dem Sakrament, unter dem Bekenntnis und der Lehre der Kirche an Glaubensleben zur Geltung kommen und das Wort der Gegenwart bestimmen soll. Es ergibt sich daraus der eigentümliche Schrift-

begriff und Sakramentsbegriff der evangelischen Kirchen, der keine absolute Spendung innerer Kräfte durch Amtsträger zuläßt. Der „Spender" liegt immer außerhalb der organisierten Kirche beim Herrn derselben und wird nur dargestellt durch die kirchlichen Aemter oder durch die Gemeinde. Die höchsten Güter, die hinter der Wort- und Sakramentsverwaltung liegen, können nur aus innerer Erfahrung erkannt werden; die Bestätigung der Rechtmäßigkeit der kirchlichen Verwaltung in ihrem Handeln liefert nur die Glaubenserfahrung.

Die Begriffsdefinition führt dann zu dem Namen „Gott in Jesu Christo"; — nach dem christlichen Glaubensbegriff müßte noch hinzugefügt werden „und im heiligen Geist". — Indem der Inhalt dieser Begriffe wiederum im Bekenntnis der Kirche nur äußerlich umschrieben werden kann, sind die Bezeichnungen doch starke Rechtsschranken und Rechtshinweise auf die realen Höchststufen religiösen Werdens. Die Namen dienen dazu, ganz bestimmte Glaubensäußerungen wachzurufen und die hinter ihnen liegenden Gedankenbahnen zu ordnen. In den Bezeichnungen liegt ein Zwang, das religiöse Erbe der Väter, welches in diesen Worten zum sinnfälligsten Ausdruck kommt, zu achten; es ist in diesem Sinne der Vorspruch der altpreußischen Kirchenverfassung mit seinen Eingangsworten „Getreu dem Erbe der Väter" zu verstehen. Die Namen mit den beigegebenen Bekenntnisäußerungen sind Rechtsbegriffe, und zwar nicht nur in ihrer Anwendung im kirchlichen Amts-, Gemeindepflegschafts- und Gemeinschaftsleben, sondern auch darüber hinaus im gesamten innerkirchlichen Leben. Sie ermöglichen erst die Einheit der Glaubensauswirkungen. Die besonders den kirchlichen Amtsinhabern zum ausschließlichen Gebrauch der Namen auferlegte Pflicht ist absolutes Zwangsrecht für die kirchenorganisatorischen Verrichtungen. Für das übrige kirchliche Leben sind immerhin Fragen gestattet: Gibt es einen Gott, hat Jesus gelebt, ist er Gott oder Gottes Sohn, gibt es einen heiligen Geist neben dem Weltgeist?, und es wird lediglich erwartet, nicht befohlen, daß eine positive Antwort dem Fragenden aus dem Zentrum allen religiösen Lebens zuteil wird und den Bekenntnishinweis der Kirchen bestätigt. Bei kirchlichen Amtsinhabern wird man voraussetzen müssen, daß etwaige Glaubenszweifel in dieser Richtung behoben sind. Das Hervortreten solcher Zweifel würde sie zur Ausübung des Amtes unfähig machen. Man wird allgemein aber nur feststellen dürfen, daß alle Glieder der Kirchen verpflichtet sind, die Namen und Bekenntnisse sich als absolute Hinweise dienen zu lassen und sich in ihrem Gebrauch zu üben.

Die Begriffsdefinition „Kirche" spricht dann von den „Glaubenden". Es kann sich nur um Glauben-Aeußernde handeln. In Glaubenssachen gibt es von evangelischen Kirchenwegen nur vermutliche, keine absoluten äußeren Wertungsmöglichkeiten. Die Kirchen organisieren sich nur: weil sie vermuten, daß diese ihre Gliederung wahren Christen besondere Gelegenheit gibt, dem Dienst Christi und dem verantwortungsbewußten Handeln als Christ sich zu widmen. Sie bekennen, daß auch außerhalb ihrer Organe und außerhalb ihrer

besonderen Bekenntnisgemeinschaft christliches Leben zu finden sein könne. Je formvollendeter die äußerliche kirchliche Einheit der Glaubensäußernden erscheint, je näher rückt für die Kirchen der Gefahrenpunkt der bloßen äußeren Kirchlichkeit, der evangelische Kirchen besonders entgegenarbeiten. Deshalb ist auch der Pfarrer in den letzten Gewissensfragen dem Glaubensbekenntnis der Kirche in seiner äußerlichen Gestalt nicht unterworfen. Die Begründung zum preußischen Lehrbeanstandungsgesetz S. 125 sagt darüber:

„Neben der Forderung, daß der Geistliche die in der Heiligen Schrift enthaltene, im Bekenntnis bezeugte objektive Glaubenswahrheit, den Gemeindeglauben, verkünde, steht in der evangelischen Kirche die andere gleichberechtigte Forderung, daß seine Verkündung ein lebendiges Zeugnis persönlicher Aneignung dieser Glaubenswahrheit auf dem Grunde eigener Erkenntnis und Erfahrung sein soll. So verlangt das evangelische Lehramt neben der Gebundenheit zugleich Freiheit."

Die Kirche hilft sich im Amtsrecht gegen die Gefahr der Mechanisierung des Bekenntnisses durch Freigabe persönlicher Wortverkündung in der Predigt und in der Bereitstellung verschiedener Formulare und freier Redemöglichkeiten für die liturgische gottesdienstliche Ordnung. Das einzelne bestimmen die Agenden. Immerhin hat diese Freiheit ihre Grenzen. Für lutherisch Bayern ist eigens ein Kirchengesetz betreffend das Verfahren „bei Ablehnung gottesdienstlicher Ordnung durch Geistliche aus Gründen der Glaubensüberzeugung" ergangen (außer dem Gesetz betr. das Verfahren bei Lehrirrtümern). Als das äußerlich herrschende Prinzip auch in evangelischen Kirchen wird immer das der Rechtgläubigkeit bezw. das des richtigen kirchlich festgestellten Bekenntnisses zu gelten haben. Ein Prinzip der absoluten Bekenntnisfreiheit kann keine Kirche ertragen, da sie sonst ihren Bestand auflösen würde. Es gilt die Vermutung, daß jeder Glaube eines Menschen in der evangelisch-kirchlichen Gesamtüberzeugung einmünden müsse. So gibt es denn auch keine Definition der Kirchen, die den Glauben allein ohne Bezug auf Christus, Gott erfaßt und begreift. Die Zugehörigkeit zur Kirche setzt eine Verbindung mit der kirchlichen und gemeindlichen Rechtgläubigkeit voraus. Allerdings wird jeder Kirchenangehörige in seiner religiösen Betätigung in dem Maße von kirchlicher Bevormundung frei, als sich sein persönliches Zeugnis oder seine praktische Arbeit über das kirchliche Bekenntnis hinaus entwickelt. Vgl. unten § 11.

Neben das Wort-Bekenntnisprinzip tritt auch das Bekenntnisprinzip der Tat. Es gibt nur eine allgemeine Beurteilung eines Kirchenangehörigen sowohl nach seinen Worten, als auch nach seinen Taten. Selbst bei Lehrbeanstandungsfällen wird nach der neueren Rechtsentwicklung, die in Altpreußen durch die Namen des Oberkirchenratspräsidenten Herrmann und an ihn anschließend den Kirchenrechtslehrer Kahl eingeleitet ist, außer der juristischen Konse-

quenz des Bekenntnisgelübdes der Geistlichen auch der Gesichtspunkt des Tatbekenntnisses zur Geltung gebracht. Kahl formuliert sogar, daß nur negativ festgestellt werden dürfe, a) ob zerstörende Prinzipien bei der Tätigkeit eines vom Kirchenbekenntnis abweichenden Geistlichen am Werke sind, ob der Gemende „statt der Position die Negation" gereicht wird, b) ob der Geistliche seiner Gemeinde nicht genügend gedient hat und dient. Er sagt in seinem Kirchenrecht (1906) S. 257:

> „Wer rechtliche Kriterien der Orthodoxie, Buchstabenglaubens und ähnliches verlangt, betritt einen Weg, welcher unvermeidlich im kanonischen Recht endet."

Kahl läßt den Einwand nicht gelten, daß die von ihm angenommene Norm zu weit und unbestimmt sei; sie sei eng und bestimmt genug, um aus dem Gesamtbilde des Wort- und Tatbekenntnisses an jedem Tatbestande die richtige Feststellung des Einzelfalls zu treffen. Demgegenüber ist allerdings oben gezeigt, daß dennoch das Prinzip auch des richtigen Wortbekenntnisses als allgemeines Prinzip wenigstens vermutungsweise zu gelten hat, da der christliche Glauben in seinen beiden Bestandteilen Christlichkeit und Glauben unbedingt zusammenzuhalten ist. Nur insofern muß man Kahl recht geben, und die neue Rechtsentwicklung verwirklicht den Gedanken vielfach, daß das Kirchenwortbekenntnis nicht absolut und nicht allein ausschlaggebend ist. Immerhin gelten die Wortbekenntnisnormen als Stütze der Glaubensaufrichtung, als zur Erhaltung der kirchlichen Einheit notwendige Formulierungen — letzteres gilt besonders von dem apostolischen Glaubensbekenntnis, welches die evangelischen Kirchen mit der römischen Kirche unbedingt vereint —, endlich als Normen, an denen sich der persönliche Glauben des Kirchenangehörigen bewähren und gestalten muß. Ihnen gegenüber ist der Gegenbeweis zuzulassen, daß auch eine Abweichung sich in gleicher Weise im Leben bewährt. Es ist hierbei daran zu erinnern, daß die für das wissenschaftlich-theologische Leben geltenden sogenannten dogmatischen Lehrsätze auch lediglich Hilfsmittel für die Aufrichtung des Glaubens sind, und daß „deren Revision prinzipiell und stets auf der Tagesordnung steht". Vergl. Adolf Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte 1909, § 1. Ist also wohl von rechtlichen äußeren Kriterien, nur in gehöriger Lebensweite und in nicht unwiderleglicher Absolutheit auszugehen, so gewinnen Minderheitsrechte auf dem Gebiete des Glaubensbekenntnisses in evangelischen Kirchen Bedeutung. So hat sich in Altpreußen in der verfassunggebenden Kirchenversammlung herausgestellt, daß neben dem zum Verfassungsbekenntnis formulierten Mehrheitsbekenntnis weitere Bekenntnisse von Richtungen in der Kirche öffentlich aufgestellt wurden und somit jedenfalls eine ausnahmsweise Geltung erreicht haben. Die Richtungen bringen aus den Gemeinden heraus meist vorwiegend praktisch erfaßte Bekenntnisse zutage. Lediglich praktisches Handeln im Sinne des Meisters und Herrn der Kirche

wird sogar ohne Wortbekenntnis wenigstens die Achtung der Kirche erzwingen müssen. Hier ist als biblische Grundlage etwa das Gleichnis vom barmherzigen Samariter anzuführen.

Auch sonst haben sich besondere Bekenntnismaßstäbe gebildet, insbesondere ist für die Kirchenwähler ein eigener Maßstab eingeführt worden, der die Kirchlichkeit der Wähler feststellen soll. Dieser Maßstab stellt mehr oder minder konkret auf den allgemeinen Kirchenaufbauwillen ab und läßt eine subjektive Auffassung und damit eine Erweiterung des objektiven Kirchenbegriffes zu.

Aber auch solche auf einen Wahlakt zugeschnittenen Maßstäbe werden nicht genügen, um die bekenntnismäßige Gliederung der Kirchenangehörigen zu erfassen. Da sind noch wirklich Tiefgläubige, denen die amtskirchlichen Formen nicht genügen und die eigene Gemeinschaften bilden und eigene besondere Gottesdienste halten. Da sind kirchliche Anstalten, die eine tiefere Art der Anbetung und Frömmigkeit in ihren Kreisen pflegen, als es die Landeskirche vermag (für Altpreußen ist etwa Bethel zu erwähnen, für lutherisch Bayern Neuendettelsau). Ferner gibt es nun Bekenntnislose, die nur noch durch konventionelle Formen in der amtlichen Kirche gehalten sind. Durch das tatsächliche Vorhandensein dieser Gattung von Kirchenangehörigen neigt sich der Begriff der „Glaubenden" bezw. „Bekennenden" dem weiteren Begriff von irgendwie mit dem kirchlichen Leben seelisch Verbundenen zu, d. h. solcher, die einen irgendwie gearteten inneren Zusammenhang mit der christlich bestimmten Kirche manifestieren. Damit werden auch diejenigen Kirchenangehörigen den Bekennenden zugeordnet, die durch äußeres Verbleiben in der Kirche den Willen, ihre etwa vorhandenen seelischen Bedürfnisse in der betreffenden Kirchengemeinschaft zu ordnen, kundgeben. Diese Begriffserweiterung ist möglich, da sie sich mit dem oben angedeuteten christlichen Prinzip des Dienstes der Kirche an den inneren Nöten ausgesetzten oder solchen Nöten unterliegenden Gemeinschaftsgenossen verträgt. Daraus ergibt sich allerdings eine große Mannigfaltigkeit der Kirchenangehörigen, und das Bekenntnisrecht erscheint nur zum Teil als ein Recht des Bekennenmüssens, zum anderen Teil als ein solches des Bekennendürfens, als ein subjektives Recht, auch Auswirkungen unsteter innerer Verhältnisse des Volkslebens dem christlich bestimmten Bekenntnis gegenüber zur Geltung zu bringen. Die evangelische Bekenntnisauffassung entspringt eben nicht einem ruhevollen in sich zufriedenen Glauben, sondern einem Glaubensverhältnis, welches sich an der Gemeinschaft kräftigt. Sie wird charakterisiert etwa durch den Satz: „Herr, ich glaube, hilf meinem Unglauben." Es ist demnach evangelisches Kirchenrecht, daß alle dem amtlichen oder gemeindlichen Kirchenorganismus Angegliederten den christlichen Bekennern hinzugerechnet werden, und daß die kirchlichen Mitgliedschaftsrechte mit der Befugnis, am Gottesdienst und den Sakramenten teilzunehmen, sowie Lehrunterweisung und Seelsorge von den kirchlichen Organen zu nehmen, nicht erschöpft sind. Die Mitgliedschaft

evangelischer Kirchen ist eine nicht bloß kirchensteuerzahlende und kirchliche Amtshandlungen annehmende, sondern an inneren und äußeren Verwaltungsrechten materiell beteiligte Teilhaberschaft. Organisatorisch wird in den neueren Verfassungen z. B. Altpreußens der Versuch mit Gemeindeversammlungen gemacht, in denen jedermann seine Anschauungen zu Gehör bringen kann. Auch verlangt die Kirche für die Teilnahme am Sakrament des Abendmahls nicht eine bestimmte Beichte, sondern ein bloßes Jawort des persönlichen Verstehens gegenüber den vom Pfarrer gemachten Vorhaltungen. So ergibt sich ein umfassender Kirchenbegriff. Kirchliches Recht hat es mit christlicher Regelung aller inneren Ueberzeugungen und Nöte eines Volkes zu tun. In diesem Sinne ist das Bekenntnisrecht der Kirche „begrifflich und der Hauptsache nach positiv selbständig" (Stutz § 54). Wenn Staatskirchenrecht an die Kirchen herangetragen und von ihnen übernommen wird, muß stets eine innere Zulässigkeit, Notwendigkeit oder wenigstens Tragbarkeit vorhanden sein. Alles Kirchenrecht ist immer dem Innenleben und seinen Lebensformen zugewandtes Recht, das mit seiner christlichen Bestimmtheit seine besondere Vereigenschaftung erfahren hat. Die einem sich entwickelnden Glaubensleben entsprechende abwartende Haltung dem christlichen Bekenntnis gegenüber kann als genügend zur Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche angesehen werden, so besonders dann, wenn die Mitgliedschaft einmal durch Taufe und Konfirmation begründet ist. Das nicht unwichtige Ergebnis dieser Erörterungen ist nun folgendes: Evangelisches schriftgemäßes Wortbekenntnis ist neben dem Tatbekenntnis führendes Einheitsprinzip in evangelischen Kirchen; es genügt aber und ist auch erforderlich ein geäußertes Glaubensbedürfnis und ein dem Bekenntnis oder wenigstens dem Glaubensbedürfnis entsprechendes praktisches Verhalten.

Damit ist der Umfang des gesamten kirchlichen Bekenntnislebens aufgezeigt und die Möglichkeit der Einzelbetrachtung der Faktoren des Bekenntnisrechts gegeben.

§ 4.

Grundsätze der Bekenntnisfeststellung in den Reformationskirchengemeinschaften und der Bekenntnisgesetzgebung in den Landeskirchen.

1. Der heutige Stand der Theorie und Praxis.

Die landeskirchlichen „Verfassungen" Altpreußens und lutherisch Bayerns sind ihrem Inhalte nach Bekenntnisgesetzgebungswerke, nicht nur äußere Kirchenordnungen; auch die Nebengesetze enthalten viel Bekenntnisrecht, — nur die reformierte sogenannte Kirchenordnung aber bejaht auch grundsätzlich die Bekenntnisgesetzgebungsgewalt. Die verfassunggebenden Versammlungen der lutherisch beeinflußten Kirchen waren sich uneins über die Frage, ob das Bekenntnis Vor-

aussetzung oder Gegenstand der Verfassung sei, und schließlich verpflichtete auch die reformierte Landeskirche Bayerns die Glieder ihrer Gemeindeversammlungen zu der Anerkennung, daß der Inhalt des grundlegenden von jedem anzuerkennenden Bekenntnissatzes „unumstößliche, durch keinen Beschluß der Gemeindeversammlung jemals aufzuhebende Grundlage der Gemeinde ist", hob insofern also wieder die Freiheit der Bekenntnisfeststellung für die Zukunft auf. Die Begründung (Festschrift Seite 66, 65, 53) sagt dazu:

„Wenn unsere Gemeinde-Versammlungsmitglieder sich zur Unantastbarkeit des evangelischen Glaubens bekennen, so soll das nicht eine Form sein, noch ein Anschauen uralten, aber nicht mehr gebrauchten Väter-Hausrats, sondern eine das Gewissen soviel als möglich bindende rechtswirksame Tat . . . Diese Anerkennung ist durchaus „juristisch" gemeint und soll ganz bestimmte rechtliche Folgen haben . . . Wenn man eine Kirchenordnung entwirft, zählt man doch auf Zustände des Rechts. Solange sie walten, hoffen wir mit unserer Formel einigermaßen etwas auszurichten: wir öffnen die Tür für jeden, der auf dem unverrückbaren Grund der Gemeinde bauen helfen will, und schließen sie für jeden, der auf die Zerstörung des Grundes ausgeht . . . Wer also in der Gemeinde mitarbeiten will, und wäre es auch nur durch Abgabe seiner Stimme, muß diesen Glauben gelten lassen. Eine Kirche, die sich nicht auf diesen Standpunkt stellt, sondern sich einredet, es gehe auch so, ist blind gegen die Zeichen der Zeit und untergräbt ihr eigenes Fundament . . . Bisher war ein solcher Maßstab weniger nötig; über uns stand ein staatliches Kirchenregiment, welches mit einem gewissen Zwange dafür sorgte, daß ein christliches Bekenntnis in der Gemeinde herrschte. Jedenfalls lebte die Masse der gewohnheitsmäßigen Ueberzeugung, daß in der Kirche der christliche, in der Bibel enthaltene Glaube gelehrt werden müßte —, und wer von diesem nichts wissen wollte, trat zwar in den meisten Fällen nicht gerade aus, aber er kümmerte sich nicht mehr um die Kirche, erhob auch nur selten den Anspruch, in der Kirche mitwirken zu wollen. Seit aber das Volk in allen Stücken mitreden soll, könnte leicht der Versuch gemacht werden, für jeden, der einmal getauft und konfirmiert ist und ein gewisses Alter erreicht hat, ein Mitbestimmungsrecht in Anspruch zu nehmen. Das könnte der Tod des christlichen Glaubens in einer Gemeinde sein . . . Die Meinung ist nicht die, daß jedes Mitglied der Gemeindeversammlung zu voller Höhe und Tiefe persönlichsten christlichen Bekenntnisses bereits durchgedrungen sein müßte. Auch solchen, die sich noch im Glauben unvollkommen fühlen, aber dem Ziele nachstreben, soll die Mitwirkung nicht verwehrt sein. Ausgeschlossen aber müssen bleiben, die ein rein formelles Wahl- und Mitgliedschaftsrecht benutzen könnten, das Evangelium zu untergraben. So wurde eine Form gewählt, die objektiv feststellt, was unumstößliche Grundlage der Gemeinde ist und für alle Zeiten bleiben soll. In Streitfällen müßte doch jeder

Gerichtshof entscheiden, daß gegen diese Grundlage verstoßende Beschlüsse rechtsungültig sind. Uebrigens soll erinnert werden, daß diese Form absichtlich allgemein evangelisch geprägt wurde: Die genauere reformierte Prägung, die noch immer weitherzig genug bleibt, wurde den Synodalpunkten vorbehalten."

Die reformierte Synodalkirche redet eine deutliche Bekenntnisgesetzessprache. Was den Inhalt angeht, so gilt es (nach S. 65, 66) „die wirklich bindende Hauptsache herauszustellen": Zur Aussage dieser Hauptsache eigne sich nun weder das apostolische Glaubensbekenntnis noch der Heidelberger Katechismus. Sie enthielten zuviel. Versteife man sich etwa auf jede Einzelheit, die in ihnen stehe, so mache man den Glauben, der lt. der 21. Frage des Heidelberger Katechismus ein „herzliches Vertrauen" sei, zu einem toten Fürwahrhalten. Denkträge Menschen könnten solchen sogenannten Glauben am ehesten leisten. Ehrliche Gemüter aber, die das herzliche Vertrauen zu ihrem Gott und Heiland wohl besitzen, und immer mehr besitzen möchten, aber mit allerlei Fragen und Zweifeln noch nicht fertig werden könnten, müßten sich verärgert sagen: Bei dieser Zumutung kann ich nicht mitmachen. Die Gemeinde würde dann vielleicht ihre wertvollsten und innerlich lebendigsten Mithelfer verlieren. So sage man: auf jede Einzelheit soll es nicht ankommen, sondern nur auf die Hauptsache. Ganz recht. Wenn man aber diese Hauptsache nicht irgendwie deutlich heraushebe, entstehe die Gefahr, daß das bisherige Zuviel in ein Zuwenig umschlage. Diese Hauptsache wird als nach menschlichem Ermessen unabänderliche Voraussetzung der Kirchengemeinschaft herausgestellt, kraft des Willens der sich die Verfassung gebenden Kirche.

* * *

Die lutherisch-bayrische Generalsynode unter Führung des Münchener Oberkonsistoriums konnte sich auf solchen reformierten Standpunkt nicht stellen. Das Bekenntnis wird von der Kirchenleitung mehr als Gabe und Geschenk Gottes an die Kirche, nicht als Aufgabe aufgefaßt. Vor seiner Größe weicht die Synode mit allen ihren Bedenken zurück. Unwandelbares Bekenntnis und Bewahrung der Kirchenautorität einerseits, aber auch Idealisierung des Bekenntnisses zum Zwecke der Freimachung der Kirchenleitung vom Glauben der Kirchenglieder und umgekehrt des Bekenntnisses der Kirchenglieder vom Glauben der Kirchenleitung waren die Grundgedanken, die in der verfassunggebenden Generalsynode geäußert wurden. Wie D. Gebhardt S. 275 V.K.V. erklärte, haben von Scheurls kirchenrechtliche Abhandlungen dem Verfassungsbau das Gepräge gegeben. Von Scheurls Theorie des Unterschieds zwischen der geistlichen und rechtlichen Kirche wirkt in der lutherisch-bayerischen Verfassung sich aus. Die Synode verhehlte sich nicht, daß es Bekenntnisrecht auch für die lutherisch-bayerische Kirche gebe; das Gesetzgebungswerk galt aber zunächst der Bewahrung der Würde der Amtskirche durch Festlegung eines unabänderlichen Bekenntnisses. Die Kirche

tritt mit dem Anspruch idealen, unwandelbaren, absoluten Vollbekenntnisses der von Gott durch Christus gegebenen Glaubensbotschaft in die Erscheinung. Anderseits wird von den Kirchengliedern demgegenüber eine unbeschränkte „evangelische Gewissensfreiheit" als Forderung angemeldet.

Zwischen diesen idealen Grundsätzen — des unantastbaren evangelisch-lutherischen Vollbekenntnisses, mit anderen Worten, des absoluten Verkündungsrechts der christlichen Botschaft durch die Kirchenleitung auf der einen Seite — und der idealisierten evangelischen Freiheit auf der anderen Seite, steht nun doch trotzdem eine mit Bewußtsein gesetzte kirchliche Ordnung als Gottesdienstordnung und Lehrordnung, die der synodalen Gesetzgebung unterliegen und vom kirchlichen Regiment mit Einschluß der Generalsynode in freier Verantwortung gehandhabt werden. Das Verhältnis dieser Ordnungen zu dem „unwandelbaren" Kirchenbekenntnis und der anscheinend ebenso unwandelbaren „Glaubensfreiheit" ist in der Verfassung nicht geklärt. In lutherisch Bayern darf man daher zwar nicht ausdrücklich von einer Bekenntnisgesetzgebung, wohl aber von einer Lehr- und Gottesdienstordnung reden, und wird anscheinend das unwandelbare Bekenntnis und die unbeschränkte evangelische Glaubenskraft als ideal über der Ordnung stehend gedacht. Dementsprechend sprach der nachmalige Kirchenpräsident unter dem Eindruck der einstimmigen Annahme des Bekenntnisvorspruchs, indem er dem Eindruck eines Gesetzgebungsakts bewußt entgegentrat:

> „Wir haben uns zum Herrn bekannt, zu dem erhöhten Herrn unserer Kirche. Er bekenne sich in Gnaden zu uns. Und nun lassen sie uns unser Lutherlied singen" usw.

Praktisch ist der Verfassungsvorspruch ein Bekenntnisausdruck der kirchlichen Führerschaft. Ebenso ist § 28 der Verfassung, der das Bekenntnis der Kirche von den Gegenständen der Gesetzgebung ausschließt, in gleicher Weise der Unabhängigkeit der Kirchenleitung dienend. Hierzu ist die ideale Kundgebung S. 307 der Verhandlungen zu vergleichen:

> „Die Kirche . . . . umfaßt alle, die ihr zugehören, mit gleicher Treue, mit gleicher Liebe. Gibt es für sie überhaupt einen Unterschied, dann nur den, daß sie mit besonderer Liebe, mit besonderer Treue diejenigen sucht und auf sorgendem Herzen trägt, welche sich von der lebendigen Gemeinschaft mit ihr am weitesten entfernt haben. Eindringlich mahnt die Synode, daß doch nie und nirgends vergessen werden möge, was auch über die tiefsten Gegensätze hinweg alle eint, die in der Kirche der Reformation ihre gemeinsame geistige Heimat haben."

Der Ausdruck „geistige Heimat" deutet auf die erhoffte unsichtbare Kirchengemeinschaft, die geistliche Kirche im Sinne v. Scheurls hin; gegenüber zu befürchtender Willkür der Kirchenglieder in Bekenntnisangelegenheiten wird durch die „Rechtskirche" das Idealbekenntnis der geistlichen Kirche als Bollwerk herausgestellt.

Im einzelnen ist hervorzuheben: Der Präsident des bisherigen protestantischen Oberkonsistoriums, der nachmalige Kirchenpräsident D. Veit erklärte Seite 89:

„Es läßt sich am allerwenigsten in der Kirche Aeußeres und Inneres so einfach oder wie man sagt reinlich voneinander scheiden. Der Bau unserer Kirche wird in seine Grundfesten hinein geprüft . . . . und wir werden es bald merken, daß wir es nicht nur mit Formen der Verfassung und rechtlichen Ordnung zu tun haben, sondern mit Fragen des unmittelbarsten kirchlichen Lebens."

Von dem Zwang, der in dem Bekenntnis der Kirche liegt, erklärte er sodann, es sei nicht mehr Zwang darin, als ihn eben Tatsachen ausüben, die ohne unser Zutun bestehen und in die wir uns schicken müssen. Es sei nicht mehr Zwang, als ihn eben der Naturforscher empfinde, der durch sein Mikroskop in eine Welt hineinblicke, die er sich nicht nach Belieben schaffen könne: Es ist die große Frage deines Lebens, wieviel du von dieser Welt des Heils dir zu eigen gemacht hast, und wie tief du in die Geheimnisse der göttlichen Wahrheit eingedrungen bist. Das messen und wägen Menschen nicht; das ist die Geschichte des Verhältnisses zwischen dir und deinem Gott" a. a. O. S. 91.

D. Veit ging sodann zu dem realen Kirchenordnungszwang über mit den Worten: „Aber das müssen wir von einem jeden verlangen, der mitbauen will an dem großen Gottesbau, daß er es aus keinem anderen Grunde tut, als auf dem Bekenntnis zu Jesus Christus. In realer Weise gab er auch zu, daß die jetzige Lehr- und Gottesdienstordnung, oder sagen wir praktisch unter dem Vorbehalt des idealen lutherischen Bekenntnisses, daß die jetzige Bekenntnisordnung nicht immer in Bayern rechtens gewesen sei:

„1823 gab es 30 verschiedene Agenden und eine Unzahl von Katechismen, die dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinden und der Unterweisung der Jugend eine bunte Vielgestaltigkeit gaben. Noch rangen miteinander ein Christentum, das an die Stelle der heiligen Ehrfurcht vor der geoffenbarten Gotteswahrheit eine nüchterne, mit den Maßstäben rein menschlicher Vernunft messende Frömmigkeit und an die Stelle tiefinnerlichen Glaubenslebens eine farblose Sentimentalität gesetzt hatte, — und der wieder erwachte Glaube, der unter den erschütternden Gerichten der vorangegangenen Jahre zu dem ewigen Grunde der Gnade Gottes in Christo Jesu zurückgekehrt war."

In realer Weise stand er ferner ablehnend einer zu scharfen Durchführung des idealen Bekenntnisgedankens in der kirchlichen Praxis ablehnend gegenüber: Gegen den Antrag Herold (Fürth), „daß der Landeskirchenrat künftighin das Bekenntnis im Sinne der Einleitungsformel zur Kirchenverfassung nachdrücklich und mit heiligem Ernst handhaben möge", bemerkte D. Veit:

„Es ist nicht zufällig, daß wir bisher in Bayern keinen sogenannten Fall gehabt haben. Aber Sie wissen nicht, wieviel wir in der Stille an diesen Dingen arbeiten, und wie ernstlich wir uns

unserer Verantwortung bewußt sind. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß es Grenzen gibt, über die hinaus keine Geduld ihr Recht vor Gott und Menschen hat. Diese Grenzen zu finden, zu bestimmen und zu beachten, wird man zu allererst ins Gewissen derer hineinschreiben, die diese Grenzen übersehen. Und ich hoffe, daß auch der Landeskirchenrat den Mut und das Rückgrat hat, ohne daß es einer besonderen Stärkung dazu bedürfte, in einem solchen Falle seinen Mann zu stehen. Der Landeskirchenrat kann Schaden verhüten und ausscheiden. Aber das Beste müssen die Gemeinden tun im treuen Zusammenhalten mit ihren Pfarrern."

Der lutherisch-bayerische Kirchenpräsident wahrt damit die Freiheit kirchlichen Regiments, „des von jeder menschlichen Tagung unabhängigen Amts der Gnadenmittel" und in gewisser Weise auch die Bekenntnisfreiheit der Kirchenglieder. Jedenfalls lehnt er formaljuristische Entscheidungen auf Grund der idealen Bekenntnisformel ab. Die Kirche will Gewissensentscheidungen gegenüber dem Bekenntnisvorspruch sich und ihren Gliedern vorbehalten.

Auch der Präsident der Generalsynode D. Freiherr von Pechmann sucht die Bekenntnisgesetzgebung möglichst aus dem Bereich der general-synodalen Befugnisse auszuschalten und dem Kirchenregiment und der kirchlichen Seelsorge zu reservieren: D. Freiherr von Pechmann erklärt S. 102:

„In welchem Sinne kann von einer Bekenntnisfrage gesprochen werden: Es ist zu unterscheiden zwischen der Bekenntnisfrage für die Kirchenverfassung und der Bekenntnisfrage für die kirchliche Verwaltung (Lehrdisziplin). Mit der letzteren haben wir es in dieser Synode nicht zu tun. Es ist eine Frage, die in der Hauptsache nur von Fall zu Fall behandelt werden kann und von den dazu berufenen kirchlichen Instanzen behandelt werden muß: von der Landessynode nur ausnahmsweise; von unserer Synode, für die kein ausreichender Anlaß besteht, überhaupt nicht — oder doch nur mittelbar, in Verbindung mit der Generaldiskussion, insoweit diese die Gesamtheit der kirchlichen Lage zu berücksichtigen hat.

Was aber die Kirchenverfassung angeht, so kann ich nur mit aller Bestimmtheit feststellen, es hat in keinem Stadium der Arbeiten und Verhandlungen Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, ... daß es nicht in die Verfassung gehöre. Und weiter: Es ist in keinem jener Stadien — von keiner Seite auch nur der leiseste Versuch gemacht worden, an der bekenntnismäßigen Grundlage der Kirche und der Verfassung irgendwie zu rütteln. So kann ich wohl sagen, daß eine Bekenntnisfrage auch für die neue Verfassung der Kirche nicht vorhanden ist."

Gegenüber diesen Ausführungen stehen nun die Erklärungen verschiedener Synodalen, die die kirchliche Einheit mit der Gewissensfreiheit in idealer oder realer Weise verbinden wollen. Der „Laienbund" beantragte: „die Verpflichtung der Synodalmitglieder auf das bestehende Bekenntnis aufzuheben". Der Nachdruck dieses

Antrags liege nicht darauf, daß man das Bekenntnis ablehne: „Wir sind gegen eine solche Verpflichtungsformel, weil uns der ganze Akt unzweckmäßig erscheint" (S. 238). Der Sprecher dieses Bundes, Dr. Herbst, will (S. 104): „den großen Strom des Lebens nicht unbeachtet lassen, der „draußen" strömt"; es komme darauf an, daß die Landeskirche die Kraft und Formen finde, die sie befähige, von diesem Strom des Lebens recht viel in ihr Bett zu leiten. Der Inhalt des Bekenntnisses bleibe unveränderlich, aber seine Form ändere sich. — Universitäts-Professor Dr. Kärst warnt vor der Schwächung des Zusammenhangs zwischen protestantischer Kirche und protestantischer Kultur: „Die Fäden, die von Luther zu Kant und Fichte, sogar auch zu Goethe führen, dürfen wir nicht zerreißen. Der Charakter unserer Kirche als Volkskirche muß soweit möglich erhalten bleiben, nicht bloß vom kirchlichen, sondern auch vom nationalen Standpunkt aus, damit unserem lieben deutschen Volk in seinen seelischen Nöten geholfen werde." Der Synodale Professor Schülen betonte S. 134:

> „Die Seelen der Menschen sind von Natur verschieden . . . Die einen brauchen die Gewissensfreiheit für ihren inneren Menschen, die anderen brauchen sie nicht. Erstere haben die gleiche Daseinsberechtigung in der Kirche Luthers wie die anderen, und es darf hier kein verschiedener Maßstab angelegt werden an Laien und Geistliche."

Gymnasialprofessor Kübel verlangte die Bezeichnung „gläubig" auch für die freier gerichteten Kirchenglieder: „Positiv, aufbauend sind auch wir Freiergerichteten. Auch wir stehen auf dem festen Grunde, außer dem kein anderer gelegt werden kann: Jesus Christus, unser Herr und Meister. Wir können einig bleiben, wenn wir Liebe zueinander haben." Der Synodale Pfarrer Ortloph begrüßt die gewählte allgemeine Formulierung des grundlegenden Bekenntnissatzes der Verfassung, der das Zusammenleben ermögliche. Man müsse es nun dem Gewissen des einzelnen überlassen, wie jeder sich dazu stellen könne. Vertrauen sei die Forderung der Stunde, sonst könne die Kirche nicht beisammen bleiben. Umgekehrt betonte Rektor Lic. Lauerer:

> „Es gibt eine Bekenntnisfrage jetzt unter uns. Das ist unter allen Kirchenfragen die eigentliche Kirchenfrage. Mir graut vor dem Pantheon, wo alles sich findet, was Gott fürchtet und recht tut und einen geschichtlichen Zusammenhang haben will mit Jesus von Nazareth: Die Formel bietet Handhabung genug, jederzeit klagend und beschwerend an die Kirchenleitung sich zu wenden, wenn es nötig sein sollte."

Der Synodale Geyer aber vertrat den Standpunkt der Gewissensfreiheit und der idealen Unmöglichkeit der Bekenntnisgerichtsbarkeit: „Das Bekenntnis ist eine geistige Gesamtgröße. Wir haben keine Subtraktionstheologie. Vor allem ist es nicht genug, wenn nur mit dem Munde bekannt wird." (S. 124.) Dann fährt er fort:

„Auch wenn wir dem Wortlaut des Bekenntnisses zustimmen, legen wir ihm einen anderen Wert bei. Es ist uns nicht von so ausschließlicher Wichtigkeit wie der anderen Seite. Darum kann man uns auch nicht so einfach durch Verschärfung der Bekenntnisformel als Ketzer fangen. Unsere Gegner schließen die Tore und meinen, sie haben uns dann. Aber wir haben Flügel. Wir erheben uns und singen das herrliche Lied von der Freiheit der Kinder Gottes. Schon der Name „evangelisch-lutherisch" genügt als Bekenntnis. Nur, daß wir nicht vergessen, daß Evangelium die frohe Botschaft von der Freiheit eines Christenmenschen und Luther dessen herzhafte Verkörperung sei."

Endlich erklärte Universitätsprofessor D. Bachmann S. 116:

„Es ist zwecklos, jetzt eine neue Bekenntnisformel festzulegen. Wir halten das alte Bekenntnis aufrecht, aber alle Formulierung hat keinen Wert, wenn nicht eine Gemeinde da ist, die weiß, was der Kern des Bekenntnisses ist. Also wir plagen uns nicht um eine Formel, wir verachten sie auch nicht, unser Bestreben muß darauf gerichtet sein, eine Gemeinde zu gewinnen, die sich ihrer bekenntnismäßigen Werte und Güter bewußt ist und davon die rechte geistliche Anwendung machen kann."

Im gleichen Sinne nannte es D. Veit S. 85 als die Aufgabe der Kirche: „alle ihre Glieder vom bloßen Empfang ihrer Güter zu eigenem reifen Urteil über die sie bewegenden Fragen und zu verantwortlicher Mitarbeit an ihren Aufgaben heranzubilden". Damit haben wir eine Uebersicht über den Stand der Bekenntnisgesetzgebungsfrage im lutherischen Bayern geliefert. Der Gedanke der idealen unsichtbaren Kirche reicht zu einer fruchtbringenden Bekenntnisgesetzgebungsarbeit nicht aus. Es wird immer von Erziehung der Kirchenglieder zu dem idealen Bekenntnis gesprochen, so daß dieses praktisch über der Verfassung schwebt, und für die Einzelbekenntnisfragen keine große Bedeutung erlangt. Dafür sind die Auffassungsverschiedenheiten auch in der lutherisch-bayerischen Kirche zu groß und der Wille zur kirchlichen Einheit zu gering.

* * *

Aus der altpreußischen Kirchengesetzgebung ist nur zu berichten, daß sich hier trotz aller entgegenstehenden Bedenken das Bekenntnis der konservativen Mehrheit mit Macht als das Bekenntnis der Kirche durchgesetzt hat. Nur für den Lehrbeanstandungsprozeß ist die wörtliche Anwendung desselben ausgenommen. Damit sind für Altpreußen alle Erörterungen über Bekenntnisrechtsfragen, so groß auch ihre Rolle in der verfassunggebenden Versammlung war, überholt. Daneben aber, und das ist das spezifisch Evangelische in der altpreußischen Kirche, konnten die Minderheiten ihr Bekenntnis wenigstens zur öffentlichen Anmeldung bringen und damit eine Duldung desselben erreichen. Ueber die Protestationen der Minderheiten vergleiche man den Verhandlungsbericht und Bredt III S. 347 ff.

2. Die geschichtlichen Grundlagen der Bekenntnisfeststellung und Bekenntnisgesetzgebung in den Reformationskirchen.

Angesichts der Mannigfaltigkeit der Auffassungen über die Bekenntnisgesetzgebungsfrage kann nur durch eine geschichtliche Betrachtung grundsätzliche Klarheit gewonnen werden.

Die landeskirchliche Bekenntnisgesetzgebung im evangelischen Deutschland ist aus den Glaubensfeststellungen der Reformationszeit entstanden, die zunächst thesenhaft und lehrhaft waren. Die von den Reformatoren geschaffenen Bekenntnisaufstellungen wurden von zahlreichen Landesobrigkeiten unter Zulassung der Reichsgesetzgebung zum Landesbekenntnisrecht erhoben; auch zahlreiche Gemeinschaften und Ortsgemeinden, Städte und Dörfer machten aus den Thesen, Lehren und Bekenntnisschriften in Verbindung mit den altkirchlichen Glaubensäußerungen neues evangelisches Kirchenrecht. Dieses bildete dann auch die Rechtsgrundlage für die landeskirchlichen Visitationen. Die Visitatoren waren daran gebunden; wenn diese den Gemeinden auch Zeugnisse eigenen Glaubens bringen sollten, so wurde verlangt, daß ihr Zeugnis das neu geltende Bekenntnisrecht bekräftige. Es durfte nur bestätigend ausfallen. Die Bekenntnisfeststellung der Reformatoren waren damit Landesrecht, und die einzelnen Landeskirchen und Nationalkirchen haben sich nun selbständig mit neu aus ihrer Mitte hervorgehenden Bekenntnisrichtungen auseinandergesetzt und das Bekenntnis ihrer Eigenart angepaßt. Das Ergebnis in allen Reformationskirchen ist dies, daß aus den Bekenntnisordnungen f ü r evangelische National-, Landes- oder Gemeindekirchen landes- oder gemeinde-kirchliches Recht wurde; daher ist die Tatsache zu verzeichnen, daß die evangelischen Landeskirchen (!) eines bestimmten lutherischen oder reformierten oder unierten Bekenntnisstandes und Bekenntnisses sämtlich gegenüber dem neugegründeten deutsch-evangelischen Kirchenbund sich ihr Landesbekenntnisrecht als unantastbar vorbehielten.

Die Entwicklung beginnt in der Reformationszeit mit Bekenntnisordnungen für die zu reformierende römisch-katholische Kirche bezw. für die zu gründenden Landes- und Gemeindekirchen. Die Reformation legte das Schwergewicht auf eine durch gegenseitiges Vertrauen der Kirchenleitung und ihrer Glieder befestigte kirchliche Kollektivgewalt, die sich — Gott gegenüber — verpflichtet erachtet, die allgemein gültigen Bekenntnissätze der Christenheit zu finden und zu formulieren und dem staatlichen Schutz anzuempfehlen. Die Reformatoren waren Führer des Glaubenslebens ihrer Zeit. Ohne sich kirchliche Gewalten zu nennen, verknüpften sie mit einem „W i r glauben", „w i r sollen Gott fürchten und lieben", „w i r bitten in diesem Gebet" die Christenheit in ihrem Glauben. Indem sie lehrten und predigten, daß der Mensch gerecht werde vor Gott, aus seiner Gnade, aus dem Verdienst des Werkes Christi, nicht aus der Erfüllung einzelner Gottes- und Kirchengebote, v e r l a n g t e n s i e von den Kirchenangehörigen nicht nur völlige Hingebung an Christus, sondern auch eine das ganze innere Wesen des Menschen

erfassende Kirchengliedschaft; sie statuierten ein Treuverhältnis zwischen organisierter Kirche und ihren Gliedern; die kirchlichen Bekenntnissätze verpflichteten nicht kraft einzelner für sich dastehender oberhirtlicher Gesetzgebungsakte, die Rechte der Kirchenglieder wurden nicht mehr durch stetig zu wiederholende Meßopfer und abgemessene kirchliche Leistungen garantiert, sondern der Zusammenhang des gemeinsamen Bekenntnisses und die verlangte kirchliche Gliedschaftsverbundenheit gewährte die Grundlage für den Aufbau der Rechte und Pflichten. Das Vertrauensverhältnis ward im einzelnen organisatorisch ermöglicht durch die gemeinsame Unterwerfung der Kirche und ihrer Glieder unter die in die Sprache der Kirchenangehörigen übersetzte Heilige Schrift, aus der ein inniges Verständnis und eine Kontrolle des Kirchenbekenntnisses jederzeit möglich ist. Die Bekenntnissätze bleiben also auch in den Reformationskirchen Rechtssätze, jedoch nicht infolge des Befehls einer fremdländischen Kirchenobrigkeit, sondern kraft der inneren Verbundenheit der Kirchengliedschaft mit der Kirchenleitung im Heimatlande.

Ihrer Art nach sind lutherisch-kirchliche Bekenntnissätze zweiteilig; sie enthalten nicht bloß ein Bekenntniselement, sondern auch ein bestimmtes Lehr- und Willenselement, das für das äußere kirchliche Leben bestimmt ist. Der Wille der Kirche wird klar und deutlich bei der Erläuterung und bei den Erklärungen der Bekenntnissätze zum Ausdruck gebracht. Bei der Erklärung der „Gebote Gottes" folgt dem „Wir"-satz: „Wir sollen Gott fürchten und lieben", stets der Nachsatz, der bestimmt, in welcher Weise für die damalige Zeit die Tafeln des Bekenntnisgesetzes befolgt werden mußten. Ebenso folgt dem Glaubenssatz bei der Erklärung des Vater-unser-Gebetes: „Gottes Name ist zwar an ihm selbst heilig, Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet, Gottes guter und gnädiger Wille geschieht wohl ohne unser Gebet, Gott gibt das tägliche Brot auch wohl ohne unsere Bitte allen bösen Menschen, Gott versucht zwar niemand", — der antithetische Bitt- und Willenssatz der Kirche, wonach wir bitten und danach streben, daß der Name Gottes bei uns persönlich heilig werde, daß Gottes Reich zu uns persönlich komme, daß wir persönlich Gottes Willen in uns aufnehmen, daß wir das tägliche Brot als uns besonders geschenkt erkennen, daß wir das, was ohne unseren Willen geschieht, willensmäßig verwirklichen, daß wir uns selbst vor der Versuchung hüten. Nicht anders ist es mit den Erklärungen des allgemeinen christlichen Glaubensbekenntnisses: der darin systematisch ausgesprochene Gottesglaube ist die Grundlage für ein Willensbekenntnis und eine Selbsterkenntnis der Kirchenglieder: sie sollen sich nicht nur als Geschöpf (erster Artikel), als von inneren Aengsten und Sünden Erlöste (zweiter Artikel), sondern auch als Geheiligte (dritter Artikel) erkennen, die in einem entsprechenden neuen Leben innerer Treue und Liebe zu Gott wandeln sollen. Man

vergleiche im einzelnen die Erklärungen der Reformatoren. Die Predigt ist nicht nur Bekenntnis, sondern Lehre und verwaltungsmäßige Anweisung für die Lebensführung; das Abendmahl, welches das innere Leben im Verhältnis zu Gott ordnet, bedeutet zugleich Einreihung in bestimmte menschliche Gemeinschaftsformen. Endlich sind die Taufe, und überhaupt die Gemeindefeiern nicht bloß Gottesdienste, Glaubenshandlungen, die die Gottesgemeinschaft eröffnen sollen, sondern auch Handlungen, die die seelische Gemeinschaft des Volkes erwecken und festigen müssen.

Demnach ist es praktisch keineswegs richtig, wenn Wilhelm Kahl (Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit S. 1 ff.) sagt: „Ein Glaubenssatz ist kein Rechtssatz." Jeder reformatorische Glaubenssatz hat vielmehr den Lehr- und Rechtssatz in sich. Die Reformationskirchen befehlen unmittelbar im Zusammenhang mit der Begründung und Festigung des Glaubensverhältnisses. Jeder reformatorische Glaubenssatz birgt auch den kirchlichen Willen, als Allgemeinwillenssatz der Christenheit zu gelten. Die Reformationskirchen üben Gewalt zugleich mit ihrem Dienst am Glaubensleben. Das hier Vorgetragene stimmt mit den Ergebnissen Wilhelm Kahls durchaus überein, der erklärt, daß die Gebundenheit des evangelischen Kirchenangehörigen — Kahl spricht speziell vom Pfarrer — eine das ganze innere Leben des Menschen erfassende Gebundenheit sei. Er spricht allerdings von ethisch-religiöser Gebundenheit, nicht konkret von einem religiösen kirchlichen Treuverhältnis. Man vergleiche folgende Ausführungen Kahls a. a. O. S. 17/18:

> „Keine rechtliche Gebundenheit des evangelischen Geistlichen? Also überhaupt keine? In Wahrheit eine viel höhere und stärkere: die durch den Inhalt des geistlichen Amts gegebene und durch die Verantwortlichkeit der geistlichen Amtsführung täglich erneuerte ethisch-religiöse Gebundenheit vor Gott, vor der Kirche, vor der Gemeinde, vor dem Gewissen. . . . Sie ist nicht paragraphenweise abzustecken. — Nicht dies, nicht das, vielmehr alles ergreift seine ethisch-religiöse Gebundenheit in derjenigen Beziehung und Anwendung, in welcher es zum Aufbau der Gemeinde als gliedlichen Bestandteil der Kirche notwendig ist. Das ist der konkrete Dienst der Geistlichen, dies der Anspruch der Kirche. Hier ist der allumfassende, nie versagende Maßstab einer Bekenntnisgebundenheit."

Die Ausführungen Wilhelm Kahls gelten selbstverständlich auch für das Gemeindeglied, da jedem Kirchenglied, auch dem nicht der Ordnung halber besonders zum Kirchendienst berufenen, nach reformatorischen Grundsätzen kirchliche Aufbauverpflichtungen obliegen; vergl. dazu insbesondere Artikel 16 und 7 der altpr. Verf., die lutherisch-bayerische Lebensordnung und das reformierte Gemeindebekenntnis. Die Reformationskirchen kennen keinen grundsätzlichen Gegensatz zwischen den Verpflichtungen der „Geistlichen" und Gemeindeangehörigen. Die ordentliche Amtsverpflichtung bewirkt nur, daß das Rechtsverhältnis zwischen der Kirchenleitung und

Kirchenangehörigen konkreter formuliert wird. Die allgemein verpflichtende Kraft liegt für alle in dem Verdienst, dem Werk und Willen Christi, des Mittelpunkts und Herrn der Reformationskirchen, sowie daran anschließend in dem verpflichtenden und dienenden Zeugnis der organisierten Kirche von diesem Christus, der alle „durch sein teures Blut erkauft hat, daß sie sein eigen seien, für ihn leben und ihm dienen". Dazu kommt bei den zu ordentlichen Aemtern Berufenen die durch die materielle Fürsorge der Kirche begründete Verpflichtung.

Die Reformationskirchen üben ferner auch praktisch verwaltungsmäßig Erziehung, Gewissenszucht und Zwang, bis das Individuum der Unmöglichkeit bewußt wird, ohne Kirchenglauben, aus eigener innerer Kraft, ohne die Vertrauenskräfte der organisierten Kirche zu leben. Letzten Endes ist zwar der Glauben und das Bekenntnis freigegeben, aber in seiner Entwicklung ist das Glaubensleben ständiger befehlsmäßiger und gesetzlicher Einwirkung der organisierten Kirche unterworfen. Die Reformationskirchen verzichten nicht auf die Durchführung innerer Gleichartigkeit ihres Gottesdienstes und Nächstendienstes. Sie üben zwar nicht einen Zwang aus gegen Glieder, die anders denken und handeln wollen in der Art und Weise, daß sie über sie das Anathema als Ketzer sprechen, sondern sie üben einen Lehrzwang aus über sie als solche, die zur Kirche und zu ihrer Gemeinschaft zu suchen sind; sie üben ihn gegen unerfahrene Gleichgültige, gegen die unerzogene Jugend und gegen das sich nicht fügende Alter. Der Zwang ist vor allem innerlicher Art, durch unaufhörliche Verkündung gleichen Zeugnisses vom Herrn und Heiland der Kirche und unaufhörliche Wiederholung desselben, allen entgegenstrebenden Mächten zum Trotz: Luther sagt vom Amt der Kirche: Erl. Ausg. Bd. 40 S. 87 ff, bei Sohm I S. 488:

> „Da gehören Botenläufer zu, die dieses Zepter hin und her tragen. Das Zepteramt ist das öffentliche Predigtamt. Soviel man das Reich des Königs (Christus) äußerlich sehen und ergreifen kann, ist es in diesem Amt begriffen."

Die Autorität der Zeugen wird durch die Hoheit ihrer Botschaft begründet; sie wird aufrechterhalten in demselben Maße, in welchem sie treue Zeugen sind. Wenn die Verkündung des Worts stille steht, so müssen und können neue Führer, neue Verbände, neue christliche Anstalten, neue treue Kirchenglieder das Werk Christi auf Erden weiter organisieren. Bekenntnisgesetzgebung kann und muß in stets erneuerter Weise vorhanden sein. Insbesondere sind die zur Kirchenleitung der Ordnung halber Berufenen berechtigt und verpflichtet, angesichts neuer Aufgaben, neuer Fragen und Gefahren, neue Wege und Rechtsformen zu geben und den Gotteswillen, den sie im Glauben erfaßt haben, aller Menschheit, aller Christenheit, insbesondere aller Kirchengliedschaft deutlich zu machen.

Die Reformationskirchen bedürfen somit keineswegs notwendig landesobrigkeitlichen Kirchenregiments, weder in der Festsetzung der

Bekenntnisordnung und in der Verwaltung der Bekenntnisangelegenheiten, noch in der äußeren Organisation. Jedenfalls können sie solchen obrigkeitlichen Schutzes, der aus anderen als christlichen Beweggründen sich in den Dienst der Sache Christi und seiner Kirche stellt, wohl entbehren. Die tatsächlich sich zur Verfügung der christlichen Kirche stellende Landesobrigkeit ist also nur ein Annex der Kirche. Höchstens die äußere, nicht die innere Organisation der Kirche gelangt in der Reformationszeit da und dort unter das obrigkeitliche Kirchenregiment.

Man mag über die Art solcher reformatorischen „Bekenntnisgesetzgebung" durch die bestimmte Art der Erläuterung der Glaubenssätze, man mag über die Art dieser „Verwaltung" durch unaufhörliche Verkündung desselben Bekenntnisworts, verschiedenerlei Meinung sein, Tatsache ist jedenfalls, daß die reformatorische sogenannte Lehre eine gesetzesgleiche Bedeutung erlangte, vor der das kanonische Recht verblich oder zurückwich. Es ist auch bekannt, daß Luther mit der Gewalt seiner Worte in der Predigtverkündung und in der wissenschaftlichen Fehde konkrete Rechtssätze gestaltet hat. Bis zu seinem Tode währte beispielsweise sein nimmermüder Kampf gegen die clandestina matrimonia, gegen die heimlichen Eheschließungen bezw. Verlöbnisse. Endlich im Jahre 1545 beschlossen die Wittenberger Juristen, „das heimliche Verlöbnis ganz zu lassen und zu verwerfen". Vergl. de Wette, Luthers Briefe 5, S. 626 und 717; die betreffende „Concordia" der Juristen ist abgedruckt bei Muther: Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation 1866 S. 444 ff. Luther berichtete hierüber seinem Kurfürsten in einem Schreiben, in dem er den Verlauf des Streites schilderte. Vergl. Buchwald: „Altes und Neues über Luther und Juristen" in Gesetz und Recht 16. Jahrg. 13. Heft. Ferner bewirkte Luther durch sein unaufhörliches gleichmäßiges Lehren, daß ein großer Teil des kanonischen Rechts für die Reformationskirchen außer Uebung und Geltung kam. Sein Einfluß bei der Errichtung der sächsischen für alle lutherischen Landeskirchen grundlegenden Visitationsordnung und bei der Organisation der Landeskirchen überhaupt ist bekannt.

* * *

Formelle Voraussetzung einer eigenen Kirchengesetzgebung reformatorischer Art in Bekenntnisangelegenheiten war die Feststellung der Abänderbarkeit des Bekenntnisrechts der römisch-katholischen Kirche. Neue Glaubensgewißheit sprengte damals die alten Bekenntniseinrichtungen und -formen und schuf neue an ihrer Stelle. Die Legitimität der neuen Ordnung ergab sich negativ aus dem reformatorischen Angriff auf die Göttlichkeit des römisch-kirchlichen Rechts. Man wies nach, daß selbst die Konzilien irren könnten, erst recht der Papst in seinen Gesetzen und Befehlen. Das äußere Zeichen für den Bruch mit der Idee des göttlichen Rechts der menschlich organisierten Kirche war die Verbrennung der kanonischen Rechts-

bücher und der Bannbulle. Die Leugnung irrtumslosen kirchlichen Rechts gab der Reformation die Freiheit zum Neuaufbau des Kirchenrechts in besonderer Anknüpfung an die griechisch bestimmte Kirchenzeit.

Aber auch positiv mußte das neue Recht aufgebaut werden. In neuer Bedeutung als menschliches Glaubensbekenntnisrecht — unter Berufung auf die Notwendigkeit der Wiederherstellung des reinen christlichen Kirchenlebens, wie es in der Heiligen Schrift vorgelegt war — übernahmen die Reformationskirchen den ganzen Grundstock des alten Jus Divinum, den Bibelkanon, die altkirchlichen Bekenntnissymbole, die Gottesdienstordnung mit der Sakramentsreichung, der Predigt und Seelsorge usw. mit größeren oder geringeren Abweichungen. Alles das wandelte sich unter dem Gesichtspunkt, daß ein gegenwärtig lebendiges auf das Bibelwort gegründetes Glaubensbekenntnis der Christenheit Macht habe, die entgegenstehenden Einrichtungen der jetzigen organisierten Kirche zu reformieren. Das neue lebendige Bekenntnis des Glaubens der Reformatoren galt dann erstens als Wiederherstellung des Urchristentums und seines Bekenntnisses, zweitens als Verkündung und Lehre des an die Christenheit gerichteten g e g e n w ä r t i g e n Wortes Gottes, vermittelt durch den Mund neuer Zeugen.

Rechtsinstrument zur speziellen Aenderung des kanonischen Rechts ward das Augsburger Glaubensbekenntnis, von dem deutschen Volk und seinen Obrigkeiten weitgehend mit Uebereinstimmung begrüßt und auch zum Staatsgesetz unter reichsrechtlicher Duldung erhoben. Dazu kamen die lutherischen Katechismen, die Schmalkaldischen Artikel und die Concordienformel, die wiederum ausdrücklich von vielen der lutherischen Reformation geneigten Landesobrigkeiten als innerkirchliches Recht für ihr Territorium übernommen wurden. Für die reformierten Gemeindekirchen hat sich der Heidelberger Katechismus auch ohne Förderung obrigkeitlicher Gewalten durchgesetzt.

* * *

Die Stellung der Rechtswissenschaft zur Bekenntnisgesetzgebung ist bereits in § 1 a. E. dargelegt. Die Rechtswissenschaft ist dem Wechsel des bekenntnisrechtlichen Aufbaues insoweit gefolgt, als sie im Anschluß an die reformatorischen Lehren und Rechtsansichten das spezifisch landeskirchliche Recht festigte, in ein System brachte und dies System mit dem kanonischen Rechtssystem ausglich. An die wissenschaftliche Fortbildung des allgemeinen reformatorischen Bekenntnisrechts hat sie sich nicht gewagt. Wie oben in § 1 am Ende hervorgehoben, überwies J. H. Boehmer das Bekenntnisrecht den Theologen der über die Landeskirchen hinweg sich erstreckenden Reformationskirchen, mit Recht also insoweit, als es sich nicht um eine eigentlich landeskirchliche Angelegenheit handelte. Zu Luthers Zeiten und auch in den nachfolgenden Jahrhunderten waren endlich keine Juristen für den ganzen Kirchenbereich zur Stelle, die das Glaubenswerk der Reformation vom Rechtsstandpunkt aus fort-

bilden konnten. Sie hätten nicht Juristen irgendeines Landes oder Reiches sein dürfen: „Aber Ihr Juristen werdet auch einen Luthe haben müssen wie die Theologen", sagt der Reformator verzweifelt über die Juristen seiner Zeit. Vergl. Buchwald a. a. O. Zitat aus den Tischreden. Ebensowenig aber gab es geeignete Theologen zur rechtswissenschaftlichen Feststellung des Bekenntnisses. Melanchthon, der bis zu einem gewissen Grade als Kirchenjurist gelten könnte, dessen Rechtspersönlichkeit im Augsburger Glaubensbekenntnis und vor allem in der Apologie hervortritt, war doch vor allem Philolog, Interpret der Reformation; er trat letzthin hinter der Urkraft Luthers und der Orthodoxie seiner Nachfolger zurück.

* * *

Auf die Entwicklung des reformierten Bekenntnisses als Bekenntnisrecht ist nicht näher einzugehen; denn die rechtliche Fassung des Bekenntnisses gehört von vornherein zum Wesen reformierten Kirchenaufbaues, wie wir das oben bei der Betrachtung des reformiert-bayerischen Bekenntnisrechts gesehen haben. Folgende Einzelheiten sind hervorzuheben: Die reformierten Kirchen haben eine breitere Führerorganisation. Die Verfassungsgemeinden, Synoden und Generalsynoden bauen stufenweise die Bekenntnisverfassung aus und wirken nachdrücklich auf die engeren örtlichen Bereiche der reformierten Christenheit ein. Von unten auf, von der Gemeinde her, treten auch in sich gefestigte, offiziell kirchlich anerkannte Bekenntnisrichtungen zutage, die zwar voneinander im einzelnen abweichen, aber der letzten Einheit in Christus, dem Herrn der Gesamtgemeinde und der gemeinsamen Gebundenheit an den „einzigen Offenbarungsquell der gesamten Menschheit" bewußt sind. Die Reformierten unterwerfen ihr Bekenntnis, ihre Lehre, ihr Leben und ihre Gemeinschaft der Gebundenheit der bibelmäßig organisierten Gesamtgemeinde. Im Gegensatz zur Reformationskirche lutherischer Art kennen sie eine christlich-brüderliche Rechtsfindung ausgeglichener Art, die nicht so sehr den Stempel eines unbedingt absoluten unübertrefflichen Botschafts-Bekenntnisses, wohl aber den Willen zu praktischer Vervollkommnung des Gemeindebekenntnisses bis zur Vollendung in Christo trägt. Damit ist ein Konfliktsstoff mit dem absoluten Reformationsrecht lutherischer Art gegeben. Lutherische Evangelische sprechen wohl noch heute bitter über die „Parlamentarier Christi", die Bekenntnisrecht in brüderlicher Gemeinschaft finden wollen, nicht aus der gottbegnadeten, das innere Leben der organisierten Kirche beherrschenden Amtspersönlichkeit überragender Glaubensführer. Vergl. den Aufsatz: „Wider das Geschlecht der Melanchthoniden", (Stapel, Deutsches Volkstum 12. Heft 1928): „Aus dem Hin und Her menschlicher Gedanken über Gott geht niemals die Wahrheit hervor". (Melanchthon galt von jeher als Vertreter der Reformierten-Freunde, die in den breiten Kreisen der kirchlichen Verfassungsgemeinden, Synoden, Kirchenkonferenzen und Kirchentagen „sich anmaßen", Bekenntnisrecht zu finden). Die reformierte

Festschrift S. 95 bringt den Gegensatz zwischen lutherischer und reformierter Art in den folgenden Worten zum Ausdruck:

„Der echte Lutheraner denkt zuerst an die sichtbare Kirche, in der die lautere Lehre des Evangeliums und der rechte Gebrauch der Sakramente im Schwange gehen, und in welchen der Gläubige freilich zu Christo kommen soll. Der Reformierte, der darum fast immer seiner Gesinnung nach ein Unierter ist, denkt zuerst an den unsichtbaren Christus, der seine Gemeinde durch Wort und Geist aus allem Volk, allen Konfessionen und Richtungen sammelt."

Kraft ihrer festgefügten, nicht auf das Ausbrechen der Gaben und Kräfte des Verkündungsamtes wartenden Gemeindeorganisationen, ist die reformierte Reformationskirche praktisch unabhängiger von landesobrigkeitlicher Unterstützung gewesen als die auf der ersten Liebe begründete, nicht immer gleich recht verfaßte, von der christlichen Begabung ihrer Amtsinhaber abhängige Reformationskirche lutherischer Art.

* * *

Indessen kann durch die Jahrhunderte hindurch sich auch beides Kirchentum finden. Wir kommen damit zur evangelisch-unierten Kirche und ihrer Art der Bekenntnisgesetzgebung, die wir in Altpreußen und jetzt auch im Organisationsaufbau der lutherisch-bayerischen Kirche teilweise verwirklicht sehen. Einer im engeren lutherischen Sinne kirchlich-„geistlichen" Zentralgewalt, in luth. Bayern dem „Oberhirten", dem geistlichen Landeskirchenpräsidenten und seinen Kreisdekanen, in Altpreußen in sehr abgeschwächtem Maß dem Generalsuperintendenten und Superintendenten, tritt das aus den Pfarrgemeinden zum Kirchenaufbau strebende gemeindliche, gemeinschaftsmäßige, insbesondere presbyteriale und synodale Element gesetzgeberisch zur Seite. Die altpreußische unierte Verfassung drückt diesen Rechtszustand so aus, daß die Kirche „sich aus der Gemeinde aufbaut". Unter dem Ausdruck „Kirche" aber wird nach dem vierten Abschnitt der Verfassung die zentrale Botschafts- und Arbeitsgemeinde im Dienste des Bekenntnisses und des Kirchenvolks verstanden, in der alle Verfassungselemente in der Generalsynode, dem Kirchensenat und dem Oberkirchenrat einheitlich geordnet nebeneinander stehen. Die zentrale Kirchenorganisation, die mit dem Worte Kirche bezeichnet ist, bildet in echt lutherischer Weise eine Sondergemeinschaft mit eigener Verantwortung. Zu gleicher Zeit werden aber die Gemeinden nicht nur als zu beherrschende Fremdkörper betrachtet, die ein eigenes Leben in sich und ihren Gliedern nicht führen können, sondern in reformierter Weise als Unterbauten und Unterstufen des kirchlichen Lebens, so daß die Kirche im Sinne der altpreußischen unierten Verfassung als Zentralorganisation der „Botenläufer" und Offenbarungszeugen Christi sich organisatorisch aus der Gemeinde ergänzt. Die Kirche in diesem Sinne entnimmt

den Gemeinden, denen in reformierter Art eine brüderlich-christliche Verfassungsorganisation zu geben versucht wird, ihren Nachwuchs sowie die regulierenden „lebendige Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Zucht" (vergl. Art. 4 Best. 2 altpr. Verf.). Sie gibt als Gegenleistung der Gemeinde die zum „berufsmäßigen Dienst am Wort und Sakrament" ausgebildeten Pfarrer (Art. 42 Best. 1). Die Bekenntnisgesetzgebung und Bekenntnisgerichtsbarkeit, überhaupt die kirchliche Leitung liegt bei den teils kollegial, teils einzelpersönlich berufenen Vertretern der Amtskirche, teils bei der sich durch Wahlen aus den Gemeinden erneuernden allgemeinen „Bereitschaft" der Kirchenglieder, dargestellt durch Synoden und ihre Ausschüsse.

Die Bekenntnisordnungen mischen sich nach folgenden Gesichtspunkten. Reformierte Art in den unierten Kirchen zeigt sich im offenen Versuch religiöser Beherrschung auch spezieller weltlicher Lebensverhältnisse, lutherische Art in der Herausarbeitung eines festen Glaubensbekenntnisses der Kirche für den freien Gebrauch der Kirchenglieder und für ihre frei zu formenden Lebensverhältnisse. Reformierte Art zeigt sich in der Anerkennung und im demütigen Gehorsam gegen Sinn, Wort und Willen der Heiligen Schrift, lutherische Art in ihrer souveränen Handhabung aus dem Bekenntnisleben der Gegenwart heraus. Lutherische Art sucht und verlangt von vornherein volles Kirchenbekenntnis unter allen Gliedern der Kirche, reformierte Art erzieht langsam und sicher durch Anpassung an die Eigenart der Gemeinden eine breite christliche Front stufenweisen Bekenntnisses. Lutherische Art ist es, das Einzelgewissen selbständig und wach zu halten und dem Bekenntnis der organisierten Kirche zur Seite zu stellen; das Gotteswort wird in seiner augenblicklichen Wucht vornehmlich durch „geistliche" Führer verkörpert, während die breite Oeffentlichkeit mehr oder weniger unorganisiert ist. Reformierte Art ist es, neben dem Kirchenamt den in engeren Gemeinschaften eingeschlossenen Gemeinde- und Einzelwillen zu schulen, während die zentrale Einheit der Kirche weniger gesichert ist. Lutherische Art steht gleichsam unter dem Zorn und der Gnade Gottes in der Metaphysik des Glaubens und macht den Menschen vorzüglich in äußeren Dingen frei. Der Reformierte sieht mehr die innere Entwicklung der Gottesordnung, die Verbindungslinien zwischen menschlichen Verhältnissen der Gegenwart und dem Lauf der Geschichte; er sieht eine metaphysische Gesetzeswelt, die das gemeindliche Leben zur Entfaltung bringt. Wenn Luther in dem Gesetz Moses, „der Juden Sachsenspiegel", in den Evangelien, z. B. in der Bergpredigt, in den Episteln, z. B. im Römerbrief grundlegende Bekenntnisrechtssätze anerkennt, wenn er hier dem biblischen Zinsverbot, dort den Ehescheidungsbestimmungen, dort der paulinischen Gnadenlehre und nicht den Gesetzesbegriffen des Jakobusbriefes sich anschließt, so ist es ein heiliges selbständiges inneres Müssen, welches die Wahl so und nicht anders treffen läßt. Vergl. Kahl, Luther D. J. Zeitung 1917 Sp. 916. Lutherische Art setzt unbewußt in freier selbständiger Weise kirchliches Recht; dabei gelangt die Tatsache

kaum zum Bewußtsein, daß von Luther eine Kirchenorganisation besonderer Art gegründet ist, daß die seinem bestimmten Zeitalter aufgeprägte Wahrheitserkenntnis von den Führern der Kirche selbst formuliert und festgelegt ist, und daß dann deren Bekenntnis im Laufe der Zeit auch der Abänderung bedarf. Das Luthertum verfällt ebensoleicht in Orthodoxie — was Luther gesagt hat, ist Recht — wie in Pietismus, Rationalismus und Freirecht; lutherische Art ist stets auf aus der Kirche hervorgehende Einzelpersönlichkeiten angewiesen. Reformierte Gemeinden entwickeln sich in breiter gesetzmäßiger Weise. Es ist nicht zufällig, daß die reformierten Gemeinden ihr Glaubensbekenntnis, ihren Heidelberger Katechismus für den Gemeindegebrauch als Lehr- und Gesetzbuch entwickelt haben, während das lutherische Augsburger Glaubensbekenntnis den obrigkeitlichen Gewalten zur rechtlichen Geltung zu bringen überlassen wird, und den Gemeindegliedern so gut wie unbekannt ist.

So ist es dann nicht zufällig, daß die lutherischen Theologen gemeinkirchliches Bekenntnisgesetzgebungsrecht vielfach leugnen. Die Reformierten, z. B. Barth (Dogmatik 1927) suchen festzulegen, daß der Inhalt „rechtmäßiger Rede von Gott und Menschen" durch die Kirche „als die feste Organisation mit kirchlichem Kanon und kirchlichem Amt" geschützt werden müsse. Lutherische Art sieht den göttlichen Auftrag speziell für das der Ordnung halber eingerichtete geistliche Amt und will dieses nicht durch allgemeine gesetzliche Festlegungen allzu eng binden.

Es ist endlich nicht zufällig, daß eine ausgeglichene lutherische Kirchenrechtswissenschaft nicht besteht, indessen die Gottesdienst- und Lehrordnung umso fester durch das geistliche Amt verwaltungsmäßig gehandhabt wird, während die reformierte Kirchenrechtswissenschaft in großer Breite über das innere und äußere Kirchenrecht zu gleicher Zeit sich entwickelt. Das Kirchenrecht lutherischer Art bleibt entweder nur an den äußeren Verfassungs- und Verwaltungsformen hängen, oder verinnerlicht das Bekenntnisrecht so, daß es für eine Bekenntnisgesetzgebung kaum erfaßbar ist. Nach diesen geschichtlichen und systematischen Darlegungen wird man die mannigfaltige Stellungnahme der verfassunggebenden Versammlungen zur Bekenntnisgesetzgebungsarbeit verstehen können.

3. Landeskirchliche Gesetzgebung und Bekenntnisgliederung.

Die ohne feste Grenzen sich ausdehnenden Reformationsbewegungen sind durch die Landesobrigkeiten und Gemeinden in räumlich bestimmte Organisationszentren hineingezwungen worden und daher heute rechtlich nur noch erfaßbar in den allerdings aus gemeinsamen Grundlagen hervorgegangenen Landes- und Synodalkirchen, die ihr territoriales Bekenntnisrecht in besonderer Form ausbilden und pflegen und sich gegenüber Vereinigungsbestrebungen ängstlich zurückhalten vgl. oben S. 43. Das gilt selbst für die ihrer lutherischen Grundlagen bewußten National- und Landeskirchen

untereinander. Anläßlich des zweiten lutherischen Kirchenkonvents in Kopenhagen 1929 stellte „Das evangelische Deutschland" Nr. 14, 1929 fest: „Der Unterschied der Nationalitäten ist auch für lutherische Kirchen deutlich zu erkennen in der Theologie, in der Liturgie, besonders in den Gesangbüchern, vor allem aber in der Predigtweise, in der praktischen kirchlichen Arbeit und in der Kirchenverfassung." Innerhalb der Landeskirchen ringen ferner neue Richtungen um landeskirchliche Anerkennung. Neben „positiven", „altgläubigen", eng im Bekenntnisstand verwurzelten Richtungen bestehen freier entwickeltere, „liberale", neu positive und freiere volkstümlichere Richtungen. Viktor Bredt hat in seinem Kirchenrecht für Preußen die Auswirkungen dieser Richtungsgegensätze im landeskirchlichen Bekenntnisrecht Altpreußens eingehend behandelt und zahlreiche Entscheidungen in Lehr- und Bekenntnissachen mitgeteilt, auf die hier verwiesen sein mag. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß schon in der Reformationszeit sehr bald Aenderungen des ursprünglichen Bekenntnisses geprägt und landeskirchenrechtlich sanktioniert wurden, z. B. die veränderte Augustana anstatt der ursprünglichen, und die in vielen Punkten vom Vorhergehenden abweichende Konkordienformel. In den Zeiten des Polizeistaates maßte sich das äußere Landeskirchenregiment nun an, auch seinerseits das Bekenntnis der „Kirchengesellschaften" mitzudiktieren. Es sei auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts verwiesen, hier besonders auf die Bestimmungen II 11 § 1 ff. und auf § 13, welcher lautet:

> „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit (!), Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitglieder einzuflößen."

Zum Bewußtsein der Kirchenrechtswissenschaft gelangte das Problem der landeskirchlichen Bekenntnisgesetzgebung im Verlauf des Unionstreites. Bekannt ist die zwangsweise, auch aus Gründen der äußeren Landeseinheit erfolgte Einführung der Unionsagende in Altpreußen durch den Landesherrn. (Vor dem von der Berliner Synode 1846 formulierten unierten Bekenntnis schreckte dagegen der Landesherr zurück.) Damals ward die Frage aufgeworfen, ob die Bekenntnisgesetzgebung den Einwirkungen des äußeren obrigkeitlichen Kirchenregiments ausgeliefert werden dürfe. Indem man die Landeskirche damals nur als obrigkeitlich beherrschte denken konnte — heute steht die Kirchengewalt auch in den Landeskirchen „ausschließlich der Kirche" zu, vergl. Art. 1 altpr. Verf.; heute hat also das Wort Landeskirche die gezeigte Problematik verloren —, stritt man hin und her über die Möglichkeit landeskirchlicher Gesetzgebung. Diese Streitfrage ist besonders durch von Scheurl und Bierling behandelt. Von Scheurl wies damals die Möglichkeit landeskirchlicher Bekenntnisgesetzgebung mit den Worten ab: „Eine Geltung der Kirchenlehre höherer Art würde solche Aenderung als offenbar unzulässig erscheinen lassen" a. a. O. S. 232. Er verlangte, daß die Landeskirche wie früher nur die Vollzieherin des Willens der

sich auf alle Länder und Nationen verteilenden reformatorisch-lutherischen Bekenntnisgemeinschaft sei. Immerhin fährt er fort: „Wird nicht wenigstens eine gewissenhaft zu Werke gehende Kirchengesetzgebung so verfahren, daß sie nur dann einer Lehre alleinige rechtliche Geltung in der Kirche beilegt, wenn bereits feststeht, daß sie von der „Kirche" — hier ist die nicht näher verfaßte, vorzüglich durch die theologischen Fakultäten vertreten gedachte, reformatorische Bekenntnisgemeinschaft des betreffenden Landes ins Auge gefaßt — „als Wahrheit erkannte Lehre ist?"

Wie die Bildung eines solchen „kirchlichen" von der Landeskirche in Vollzug zu setzenden Willens im einzelnen noch ermöglicht werden soll, wird nicht gesagt. Der Gegner von Scheurls in dieser Frage, Bierling, vindiziert daher mit praktischem Verstande den Landeskirchen, allerdings ohne nähere Untersuchung der Art der Kirchenverfassungen das Gesetzgebungsrecht. In der Folgezeit wurde dann das Problem, wie oben erwähnt, dadurch in unierter Weise gelöst, daß die aus den Gemeinden hervorgegangenen Synoden an der gesetzgebenden Gewalt des äußeren Kirchenregiments beteiligt wurden und endlich in der Neuzeit die obrigkeitliche Hilfsgewalt in den Kirchen gänzlich ablösten. Nun ist die Bildung des Bekenntnisrechts Sache der Landeskirche; die Reformationskirchen als Ganzes sind bis auf weiteres hin unfähig geworden, einen Rechtswillen zu formulieren.

Es ist nun noch die Frage zu beantworten: Kann eine landeskirchliche Gewalt am Reformationsbekenntnis und an der Reformationslehre Aenderungen vornehmen und neues Bekenntnis aufstellen, in einer Art und Weise, daß die praktische Geltung bestimmter allgemeiner Bekenntnissätze außer Kraft gesetzt wird. Wir wiesen immer darauf hin, daß Bekenntniswort ein als Gotteswort im Glauben empfundenes Wort ist und daher denkbar größte und dauernde Autorität entfaltet. Insofern Bekenntniswort stets raum- und zeitbezogen, an bestimmte Seelenlagen der Christenheit gebunden ist, ist es doch wandelbar. Bekenntnisgesetzgebung ist nichts anderes, als die durch die kirchliche Gemeinschaft erfolgende Feststellung des gegenwärtig in der Kirche lebendigen Bekenntnisses. Es ist zu verstehen, daß bei der Herrschaft der lutherischen Orthodoxie eine Aenderung des reformatorischen Bekenntnisses von Gottes und Rechts wegen kaum möglich erschien; das kirchliche Leben mochte sich noch so weit davon entfernen; die alten Sätze blieben in unveränderter Form bestehen. Von Scheurl S. 75 vermochte noch zu behaupten: „Die Festigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche beruht einzig und allein auf der unveränderten Geltung des Bekenntnisses, welches ihre Grundlage ist." Es besteht eine „fortwährende Rechtsgeltung der symbolischen Schriften", da die Kirche „fortwährend ihrer Schriftgemäßheit gewiß geblieben" ist. S. 149 ff. — Immerhin gibt von Scheurl der Kirche den Rat, diese Rechtsgeltung so zu handhaben, daß dadurch „die individuelle Gewissensfreiheit" sich nicht beeinträchtigt fühlen könne. Die praktische Handhabung

des Bekenntnisgesetzes, also die Rechtsanwendung, soll das Bekenntnis lebendig erneuern, doch soll an den Grundlagen nichts geändert werden. Von Scheurl läßt es dahingestellt, S. 158, ob auch diejenigen Kirchenangehörigen, „in welchen eine ganz entschiedene Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Lehre sich ausgebildet hat", noch in das Bekenntnisgesetz hineinverknüpft werden können. Von Scheurls Standpunkt erinnert an die Art der Fortbildung des römischen Zivilrechts und ist für heutige Zeit unhaltbar.

Von Scheurls Standpunkt erweckt zu Unrecht den Anschein, als ob das reformatorische Bekenntnis unmittelbar göttlich, heilig, unabänderbar sei. An einer Stelle seiner weitverzweigten Abhandlungen S. 280 ist von Scheurl allerdings ein starker Zeuge gegen die „Heiligkeit" reformatorischer Rechtserzeugung. Dort sagt er treffend:

„Diejenigen, welche von göttlichem Recht in der Kirche reden, übersehen wohl meist den Unterschied zwischen Inhalt und Ursprung des Rechts und reden dann infolgedessen von Rechtsbestimmungen menschlichen Ursprungs, welche allerdings nachweisbar einen dem göttlichen Willen entsprechenden Inhalt haben, als ob daraus ihr unmittelbar göttlicher, ihr übermenschlicher, also nicht menschlicher Ursprung gewiß wäre. Wenn aber die bloße Uebereinstimmung mit dem gewissen göttlichen Willen hinreichend wäre, um einen besonderen göttlichen Ursprung von Rechtssatzungen zu beweisen, so müßten wir diesen wohl auch für eine große Anzahl der einfachsten Sätze des bürgerlichen Rechts aller Völker behaupten, wie z. B. für den Satz, daß eine als Darlehn empfangene Geldsumme auf Erfordern des Gläubigers diesem zurückersattet werden müsse. Es dürfte dann am Ende nur für verwerfliche oder willkürliche, wenigstens ethisch gleichgültige Rechtssätze noch ein rein menschlicher Ursprung in Anspruch zu nehmen sein. Es ist aber die Richtigkeit, die innere Wahrheit einer auf menschliche Gemeinschaftsverhältnisse sich beziehenden Regel auf der einen, und ihre Anerkennung als Rechtssatz auf der anderen Seite, auf welch letztere doch eben ihre Eigenschaft als Rechtssatz wesentlich beruht, wohl zu unterscheiden. Diese Anerkennung ist (und soll durchaus sein) Sache menschlicher Freiheit, und insofern ist alle Rechtserzeugung freie menschliche Tat, wie im staatlichen Völkerleben, so auch in der christlichen Kirche."

Wir gehen noch weiter: Indem wir das Menschliche nicht nur in der Vereigenschaftung eines Satzes als Rechtssatz finden, sondern auch in dem Mittel der Empfindung eines Glaubensworts als Gotteswort durch das menschliche Gemüt, empfinden wir die Berechtigung der Fortentwicklung der reformatorischen Grundlagen und ihrer Gesetzgebungsarbeit.

Danach müssen wir folgendermaßen argumentieren: Die Begriffe der rechten Verkündung des Wortes Gottes, der rechten Sakramentsreichung, des rechten urchristlichen oder reformatorischen Bekenntnisses, ob sie nun durch dogmatisch geschulte Lehre aus theologischen Kirchenkreisen heraus oder durch Formulierung eines für

das gesamte kirchliche Leben geltenden Rechtsbekenntnisses aus den Kreisen der Kirchenobrigkeit Förderung finden, sind immerhin Begriffe menschlichen Erkennens und Bekennens. Vom Worte Gottes und Sakrament können wir nur menschlich glaubend sprechen. Wenn und soweit wir es als solches empfinden, wird uns unser Bekenntnis heilig und unverletzbar erscheinen. Der Gebrauch des Ausdrucks „Wort Gottes" ist ein Ausdruck inneren Sehnens, Glaubens und Erkennens, aber nicht des Seins Gottes selbst. Es kann sich stets nur um Worte handeln, die den Menschen als Wort Gottes erscheinen. Es handelt sich bei der Predigtverkündigung und Sakramentsreichung sowie bei der Feststellung von Glaubensbekenntnissen um menschliches Bekenntniswort in menschlich empfundener Bekenntnisgemeinschaft. Es handelt sich um menschlichen Gottesdienst, um menschliche Gottesgemeinschaft in den Bahnen, die uns in der geschichtlichen Offenbarung enthüllt werden. Die menschlich wiedergegebene Offenbarung stellt den Menschen nicht auf eine Stufe mit dem als ewig unveränderlich und zu gleicher Zeit als ewig bewegt erkannten Gott, sondern gibt nur den Weg zu Gott an. Kein Offenbarungswort ist schon Gotteswort. Auf diesem Wege gilt es immer neue Bekenntniserfahrung zu suchen. Es gibt kein absolutes Gottesgnadentum, weder im staatlichen noch im kirchlichen Leben und Recht. Demnach liegt kein unfehlbares Feststellungsvermögen, sondern stets neue Feststellungsverpflichtung auf menschlicher Seite vor. Wir wissen insbesondere nur aus gegenwärtiger Feststellung heraus, daß die Schrift unserer evangelischen Kirchen Grundlage ist, von der wir nicht lassen können, ohne unsere seelische evangelisch-christliche Eigenart aufzugeben: das gleiche gilt von den Symbolen der altkirchlichen- und Reformationszeit als Grundlagen unseres Bekenntnislebens, unserer Bekenntnisrechtsordnung, unserer Lehre und Lebensführung. Das gegenwärtige heilsgewisse Bekenntnis und auch das lebendige Wirken unserer heutigen Kirche an ihrem Ort und ihrer Zeit ersetzt die alten festen Pfeiler der Kirche nicht. Das gegenwärtige Bekenntnis baut auf den ursprünglichen Pfeilern auf. Die Bekenntniszeugnisse der alten Kirche in der Römer- und Reformationszeit sind kirchliche Grundgesetze, bezw. dem theologischen Sinne nach „Grundlagen" im übrigen nur deshalb geworden, weil sie unter seelischen Kämpfen ergriffen und erfaßt sind und der seelischen Gesamtlage des deutschen und anderer Völker entsprachen, die mit Glut und Blut diese Bekenntnisgrundlagen für ihre Landeskirchen verteidigt und errungen haben. Demnach muß und kann eine Fortbildung auf der gleichen, vorzüglich seelischen, aber auch materiellen Basis stattfinden. Für die Entwicklung landeskirchlicher Rechtsfindung und Rechtssetzung wird immer die lebendige sich jedem Lande und Volk anpassende Art und Weise vorbildlich sein, in der Jesus, seine Apostel, und unter ihnen vor allem Paulus sowie die Reformatoren durch Tat und Wort das Bekenntnisleben und Bekenntnisgesetz ihrer Zeiten, — wenn auch nicht immer in bezug auf einen organisatorisch fertigen Kirchenaufbau — den gegen-

wärtigen Lebens- und Rechtsempfindungen entsprechend ausgestalteten im Hinblick auf die innerlich erfahrenen Gesetze Gottes und die seelischen Nöte des Volkes und Landes.

Den Sinn der kirchlichen Gesetzgebung erläuterte treffend die Einführungspredigt D. Veits in der lutherisch-bayerischen verfassunggebenden Generalsynode, die zum erstenmal alle Kreise in der lutherisch-bayerischen Kirchengemeinschaft zum Zwecke kirchlicher Gesetzgebung vereinigte; sie handelte über das selbständige „Bauen von Gold, Silber, Edelsteinen, Holz, Heu und Stoppeln auf dem Grund, der gelegt ist, Jesus Christus" im Anschluß an 1. Kor. 3: Wären wir bei solchem Tun schon im Voraus mit Christus vereint und nicht nur von ihm angezogen, hätten wir durch die Verkündung der Heiligen Schrift, durch die Reichung der Sakramente, durch die Kirchenbekenntnisse bereits unwandelbare Heiligtümer, dann brauchten wir nicht zu sammeln und zu bauen, auf Gottes Hilfe zu rechnen, richtig und fehlsam zu bauen und Gottes Urteil zu erwarten. Da wir Wesen eigener Art sind, zieht es uns hin mit unseren natürlichen religiösen Gaben zu dem daliegenden Grund, und wir versuchen, ob wir uns mit unseren Mitteln mit dem Grunde Christus verbinden können, nachdem Gott sich durch Christus den weltlichen Grund für die Kirche gelegt hat.

Die Frage, ob es selbständiges landeskirchliches Bekenntnisrecht auch unter Abweichung von diesem oder jenem Standpunkt der Reformatoren geben könne, ist aus den Grundprinzipien der evangelischen Bekenntnisauffassung also bejahend zu beantworten. Das Maß der Selbständigkeit wird von der Kraft des kirchlichen Lebens in der betreffenden Landeskirche abhängen.

Demnach ist auch der Standpunkt in der kirchlichen Wissenschaft vertreten, daß es nicht nur Recht, sondern sogar Pflicht der Landeskirchen sei, den religiösen Bedürfnissen des Landes und Volkes mit stets neuem, kräftigem Bekenntnis zu dienen und nicht veraltete Bekenntnisse mitzuschleppen. Feldweg in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 1914 S. 569 ff. führt in einem Aufsatz über: „Die Hoffnung auf ein neues Bekenntnis der Kirche" aus, daß das Christentum die Religion der Erlösung sei, also müsse die Kirche zeigen, worin diese Erlösung bestehe, angesichts der Bande, welche die Gegenwart bedrückten; die Kirche müsse deutlich Antwort geben auf die Fragen, welche die Gegenwart auf religiösem Gebiet bewegten. Eine total neue Zeit, ein völlig veränderter geschichtlicher Horizont stelle der Kirche neue Aufgaben und Fragen und weise ihr neue Wege, sie sei durch die Verbindung mit ihrem Herrn alledem gewachsen. Die christliche Erkenntnis sei dem Gang der Geschichte unterworfen, man dürfe die Geschichte der Gemeinde Christi nicht mit der urchristlichen Gemeinde zu Ende gehen lassen: „Ein allseitig abgewogenes Urteil über die christliche Gegenwart werden wir also allein aus der Schrift unmöglich finden können." Die Bindung an die Vergangenheit ist also nicht die einzige Bahn, in der Gottes Evangelium in evangelischen Kirchen zu sehen ist. Feldweg macht

dann auch einzelne Vorschläge zur Erledigung der neuzeitlichen Bekenntnisprobleme, auf die hier verwiesen werden mag.

Von dem hier vorgetragenen Standpunkt aus muß die Bekenntnisrechtskompetenz der Landeskirchen unbeschränkt sein, beschränkt nur insofern, als die geschichtlichen religiösen Grundlagen nicht zu verleugnen sind, und als die lebendige Verbindung zu den anderen christlichen Kirchen aufrecht zu erhalten ist. Wenn in evangelischen Kirchen schon ein persönliches Bekenntnis auf Grund persönlicher Heilsgewißheit innerhalb und neben der allgemeinen Kirchenbekenntnis-Ordnung ein selbständiges Heimatsrecht hat, so muß erst recht ein selbständiges landeskirchliches Bekenntnis Rechtfertigung für den Bau und die Selbständigkeit gerade der betreffenden Landeskirche abgeben. Das Bedürfnis nach innerer Wahrhaftigkeit hat in evangelischen Kirchen den gleichen Anspruch auf Durchsetzung wie das Bedürfnis nach Vereinheitlichung getrennter Kirchen, nach Verbindungen zu anderen Kirchen und nach rückschauender Verbindung mit früheren Jahrhunderten. Auf die bange Sorge nach dem Ergebnis solcher Gesetzgebungsarbeit antworten wir mit Luther: „Gott gebe, sie machtens recht oder unrecht". Die Sorge um das Ergebnis kann die Landeskirche nicht davon abhalten, die Arbeit der Gesetzgebung zu unterlassen und die Zügel der kirchlichen Regierung am Boden schleifen zu lassen.

Solche Theorien, wie: das Bekenntnis oder der Bekenntnisstand seien Voraussetzung, nicht Gegenstand der landeskirchlichen Verfassung, haben zwar das Richtige, daß sie anzeigen, wie das Bekenntnis der Kirche immer aus der Gemeinschaft mit Christus als Bewegung und Kraft herauswachsen muß. Wenn sie aber dazu dienen sollen, die Fortbildung des Schriftverständnisses und die religiöse Klärung der gegenwärtigen Zeitlage zu verhindern, sind sie vom Uebel. Von Schoen Bd. 3 S. 254 weist mit Recht darauf hin, daß der Ausdruck, das Bekenntnis sei für die kirchliche Gesetzgebung unantastbar, für die künftige Gesetzgebung ohne Wirkung ist; von Schoen weist besonders darauf hin, daß durch die theologische Wissenschaft, die die Schrift „auslege", eine allgemein herrschende Auffassung der Gesamtkirche vielfach vorbereitet werde. Der Ausdruck „Fortbildung des Schriftverständnisses" erschöpft allerdings die Möglichkeiten selbständiger landeskirchlicher Gesetzgebungsarbeit nicht; es stimmt durchaus mit der aus der Schrift hervorleuchtenden Offenbarung überein, daß ein selbständiges Bekennen Pflicht und Recht der Kirchen ist, und zwar nicht nur für die kirchlichen Amtsinhaber auf ihren Einzelposten, sondern auch für den organisierten Kirchenkörper als Ganzes. Wir lehnen also die evangelische Voraussetzungstheorie, in der wir eine versteckte Unfehlbarkeitslehre erblicken, soweit daraus ein stereotypes, immer gleichbleibendes Kirchenbekenntnis zu folgern wäre, ab. Solche Unfehlbarkeitslehre kennt selbst die römisch-katholische Kirche nicht. Der Papst greift mit seinen öffentlichen Ex-cathedra-Verordnungen in alle Lebensverhältnisse aus einem gegenwärtigen Bekenntnis heraus ein.

Seine Unfehlbarkeit bedeutet in der Praxis nur die Berechtigung zu höchst-instanzlichen Bekenntnisentscheidungen. Das Richtige an der Voraussetzungstheorie ist dies, daß in dem grundlegenden Bekenntnis unserer Landeskirchen ein in den tiefsten Tiefen des menschlichen religiösen Wesens und der als göttlich empfundenen geschichtlichen Offenbarung verankertes Erleben wirkt, sowie daß ein solches Bekennen kein leichtes Drehen und Deuten verträgt, vorausgesetzt, daß es von den Kirchen in gegenwartslebendiger Weise erkannt und als Verfassungsbekenntnis über das sonstige Recht auch äußerlich gestellt wird. Ob unsere Landeskirchen solch festes Bekenntnisrecht besitzen, kann nicht durch äußere Kriterien oder Verfassungskautelen bewiesen werden, sondern nur durch den lebendigen Beweis der Kraft: Wenn unsere Landeskirchen imstande sind, ihr grundlegendes Bekenntnis unwandelbar so zu erhalten, daß es das kirchliche Leben in allen seinen Teilen grundsätzlich bestimmt, so wird es Voraussetzung der sonstigen kirchlichen Gesetzgebung bleiben; ist dies aber nicht der Fall, dann wird auch die Behauptung, es handele sich dabei um ureigene Offenbarung Gottes oder um Voraussetzungen der Kirchenordnung ihm den Charakter eines grundlegenden Kirchenbekenntnisses kaum dauernd zu erhalten vermögen. Unter allen Umständen verträgt evangelisches Bewußtsein die Behauptung rein göttlichen Kirchenrechts ebensowenig, wie den Glauben an einen außer seiner geschichtlichen Offenbarung nicht lebendigen Gott. Wenn man den unmittelbaren Zusammenhang des christlichen Bekenntnisrechts mit dem „Stifter der Kirche" Christus betont, um die Unwandelbarkeit des Kirchenbekenntnisses zu beweisen, so vergißt man dabei den verschiedenartigen Niederschlag, den sein Leben und Wirken schon in seinen verschiedenen Aposteln und in seinen verschiedenen Erstlingsgemeinden hinterlassen hat. Im übrigen muß man das Kirchenrecht auf Erden streng von der geahnten Ordnung Gottes geschieden halten. Der Christ wird immer wieder um das Wort Gottes auch für die Rechtsordnung in der Kirche bitten. Bekenntnisgesetzgebung an sich ist nicht Ueberhebung gegenüber der gleichsam übermenschlichen Hoheit der Offenbarung, sondern das Verwenden unserer bescheidenen menschlichen Kräfte zum praktischen Dienst Gottes. Sie ist nichts Vollkommenes, aber es ist Kleinarbeit, welche Gottes Segen vom „Himmel" herniederziehen soll, in lutherischer Art ausgedrückt: „die ausgestreckte Hand" des Menschen gegenüber dem unendlichen Reichtum Gottes: Der Mensch muß sich recken und strecken und die eigene Begabung hervorkehren, um die unendliche Gabe zu erhalten. Das entspricht dann auch keiner „theologia gloriae", anstelle der „theologia crucis", wie die lutherischen Unterscheidungen lauten, sondern einer Indienststellung des in Christus neu erstarkenden Ebenbildes Gottes im Menschen, einer Bejahung vernünftigen sehnlichen Handelns bei gleichzeitigem Hören des Rufs Gottes; das entspricht einem Arbeiten bis zum Kommen an das göttliche Herz heran. Die Theologen mögen wohl noch entgegenhalten und sagen, Gottes Gnade sei nur in der

Schwachheit mächtig, aber dieser Ausdruck ist dem Sinne nach nur dann richtig, wenn die „Schwachheit" sich in der äußersten Sparsamkeit und Haushaltung mit den doch vorhandenen gottverbundenen Kräften kundgibt. Die „Schwachheit" kann sich auch im Sinne des Apostel Paulus (2. Kor. 13) anschicken, dem Herrn ein Haus zu bauen, zu seinen Ehren und unter Spannung und Sammlung des Gemüts auf den höchsten inneren Gesetzgeber hin eine kirchliche Bekenntnisverfassung zu errichten. Gegenüber theologischen Einwendungen läßt sich auch auf die praktische Arbeit der Missionen verschiedenster Zeitläufe hinweisen, die sogar das religiöse Leben der Heiden als wirklich religiöses Leben würdigen und darauf das kirchliche Leben des betreffenden Landes aufbauen. Von der Bekehrung der Griechen, Römer und Germanen ab bis heute ist man nicht nur darauf bedacht, Seelen zu retten, sich in fremdes religiöses Leben in absoluter Form hineinzumischen, sondern auch dasselbe aus sich heraus zu entwickeln. Die Kraft allgemein menschlicher Betätigung in bekenntnisrechtlichen Dingen kann also von den Theologen auch praktisch nicht bestritten werden. Vgl. auch die altkirchlichen Synoden.

Wo ferner neues Bekenntnisgesetz, und mag es noch so göttlich erscheinen, sich durchsetzen möchte, da muß es sich die Stellung materiell ebenso erkämpfen, wie sein dauernder Bestand durch fortwährende Kämpfe verändert wird. Das gilt von dem geschichtlichen festgebauten Offenbarungsgesetz des alten und neuen Bundes ebenso wie vom reformatorischen Bekenntnisrecht. Vgl. S. 122 ff.

Es kann neuerdings notwendig werden, die vorhandenen Gegensätze unseres kirchlichen Lebens und unserer Rechtsverfassung im Gegensatz zum reformatorischen Recht, z. B. dem des Augsburger Bekenntnisses, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel, der Konkordienformel, der Katechismen etc. einmal ausdrücklich zu betonen, um das veraltete Recht ausdrücklich auszuscheiden. Bisher hat man von offizieller kirchlicher Seite die Gegensätze nicht fixieren wollen. Vieles, was nicht mehr sich voll durchsetzendes Recht ist, wirkt noch nach, und man mag es nicht beseitigen, gerade wie altgermanische und römisch-katholische Empfindungen trotz Abschaffung nachwirken. Der Wahrheitsfanatismus des heutigen Geschlechts gebietet aber mehr und mehr, vorhandene Gegensätze zu den geschichtlichen Grundlagen selbst der Heiligen Schrift offen zuzugeben, um das Festgebliebene um so kräftiger zu erhalten: „Nicht durch Fiktionen, sondern durch Beachtung der vollen Wirklichkeit werden wir zu wahrer Beruhigung gelangen können": von Scheurl S. 245.

Die Praxis der Kirche zeigt (wie im besonderen Teil dieser Abhandlungen dargelegt) aus diesen theoretischen Erörterungen den Weg. Die neuen Verfassungen, die verschiedenartigen Bekenntnis- und Lehrvorsprüche, die verschiedene Regelung der pastoralen Aufgaben, die Trauungs- und Konfirmationsordnungen, die Gottesdienstordnungen und Katechismen sowie Religionslehrbücher reden von einer bekenntnisrechtlichen Mannigfaltigkeit in den Landeskirchen. Nachstehend sei eine dem heutigen kirchlichen Leben gerecht wer-

dende Entschließung einer bloßen Synode Altpreußens, der 31. Westfälischen Provinzialsynode zu Soest 1. Tagung 1925 zur Bekenntnisfrage angeführt, die zeigt, daß selbst provinzielle Kräfte sich zur Bekenntnisgesetzgebungsarbeit rüsten: Die Entschließung befaßt sich mit dem Problem des Konfirmandenunterrichts, letzten Endes mit dem Problem des Einzelbekentnisrechts im Gegensatz zum Kirchenbekenntnisrecht; sie lautet (S. 162 ff. der Verhandlungen):

„Wenn es die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ist, die Wahrheit des Evangeliums, zu der die evangelische Kirche sich bekennt, mit der Absicht zu lehren, daß dadurch die Kinder zu evangelischen Christen erzogen werden sollen, so kann diese Aufgabe nur gelöst werden, wenn der Unterricht des Lehrers ebensowohl dem Bekenntnis der Kirche zum Evangelium wie der persönlichen Ueberzeugung des Lehrers entspricht. Bei der Entwicklung, die das wissenschaftliche Denken im Allgemeinen genommen hat, ist es sehr naheliegend, daß Spannungen eintreten gegenüber dem tiefgeschichtlich bestimmten Evangelium. Die Ueberwindung dieser Spannung ist das Ziel. Es kann jedoch nicht erwartet werden, daß sie in vollem Maße bei jedem Lehrer oder Pfarrer erreicht werde, ehe er seine Arbeit antritt. Es kann auch um der Wahrhaftigkeit des Lehrers oder Pfarrers willen, die eine Grundbedingung für den evangelischen Religionsunterricht ist, nicht verlangt werden, daß die Spannung gegenüber dieser oder jener Seite der evangelischen Wahrheit nicht an das Licht kommen dürfe. Eine gesetzliche Bestimmung der Art würde das Ziel nicht erreichen." — (Beantragt war nämlich bei der Synode eine gesetzliche Bestimmung, wonach den Pfarrern untersagt werden sollte, Bekenntniszweifelsfragen im Konfirmandenunterricht zu behandeln). — „Die evangelische Kirche kann nur immer wieder die Wahrheit des Evangeliums in der Fülle, wie sie ihr anvertraut ist und die tiefe Verantwortung, die jeder trägt, der in ihr als Pfarrer oder Lehrer zu lehren hat, allen vor Augen stellen." — (Man vergleiche mit dieser Stellungnahme der Westfälischen Provinzialsynode die Ausführungen zu § 6 dieser Abhandlungen, wo dargelegt ist, daß das Bekenntnisrecht sich in erster Linie im bloßen Hinweis auf ein bestimmtes Kirchenbekenntnis kundgibt) — „Da erfahrungsgemäß bereits im Religionsunterricht der Volksschule, auch schon in mittleren Schuljahren kritische Fragen bezüglich der Bibel, der Wunderberichte und der Heilstatsachen vereinzelt auftauchen, und dann nicht zu vermeiden sind, bittet die Provinzialsynode die Religionslehrer und Pfarrer um eine zarte Behandlung dieser Dinge. Dabei soll vor allem der positive religiöse Gehalt der biblischen Geschichte und die einzigartige Größe des Gotteswortes herausgearbeitet und bezeugt, das kindliche Gemüt vor unnötigen Zweifeln bewahrt, aber auch gegen die gedankenlosen Behauptungen, die hauptsächlich von bibelfeindlicher Seite an die Kinder herangetragen werden, soweit als möglich gewappnet werden. Es muß ein heiliges Anliegen jeden Religionslehrers und

Pfarrers sein, den Grund für eine wahrhaft evangelische Frömmigkeit in kindgemäßer Weise, mit frommem pädagogischen Takt und mit gleicher Ehrfurcht vor dem Worte Gottes wie vor der Seele des Kindes nach bestem Wissen und Gewissen zu legen."

Es übersteigt den Rahmen dieser Abhandlung, das gewaltige Material bekenntnisgesetzgeberischer Arbeit der obersten Kirchenbehörden und Synoden zu sichten und gegenüberzustellen.

* * *

Es ist eine nicht undankbare Aufgabe, die Entwicklung des Bekenntnisrechts der altpreußischen Landeskirche aus dem in den letzten 50 Jahren ergangenen Lehrbeanstandungsentscheidungen festzustellen. Vgl. obige Verweisung auf Viktor Bredt (II, S. 677 ff.). Hier sei nur allgemein folgendes ausgeführt: Die landeskirchliche Bekenntnisgesetzgebung wirkt sich in der Urteilssprechung aus. Die durch einen Richterspruch Getroffenen wenden regelmäßig dagegen ein, daß ihre Gewissensnöte, ihre Gewissensstellung, also das im Gewissen vor Gott als richtig Erkannte, so wie bei Luther gegenüber der römisch-katholischen Kirche, so auch bei ihnen gegenüber der Landeskirchenleitung durchschlagend sei. Der Grund dieser Einwendungen liegt letzten Endes in einer gewissen Schwäche der evangelisch-kirchlichen Rechtsautorität, hervorgerufen durch die Einmischungen des staatlichen Landeskirchenregiments. Das Bekenntnisrecht der Kirche wird regelmäßig als bloß formelle von irgendeinem staatskirchlichen Oberkonsistorium etc. oder bestenfalls von einer landesherrlich eingerichteten Synode geschaffene Ordnung angesehen. Man empfindet dahinter auch jetzt, nach Loslösung vom staatlichen Kirchenregiment, noch keine beständige kirchliche Gewissensarbeit. Allerdings wird nun bei sogenannten Lehrentscheidungen seit der Einrichtung der Spruchkollegien das Gewissen der Kirche dem Gewissen des einzelnen ausdrücklich gegenübergestellt: Die innere „Bedeutung" des Kirchenbekenntnisses wird sorgfältig geprüft und mit dem Einzelbekenntnis verglichen.

Bei Angelegenheiten der Gottesdienst- und Schulordnung bleibt allerdings eine rein formelle Entscheidung möglich, und es kommt auch wohl vor, daß das Kirchengericht eine Gewissensentscheidung ausdrücklich ablehnt oder nur beiläufig die Gewissensfragen erörtert. So geschah es in der Rechtssache des Pfarrers Knote, der in jüngster Zeit von dem lutherisch-bayerischen Spruchkollegium seines Amtes wegen Nichtanwendung des Apostolikums im Gottesdienst, also vorzüglich aus formellen Gründen, beraubt wurde. Man wandte gegen diese Entscheidung ein, das Apostolikum könne in Bayern nicht schon deshalb zum Bekenntnis der Kirche gerechnet werden, weil seine Anwendung in der Gottesdienstordnung durch eine Entschließung des ehemaligen Oberkonsistoriums in München vom Jahre 1856 definitiv gestaltet wurde. Auf den Namen der Behörde kommt es nun nicht an.

Abgesehen davon liegt auch eine gewisse Nichtachtung der kirchlichen Autorität allgemein in evangelischen Kreisen vor. Das Einzelbekenntnis ist gegenüber dem kirchlichen Bekenntnis immer äußerst subjektiv und verschiedenartig und kann meist zu einer Aenderung der Kirchengesetzgebung keinen Anlaß geben. Knote berief sich beispielsweise auf die „reine Jesuslehre", während andere sich auf „Paulus" oder nur formell auf ihr vor Gott geprüftes „Gewissen" berufen. Demgegenüber ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß, solange es evangelisch-kirchliche Gesetzgebungen gibt, zu vermuten ist, daß die Kirchen nicht nur formelles Bekenntnis schaffen und festzustellen, sondern eben Gewissensrecht. Da die evangelischen Bekenntnisgesetze immer nur menschlich-religiöses Gewissensrecht zu sein beanspruchen, kann das evangelische Einzelgewissen bei ihrer Handhabung durch die kirchliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit eine gewisse Beruhigung erfahren. Bis zur eigenen vollen Selbständigkeit in diesen Dingen mag man sich der Ordnung halber unterwerfen, um so mehr als in evangelischen Kirchen neben der Bekenntnisgebundenheit eine recht weite Betätigungsfreiheit in Lehre, Predigt, Arbeit, Seelsorge und Gemeinschaft besteht. Die richtunggebende Kraft der Kirche muß stets anerkannt werden.

§ 5.

Grundlegende Bekenntnisse, Zuständigkeiten in Bekenntnissachen, bekenntnisrechtliche Bestimmungen aus den Gesetzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union; auch der evangelisch-lutherischen Kirche und der reformierten Synode in Bayern r. d. Rhs.

1. Altpreußen.

Der Vorspruch der Verfassung lautet:

Getreu dem Erbe der Väter steht die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Herrn der Kirche,
und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des Apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers in den lutherischen Gemeinden, des Heidelberger Katechismus in den reformierten, sowie der sonstigen Bekenntnisse, wo solche in Kraft stehen.

Das in diesen Bekenntnissen bezeugte Evangelium ist die unantastbare Grundlage für die Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche . . .

Für ihre äußere Ordnung gibt sie sich nachstehende Verfassung. Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden werden dadurch nicht berührt. Dem-

gemäß steht den Gemeinden und ihren Gliedern wie bisher neben der allgemeinen Bezeichnung „evangelisch" auch das Recht auf Gebrauch der besonderen Bezeichnung „evangelisch-lutherisch", „evangelisch-reformiert" oder „evangelisch-uniert" zu.

Artikel 1, Satz 1 lautet:

Die Kirchengewalt steht ausschließlich der Kirche zu.

Artikel 4 lautet:

(1) Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf.

(2) Die Kirche soll auf allen Stufen ihres Aufbaues der Gemeinde dienen und die in dieser lebendigen Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Zucht zusammenfassen.

(3) Die Kirchengemeinde hat als Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit entsprechend dem reformatorischen Grundsatze vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen den Beruf, evangelischen Glauben und christliches Leben zu wecken und zu pflegen.

(4) Die Gemeinde hat an dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche mitzuwirken und den Zusammenhang mit ihr zu pflegen.

Artikel 7, Best. 2, Satz 1 und 2 lautet:

(2) Die Gemeindeglieder sollen einen christlichen Lebenswandel führen, die Gnadenmittel der Kirche fleißig gebrauchen und zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde nach bestem Vermögen beitragen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindeämter . . . . zu übernehmen und gewissenhaft zu führen, die Ordnungen der Kirche zu beobachten und die kirchlichen Abgaben zu entrichten.

Artikel 8 Best. 2 lautet:

(2) Die Gemeinden haben die kirchliche Versorgung der Gemeindeglieder sicherzustellen und hierfür die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Artikel 9 erkennt „Anstaltsgemeinden und andere Gemeinden, deren Mitgliedschaft an besondere Voraussetzungen geknüpft ist", als Gemeinden an.

Artikel 15 Best. 3 und 4 lautet:

(3) Das Wahlrecht ruht bei denen, die trotz Aufforderung durch den Gemeindekirchenrat ihre kirchliche Trauung oder die Taufe oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern oder ihren Kindern die Erziehung im evangelischen Bekenntnisse vorenthalten.

(4) Die Ausübung des Wahlrechts hat die Versicherung des Wählers, sein Wahlrecht im Sinn und Geist der evangelischen Kirche zu ihrem Wohle ausüben zu wollen, und die Eintragung in die Wählerliste zur Voraussetzung.

Artikel 16 Best. 1 Satz 2 lautet:

Die Wahl ist ohne Unterschied des Standes auf Personen zu richten, die durch Betätigung ihrer Kirchenmitgliedschaft, insbesondere durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindearbeit das Vertrauen der Wähler in ihre

Treue im Bekennen evangelischen Glaubens, ihre kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben.

Artikel 19 Best. 2 lautet:

(2) Die Aeltesten und Gemeindeverordneten haben vor der Gemeinde das Amtsgelübde abzulegen, indem sie auf die Frage des Vorsitzenden der Gemeindekörperschaften:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch befohlene Amt sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der Gemeinde gemäß zu verwalten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe?"

erklären: „Ich gelobe es vor Gott".

Artikel 22 Best. 1 lautet:

(1) Die Gemeindekörperschaften haben die Aufgabe, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit das kirchliche, sittliche und soziale Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder zu fördern.

Artikel 42 lautet:

(1) Der berufsmäßige Dienst am Wort und Sakrament und damit die geistliche Führung der Gemeinde steht dem Pfarrer als dem Träger des geistlichen Amtes zu. Er wird namens der Kirche zu seinem Dienste berufen.

(2) Die Kirche erwartet von ihm, daß er das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments verfaßt ist, nach dem Bekenntnisse der Kirche und dem Bekenntnisstande seiner Gemeinde verkündigt, die Sakramente nach der Ordnung der Kirche verwaltet, der Gemeinde mit einem christlichen Lebenswandel voranleuchtet und überall den Ernst und die Würde seines Amtes wahrt.

(3) Seine Amtspflichten bestehen in der Leitung des öffentlichen Gottesdienstes nach der Ordnung der Kirche, in den geistlichen Amtshandlungen, der Seelsorge, dem Konfirmandenunterricht und der christlichen Unterweisung und Pflege der Jugend. Er soll sich die Teilnahme an der christlichen Liebestätigkeit und der sozialen Arbeit angelegen sein lassen.

(4) Der Pfarrer ist in seiner geistlichen Amtsführung unbeschadet der allgemeinen kirchlichen Ordnungen und der Befugnisse des Gemeindekirchenrats selbständig.

Dazu ist das Lehrbeanstandungsgesetz vom 16. März 1910 anzuführen, welches in seinen wesentlichen Bestimmungen Folgendes besagt:

Wegen Irrlehre findet ein disziplinarisches Einschreiten überhaupt nicht statt. Dagegen greift ein besonderes Verfahren Platz,

„wenn auf Grund von Tatsachen die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ein Geistlicher in seiner amtlichen oder außeramtlichen Lehrtätigkeit mit dem Bekenntnis der Kirche der-

gestalt in Widerspruch getreten ist, daß seine fernere Wirksamkeit innerhalb der Landeskirche mit der für die Lehrverkündigung allein maßgebenden Bedeutung des in der Heiligen Schrift verfaßten, und in den Bekenntnissen bezeugten Wortes Gottes unvereinbar ist."

Artikel 47 Best. 1 der Verfassung lautet:

Geistliche können auch ohne Berufung zu einem Gemeindepfarramt als Pfarrer einer Kirchenprovinz oder eines Kirchenkreises angestellt werden; insbesondere können Geistliche zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, für die soziale Aufgabe und zur Jugendpflege angestellt werden.

Artikel 50, 51 und 52 läßt es zu, daß ein Gemeindeglied allgemein einen anderen als den zuständigen Geistlichen in Anspruch nimmt, daß die kirchlichen Einrichtungen einer Gemeinde auch von Geistlichen benutzt werden, die kein Pfarramt in der Gemeinde bekleiden und auch von kirchenbehördlich zugelassenen Personen. Zum Schutz von Minderheiten ist nach Art. 53 ein besonderes Kirchengesetz in Aussicht gestellt.

Artikel 55 lautet:

Zum inneren und äußeren Aufbau des Gemeindelebens haben die Gemeinden nach Bedürfnis berufsmäßige Kräfte mit kirchlich geordneter Vorbildung wie Gemeindediakonen, Diakonissen und andere, besonders auch theologisch gebildete Frauen als Beamte . . . . .oder im Vertragsverhältnis anzustellen.

Artikel 56 Best. 2 lautet:

„Befähigte und bewährte Gemeindeglieder können durch Kirchengesetz zur Wortverkündigung zugelassen werden."

Hier ist einzuschalten, daß die altpreußische Agende Formulare auch für Feiern und Festgottesdienste der Gemeinschaften der Inneren Mission, der Gustav-Adolf-Vereine etc. enthält. Auf die Agendenordnung wird verwiesen.

Artikel 63 Best. 2 und 3 lautet:

Die Kreissynode besteht aus:

1. dem Superintendenten,
2. den in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramte des Kirchenkreises festangestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betrauten Geistlichen sowie den leitenden Geistlichen der im Kirchenkreise belegenen amtlich anerkannten Anstaltsgemeinden,
3. weltlichen Mitgliedern, die in doppelter Zahl der innerhalb des Kirchenkreises dauernd errichteten Gemeindepfarrstellen und der als stimmberechtigte Mitglieder zur Kreissynode gehörenden Anstaltsgeistlichen von den Gemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.

Außerdem sollen der Kreissynode als Mitglieder angehören 5 Vertreter der evangelischen Religionsunter-

richt erteilenden Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, den mittleren und höheren Schulen des Kirchenkreises, der Organisten und Kirchenchorleiter und der sonstigen hauptamtlichen Kirchengemeindebeamten sowie ein Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit im Kreise.

Artikel 77 Best. 1 lautet:

Der Superintendent hat die Pflicht, das kirchliche Leben des Kirchenkreises zu fördern, als Beauftragter der Kirche die kirchliche Aufsicht auszuüben und die Pfarrer amtsbrüderlich zu beraten.

Artikel 79 lautet:

Die Gemeindepfarrer und Hilfsprediger werden zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sowie zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes vom Superintendenten mindestens einmal jährlich zusammenberufen. usw.

In ähnlicher Weise vollzieht sich aus allen Stellungen des kirchlichen Lebens heraus der bekenntnismäßig ausgesichtete und befestigte Aufbau der Provinzial- und General-Synodalstufe- bezw. -gemeinde. Der vierte Abschnitt der Verfassung ist überschrieben: „Die Kirche". Es ist im vorigen Paragraph, oben S. 50, angedeutet, in welchem Sinne die Kirchenspitze, die zentrale Arbeitsgemeinde im Dienst Christi besonders Kirche genannt wird.

Artikel 109 Best. 1 und 2 lautet:

Die Generalsynode ist berufen, dem äußeren und inneren Aufbau der Kirche und ihrer Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen. Sie soll die Gemeinden und die Geistlichen zur Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Arbeit verbinden.

Sie hat auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände hinzuwirken, nötigenfalls durch Anträge an Behörden und Körperschaften oder durch öffentliche Kundgebungen. Sie kann auch aus anderen Anlässen Kundgebungen erlassen und Ansprachen an die Gemeinden richten.

Artikel 111 Best. 1 Ziff. 1—4 lautet:

Die Generalsynode hat insbesondere

1. die Reinheit der evangelischen Lehre in der Kirche zu wahren,
2. für den unverkürzten Bestand der Rechte der Kirche, namentlich auch auf dem Gebiet der Schule einzutreten,
3. die evangelische Liebestätigkeit zu fördern,
4. die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern.

Artikel 112 Best. 1 Ziff. 1—6 lauten:

Der Regelung durch Kirchengesetze bleiben folgende Gegenstände vorbehalten:

1. die kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen,
2. die gottesdienstliche Ordnung,
3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage,
4. die Kirchenzucht,
5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung,
6. die Ordnung der Konfirmation.

Artikel 126 Best. 1 lautet:

Der Kirchensenat hat die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten. Auf ihn gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse über, die nach bisherigem Rechte dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden.

Artikel 131 Satz 2 lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat . . . . . ist in allen Fällen einschl. der kirchlichen Aufsicht zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist oder wird,

2. Bayern r. d. Rhs. Evangelisch-lutherische Kirche.

Der Vorspruch der Verfassung lautet:

Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern r. d. Rhs. steht auf dem alleinigen Grund der Heiligen Schrift. Sie hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis.

Für die äußere Ordnung ihres Lebens nimmt sie folgende Verfassung an:

Dazu ist die „Kirchliche Lebensordnung" vom 18. August 1922 anzuführen. Unter 1) Hauptstücke kirchlichen Lebens lautet sie folgendermaßen:

1. Ein evangelischer Christ hält sich fleißig zu Gottes Wort und zum heiligen Abendmahl und führt sein Leben dem Taufbund getreu in der Nachfolge seines Herrn und Heilandes.

2. Er nimmt am gottesdienstlichen Leben seiner Gemeinde regelmäßig und mit dem Herzen teil; er stellt sich willig seiner Gemeinde und Kirche zu Dienst, wirkt für ihr Gedeihen, trägt ihre Sorge mit und folgt dem Ruf zur Mitarbeit an ihren mannigfaltigen Aufgaben mit freudigem Sinn und willigem Opfer.

3. Er gibt und wahrt dem geistlichen Amt seine Ehre und Würde und sucht in Sorge und Anfechtung, Krankheit und Todesnot gern den Trost und Beistand seines Seelsorgers.

4. Er tritt in die Ehe mit dem Aufblick zu Gott und heiligt den Anfang seines Ehestandes durch die Feier der Trauung.

5. Er gestaltet sein Haus zu einer Stätte herzlicher Frömmigkeit und evangelischer Glaubenstreue und weiht das Tagesleben durch Gebet, insbesondere durch gemeinsame Andacht am Morgen und am Abend und durch fleißigen Gebrauch der Heiligen Schrift.

6. Er bringt seine Kinder frühzeitig zur Taufe und läßt sich dabei angelegen sein, Taufpaten evangelischen Bekenntnisses zu gewinnen. Er lebt seinen Kindern allezeit Glauben und Gottesfurcht treulich vor, gewöhnt sie zu Gebet und Gebetsdienst, erstrebt für sie den Segen einer evangelischen Schule, läßt sie durch Konfirmandenunterricht und Konfirmation zu selbständiger Teilnahme an dem Leben der Kirche vorbereiten und zieht sie in dem allem auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn und in der Gemeinschaft evangelischen Glaubens und Bekennens.

7. Er pflegt in Gemeinde und Volk christliche Zucht und fromme Sitte. Er wirkt dem Geist der Glaubensfeindschaft und Zuchtlosigkeit entgegen.

8. Er bleibt im Leben wie im Sterben seines Gottes gewiß und getrost; er ist gewärtig und geduldig, bis der Herr ihn ruft.

Unter 2) Hauptstücke kirchlicher Zucht, lautet sie folgendermaßen:

Die evangelisch-lutherische Kirche bringt gern und freudig allen ihren Gliedern in Taufe, Wort und Abendmahl die Lebensgemeinschaft mit Gott in Christo nahe und ist bereit, ihr Leben und Sterben durch heiligen Dienst zu weihen. Sie umfaßt alle ihre Glieder, auch die untreuen und zuchtlosen und abgefallenen, mit dienender und suchender Liebe und lädt sie zur Gemeinschaft des Worts und Gottesdienstes. Dabei stellt sie sich, um die Treuen zu ermuntern, die Schwachen zu stärken, die Schwankenden zu warnen und so ihre Glaubens- und Lebensgemeinschaft zu festigen und ihre Würde zu wahren, für ihr Handeln in Amt und Gemeinde unter nachfolgende Regeln christlich brüderlicher Zucht.

1. Wer als Glied . . . . . es verschmäht, usw. — :
   Es folgen Bestimmungen über die Verweigerung der Taufe, Trauung und kirchliche Beerdigung und sonstige „Kirchenzucht"bestimmungen.
2. . . . . .
   Schlußwort.

Die evangelische Kirche ist sich bewußt, daß ihr neben der oben gegebenen Ordnung die ernste Aufgabe bleibt, auch die öffentlichen Verfehlungen ihrer Glieder gegen die Gebote der Liebe und der Reinheit unter brüderliche Zucht zu stellen.

Im ersten Abschnitt, überschrieben: „Die Landeskirche", lautet Artikel 1 Bestimmung 2 der Verfassung:

Glieder der Landeskirche, die aus dem rechtsrheinischen Bayern verziehen, können im seelsorgerlichen Verband einer evangelisch-lutherischen Gemeinde in Bayern r. d. Rhs. bleiben.

Artikel 5 lautet:

Die obersten Organe der Landeskirche sind die Landessynode, der Landessynodalausschuß, der Kirchenpräsident und der Landeskirchenrat.

Artikel 6 Best. 2 lautet:

Die Kirchengemeinde hat das Recht der Selbstverwaltung auf innerkirchlichem und auf vermögensrechtlichem Gebiet.

Dazu ist zu vergleichen die Kirchenvorstandsordnung vom 17. August 1922: Artikel 2 daselbst lautet:

Zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes gehören:

1. Die Beratung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen ordentlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen oder auf Erteilung des Religionsunterrichts,
2. die Befugnis, über wichtige, die Ortskirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen .... mit seinen Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen zu werden,
3. die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachteile,
4. die Förderung der Anstalten christlicher Wohltätigkeit etc.,
5. die Mitwirkung beim Vollzug der kirchlichen Lebensordnung,
6. etc. . . . . .

Artikel 5 daselbst lautet:

Wahlstimmberechtigt ist . . . . . .

II. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist erstens, dem das Wahlrecht nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung aberkannt ist etc.

III. Ueber diese Wahlausschließungsgründe entscheidet der Kirchenvorstand, über Beschwerden die Kirchenbehörde.

VI. Die Anmeldung schließt die Erklärung in sich, daß der Wähler sein Wahlrecht als treues Glied der evangelisch-lutherischen Kirche zu ihrem Wohle ausüben will. Dies ist jedem Wähler unter Hinweis auf die Wahlordnung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Artikel 12 daselbst spricht von der Verpflichtung des Kirchenvorstandes mittels Handgelübde. Er wird verpflichtet,

„die Obliegenheiten eines Kirchenvorstehers in Uebereinstimmung mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und Verordnungen zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche und insbesondere der Kirchengemeinde getreu und im christlichen Geist zu erfüllen".

Artikel 15 daselbst lautet:

Sollte ein Beschluß des Kirchenvorstandes dem Bekenntnisse der Kirche, den Rechten und Befugnissen des Pfarramts, den allgemein kirchenrechtlichen Bestimmungen oder überhaupt dem wohlverstandenen Interesse der Kirche widerstreiten, so . . . . . ist der vorsitzende Pfarrer verpflichtet . . . . . (diese Rechte zu wahren).

Der Artikel 8 der Kirchenverfassung lautet:

Der berufsmäßige Dienst an Wort und Sakrament sowie die geistliche Gemeindeleitung steht dem Träger des geistlichen Amtes

(Pfarrer) zu. Er wird in der Ordination auf das Bekenntnis der Kirche verpflichtet und namens der Kirche zum Dienst an der Gemeinde berufen. . . . . .

Zur Unterstützung des Pfarrers in der Erfüllung seiner Berufsaufgaben können diakonisch vorgebildete Gemeindehelfer und -helferinnen verwendet werden.

Artikel 13 Best. 5 lautet:

Der Dekan ist Leiter und amtsbrüderlicher Berater der Geistlichen.

Artikel 16 Best. 1 und 3 lautet:

Die Bezirkssynode bilden alle im Bezirk amtlich tätigen Geistlichen (Hauptprediger, Pfarrer, Pfarrverweser, Hilfsgeistliche, Vikare, die im Hauptamte tätigen Religionslehrer, Militär- und Gefängnisgeistlichen), ferner sämtliche Kirchenvorsteher, ein Vertreter der den Religionsunterricht an den Volksschulen des Bezirks erteilenden Lehrkräfte, den diese aus ihrer Mitte bestimmen.

Zu den einzelnen Tagungen soll der Leiter der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Bezirkssynodalausschuß aus den übrigen Kreisen der kirchlichen Arbeit des Bezirks einschließlich des kirchlichen Hilfsdienstes die ihm geeignet erscheinenden Vertreter beiziehen. . . . . .

Artikel 18 lautet:

Zur Zuständigkeit der Bezirkssynode gehört die Behandlung aller den Bezirk berührenden Fragen auf dem Gebiet des organisierten kirchlichen Lebens und der freien kirchlichen Arbeit unbeschadet der Selbständigkeit der freien Organisationen. . . . . .

Artikel 20 lautet:

Die Landessynode ist die Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Gemeinden in Bayern r. d. Rhs.

Artikel 21 Best. 2 lautet:

Ein Mitglied nebst Ersatzmann wird von der theologischen Fakultät der Universität Erlangen gewählt. . . . . .

Artikel 27 lautet:

Der Landessynode steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung einschließlich der Steuergesetzgebung, die Festsetzung des kirchlichen Haushaltsplans und die Prüfung der Ausgaben zu. Sie hat das Recht zu Anträgen, Anregungen und Anfragen an den Kirchenpräsidenten und die Mitglieder des Landeskirchenrats.

Artikel 28 lautet:

Das landeskirchliche Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

Artikel 29 lautet:

Ein Kirchengesetz muß stets erlassen werden:

1. . . . . .

2. bei Aenderung der Verfassung oder der Kirchengesetze;

3. bei Festsetzung oder Aenderung der Lehrverpflichtung der Geistlichen und der Gottesdienstordnung.
4. . . . . usw.

Artikel 31 lautet:

Die Zustimmung der Landessynode ist erforderlich zur Einführung oder Abänderung der gottesdienstlichen Agende, des Gesangbuchs und des Katechismus.

Artikel 33 lautet:

Zur Gültigkeit von Beschlüssen über die Lehrverpflichtung der Geistlichen und zur Abänderung der Verfassung ist die Zustimmung von zwei Dritteilen der Abgeordneten erforderlich. . . . .

Der 6. Abschnitt von der „Kirchenleitung" — über den Ausdruck vergl. Art. 40, Best. 1 — handelt von dem Kirchenpräsident, dem Landeskirchenrat und den Kreisdekanen.

Artikel 46 Best. 1, 2, 3 lauten:

An der Spitze der Landeskirche steht der Präsident (Kirchenpräsident); er führt die Bezeichnung: „Präsident der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rhs."

Er ist ein Geistlicher.

Er hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kreisdekane das Recht, in allen Gemeinden oberhirtlich tätig zu sein . . . . .

Artikel 54 Best. 1 lautet:

Das Gebiet der Landeskirche wird in Kreise eingeteilt. In ihnen üben die Kreisdekane oberhirtliche Tätigkeit aus. . . . .

Artikel 56 im 7. Abschnitt über das Verhältnis zu anderen evangelischen Landeskirchen lautet:

Die Landeskirche pflegt die Beziehungen, die sie mit den übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen und mit dem ganzen evangelischen Deutschland, insbesondere mit dem deutschen Luthertum, verbinden. Unter Wahrung ihres unantastbaren Bekenntnisstandes und ihrer vollen Selbständigkeit in Verfassung und Verwaltung beteiligt sie sich im Verein mit den anderen Landeskirchen an den Bestrebungen nach engerem Zusammenschluß zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrirrtümern (Lehrzuchtverfahren) in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns r. d. Rhs. lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen folgendermaßen zunächst im ersten (I.) Abschnitt:

1. Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern r. d. Rhs. steht auf dem alleinigen Grunde der Heiligen Schrift. Sie hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis;
2. Jeder Geistliche, der zum Predigt- und Lehramt in der Landeskirche berufen wird, wird auf das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichtet.

3. Wenn ein Geistlicher oder Religionslehrer geistlichen Standes in seiner amtlichen oder außeramtlichen Lehr- und Predigttätigkeit durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten zum Bekenntnis der Kirche in unerträglichen Widerspruch tritt, so kann das Verfahren wegen Lehrirrtums (Lehrzuchtverfahren) gegen ihn eingeleitet werden;

sodann im zweiten (II.) Abschnitt:

4. . . . ,
5. Beharrt der Beschuldigte trotz der brüderlichen seelsorgerlichen Beratung bei seinem Lehrirrtum, ...
6. . . . . .
7. Es wird dann ein Spruchkollegium berufen.

Die Ausführungsbestimmungen (Amtsblatt 1923 Nr. 15) besagen unter III:

Die Erhebungen sollen sich nicht auf den Lehrirrtum beschränken, ... sondern auf die Gesamtstellung des Beschuldigten in der Gemeinde, seine seelsorgerliche Tätigkeit, seine Mitarbeit auf den verschiedenen Gebieten des kirchlichen Lebens.

Unter VII heißt es:

Nach Abschluß der Erhebungen oder nach Abschluß der mündlichen Verhandlungen vor dem Landeskirchenrat ist ein Gutachten der theologischen Fakultät in Erlangen einzuholen.

Es ist dann noch unter 10. bestimmt:

Mußte gegen einen im Staatsdienst stehenden Religionslehrer das Verfahren wegen Lehrirrtums eröffnet werden, so ist dessen unmittelbar vorgesetzte Stelle, sowie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kenntnis zu setzen etc.

Das Kirchengesetz betr. das Verfahren bei Ablehnung gottesdienstlicher Ordnung durch Geistliche aus Gründen der Glaubensüberzeugung vom 5. Oktober 1927 lautet in seinem grundlegenden § 1:

Setzt sich ein Geistlicher bei seinen gottesdienstlichen Verrichtungen trotz oberhirtlichen Vorhalts beharrlich in einen Gegensatz zu wesentlichen Bestandteilen der in der Kirche festgesetzten gottesdienstlichen Ordnungen und begründet er seinen Widerspruch mit einer dem bekenntnis- und lehrmäßigen Gehalt dieser Ordnungen entgegenstehende Glaubensüberzeugung, so kann gegen ihn in sinngemäßer, jedoch vereinfachter Anwendung des Kirchengesetzes über Verfahren bei Lehrirrtümern vorgegangen werden.

Aus der Verordnung über die Kirchenvisitation durch die Dekanatsvorstände vom 12. Januar 1924 ist hervorzuheben:

§ 1. Die Kirchenvisitation hat den Zweck:

1. den Zusammenhang zwischen der Gesamtkirche und den einzelnen Gemeinden zu pflegen;
2. die Geistlichen und die Gemeinden im Glauben und Leben zu stärken und zu fördern;
3. das amtliche Wirken der Geistlichen und das kirchliche Wesen der Gemeinden zu prüfen . . .

Aus dem Kirchengesetz betreffend Außergewöhnliche Erbauungsstunden vom 14. Juli 1924 sei folgendes hervorgehoben:

Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern erkennt das Bedürfnis und den Segen freier Zusammenkünfte zum Zwecke gegenseitiger Erbauung aus Gottes Wort in vollem Umfange an und legt ihren Geistlichen ernsthaft ans Herz, sich der hierauf gerichteten Bewegung pfleglich anzunehmen, ohne sie in der ihr notwendigen Freiheit zu behindern. Zur Aufrechterhaltung des unerläßlichen Maßes kirchlicher Ordnung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 bestimmt eine Anmeldepflicht an den Leiter des Pfarramts, § 2 gestattet dem Pfarramt im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand, die Anzeige von der Kanzel bekanntzumachen. Nach § 3 muß dem Leiter des Pfarramts Zutritt gewährt werden. § 4 bestimmt das Verfahren bei Beanstandungen. Letzthin ist der Landeskirchenrat berechtigt, diese Zusammenkünfte als außerhalb der Landeskirche stehend zu erklären.

3. Bayern r. d. Rhs. Evangelisch-reformierte Synodalkirche.

Die wesentlichen bekenntnisrechtlichen Bestimmungen der „Kirchordnung für die reformierte Synode in Bayern r. d.Rhs. sind in den drei Abschnitten enthalten: erster Abschnitt: Die Ortsgemeinde, zweiter Abschnitt: Die Synode, dritter Abschnitt: Beziehungen über die Synode hinaus.

Im ersten Abschnitt lautet § 1:

1. Mitglied einer reformierten Gemeinde ist, wer durch die Konfirmation oder durch Anmeldung mit Genehmigung des Presbyteriums in dieselbe aufgenommen wurde. Die durch die Konfirmation bereits vorausgesetzte Taufe auf den Namen des dreieinigen Gottes ist in jedem Falle Bedingung der Aufnahme . . .

§ 3 lautet:

1. Mitglied der Gemeindeversammlung sind männliche und weibliche Gemeindeglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und auf ihren Antrag in die vom Presbyterium zu führende Liste der Gemeinde-Versammlungs-Mitglieder eingeschrieben sind.

2. Dieser Antrag schließt die Anerkennung ein, daß unumstößliche, durch keinen Beschluß der Gemeindeversamlung jemals

aufzuhebende — wenn auch persönlich vielleicht noch nicht voll angeeignete — Grundlage der Gemeinde ist:

„das Evangelium von der freien Gnade des lebendigen Gottes, geoffenbart in seinem eingeborenen Sohn Jesus Christus, unserem Herrn, niedergelegt in der Heiligen Schrift, im Glauben ergriffen und im Leben bewährt durch den Heiligen Geist".

§ 4 Ziff. 2 lautet:

Die Gemeindeversammlung soll jährlich mindestens einmal zusammentreten, um von seiten des Presbyteriums Auskunft über den inneren und äußeren Stand der Gemeinde zu empfangen.

§ 5 Ziff. 1 lautet:

1. Die laufenden Geschäfte, sowie die Aufsicht über Gottesdienst, Zucht und Ordnung in der Gemeinde führt das Presbyterium.

Im zweiten Abschnitt lautet § 7:

Die bei der Gründung der reformierten Synode im Jahre 1853 festgesetzten 5 Synodalpunkte bilden ihre bleibende Grundlage, zu der jeder Pfarrer bei seiner Anstellung sich zu bekennen hat:

1. Die in der Synode vertretenen reformierten Gemeinden fühlen sich eins im gemeinsamen Glaubensgehorsam gegen die Heilige Schrift, als das im Alten und Neuen Testamente geoffenbarte Wort Gottes, ihre alleinige Glaubensnorm.
2. Sie bekennen alle, in der Gemeinschaft des Glaubens zu stehen, welcher in den Bekenntnisschriften der reformierten Kirche überhaupt ausgedrückt ist und insbesondere im Heidelberger Katechismus, der nicht nur ihre Bekenntnisschrift, sondern auch ihr Lehrbuch ist.
3. Sie finden volle Befriedigung in der Einfachheit ihres Gottesdienstes und in der Verwaltung der Sakramente nach der Pfälzer Kirchenordnung von 1563 und 1684.
4. Sie wünschen nicht nur bei ihren alten Presbyterialordnungen zu bleiben, sondern freuen sich auch, eine Synode erlangt zu haben.
5. Sie tragen herzliche Liebe zur lutherischen Schwesterkirche und möchten ihr möglichst nahe stehen, können es daher nur bedauern, wenn sich die Tendenz geltend macht, die beiden Schwesterkirchen möglichst fernzustellen.

§ 8 lautet:

Zwingender Eingriffe in die überkommenen gottesdienstlichen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinden . . . soll sich indessen die Synode möglichst enthalten.

§ 9 lautet:

Die Synode setzt sich aus sämtlichen Pfarrern, dem Professor der reformierten Theologie zu Erlangen, s o f e r n e r z u d e n S y n o d a l p u n k t e n s i c h z u b e k e n n e n b e r e i t i s t und . . . zusammen.

Im dritten Abschnitt lautet § 16:

1. Die Synode ist grundsätzlich bereit, über die Grenzen des Landes und der engeren Konfession hinaus Gemeinschaft mit allen evangelischen Christen zu pflegen und geeignetenfalls auch kirchliche Verbindungen einzugehen.

2. Zum Tisch des Herrn ist in den Gemeinden der Synode jeder Christ, welcher den Herrn sucht, ohne Rücksicht auf seine genaueren Glaubensvorstellungen unter seiner eigenen Verantwortung zugelassen. Ein Beschluß des Presbyteriums bleibt jedoch über Personen vorbehalten, die von seiten ihrer Gemeinde in Kirchenzucht genommen werden.

Es ist noch nachzuholen der für alle Gemeindeglieder geltende § 2:

Gemeindeglieder haben Anspruch, mit allen kirchlichen Handlungen durch den Pfarrer unentgeltlich bedient zu werden, sofern ihnen nicht durch Beschluß des Presbyteriums aus Gründen der Zucht das Anrecht hierauf entzogen wurde.

B. Besonderer Teil.

I. Abschnitt.
Die Bekenntnisordnung der Kirchen.

§ 6.
Die Verfassungsbekenntnisse.

Es ist von unterordnungslosem gesetzlich formuliertem kirchlichem Bekenntniswort zu reden. Solches Wort ist insbesondere der in den „Verfassungen" vorgetragene Hinweis auf den inneren Besitz und die inneren Gebundenheiten, die durch Christus in seinen Kirchen verkörpert werden. Gehen wir auf die Erörterungen der altpr. Verfassungs-Versammlung zurück, so bedeutet der Hinweis auf Christus im Verfassungsvorspruch der altpr. Verfassung folgendes:

Christus wird erkannt und ist zu erkennen in zweierlei Weise, erstens als Menschen- und Gottessohn, zweitens als für uns Gekreuzigter und Auferstandener, Herr der Kirche.

Der erste Hinweis, auf den „Sohn des lebendigen Gottes" soll auch das Menschensohnbekenntnis mit umfassen. Darüber wurde kein Zweifel in der Kirchenversammlung gelassen. In der Eröffnungspredigt (V. K. V. S. 4) heißt es: „Jesus ist der Sohn des Menschen; denn alle, die über ihn nachdenken, übertragen ihr Menschheitsideale auf ihn". Daß in der endgültigen Fassung des Vorspruchs das Menschensohnbekenntnis nicht besonders aufgenommen ist, mag eine bestimmte Ursache haben, auf die später zurückzukommen sein wird. Das Bekenntnis zu Christus bedeutet nach den Erklärungen der Kirchenversammlungen allgemein: Hinweis auf einen „Sohn des Menschen", d. h. einen Vertreter des ganzen Menschengeschlechts, aller Freude und allen Leids auf Erden, auf einen „Heiland" der Menschen. Darüber hinaus ist das kirchliche Christusbekenntnis der Hinweis auf einen „Sohn des lebendigen Gottes", der „nicht von sich selbst redet, sondern von dem Vater, der in ihm ist", und der deshalb sagen kann: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater denn durch mich." Christus, als Sohn des Menschen, stellt also die ganze Wesenheit des Menschen in Gottes Licht und Klarheit; er führt die Jünger als ein Sohn Gottes seinem Vater zu.

Das ist im Kern der Kirchengedanke der altpr. Verfassung. Durch das Bekenntnis zu Christus ist die Kirche weltweit, allem Menschlichen vertraut, aber nur insoweit, als sie die

Menschheit mit Christus zum Bekenntnis Gottes zu erheben vermag. Die Kirche verklärt in diesem Bekenntnis das menschliche Wesen. Die Kirche ist also nicht bloß Landeskirche. Das Menschen- und Gottessohnbekenntnis strebt an sich in alle Welt, zu allen Völkern, ja zu aller Kreatur, die „sich mit uns immerdar sehnet und ängstlich harrt, und auch frei werden wird von dem Dienst des vergänglichen Wesens zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes". Vergl. Römer 8, V. 19—22. (In des Menschensohn Namen war es sogar möglich, daß ein Franziskus den Tieren und Sonnen predigte.)

Aus dem Bekenntnishinweis folgt denn auch, daß „die Landeskirche der älteren Provinzen Preußens" sich nicht für die einzige Kirche hält. Demnach ist in Artikel 3 der Verf. die Verbindung nicht nur mit den Reformationskirchen Deutschlands und außerhalb Deutschlands, sondern auch die Verständigung mit anderen Kirchengemeinschaften über „gemeinsame christliche Aufgaben" offen gelassen. Wichtig ist ferner, was aus dem Bekenntnishinweis für das Rechtsverhältnis der Kirchenglieder zur Kirche folgt. Es wird regelmäßig nur von indirekten Kirchengliedern, nämlich von „Gemeindegliedern" gesprochen. Es fragt sich: gilt der Grundsatz der „Volkskirche" oder muß die Gemeinde sich zwischen die Kirche und das Einzelglied schieben? Christliches Menschensohnbekenntnis erscheint doch so verständlich, so „göttlich und menschlich" zugleich, so begreiflich und weltweit, allen Regungen der Menschen irgendwie verwandt, daß es im ganzen Volk Verständnis erwarten kann, daß aus ihm heraus Anforderungen der Stütze und Weiterverbreitung allenthalben gestellt werden können. Als Sohn des Menschen muß Christus und seine Kirche alle Gedanken und Gemütsregungen kennen und tragen.

In der Tat finden wir dann auch wenigstens in einem Artikel der Verfassung einen Hinweis auf unmittelbare Kirchenmitgliedschaft. Aus Artikel 16 ist zu entnehmen, daß von Gemeindegliedern die Kirchenmitgliedschaft wenigstens „betätigt" werden kann, „insbesondere durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an der kirchlichen Gemeindearbeit". Wenn dadurch das Vertrauen erweckt wird, daß das Gemeindeglied treu ist „im Bekennen evangelischen Glaubens", daß es „kirchliche Einsicht und Erfahrung" besitzt, dann ist unmittelbare Kirchengliedschaft gegeben. Man vergleiche auch Art. 109 über den Beruf der Generalsynode, dem Aufbau der Kirche „als Volkskirche" zu dienen. Sonst aber wird in der Verfassung von „Kirchenmigliedschaft" geschwiegen. Das Bekenntnis zur „Volkskirche", das von gewissen Minderheiten kirchlicher Gruppen besonders vertreten wurde, ist demnach zurückgedrängt, nicht zum wenigsten durch nicht ausdrückliche Hervorhebung des Menschensohnbekenntnisses im Verfassungstext. Alle Kirchenglieder sind nach der Verfassung zunächst nur „Gemeindeglieder", also mittelbare Kirchenglieder. Doch wird das frohe Bekenntnis zum Menschensohn durch die Bezeichnung „Evangelium" für die Bibel angedeutet. Der

Ausdruck: das „in der Heiligen Schrift gegebene Evangelium", auf dem die Kirche steht, ist nämlich nicht ohne Belang. Die Bibel erscheint nicht als Objekt des Bekenntnisses, als das Paragraphen-Gesetz für die Gemeindeglieder, sondern als das Evangelium, durch welches sie ein Mittel haben, Gott unmittelbar zu nahen.

Sohm, im zweiten Bande seines Kirchenrechts § 13, S. 133, Anm. 2 macht uns den Begriff deutlich:

„Das r e d e n d e Evangelium, in unserer Sprache sprechend, ewigen Inhalt in immer neuen Zungen verkündigend, ist, wenngleich in den vergänglichen Formen unseres Geisteslebens dargeboten, die Macht und das Kennzeichen des Volkes Gottes."

Bezüglich des Menschensohnbekenntnisses verweist also die altpr. Verfassung auf das menschlich mit uns redende Evangelium. Daraus muß jedermann sich das Kirchenbekenntnis nahe bringen. Jeder kann durch das Evangelium „Priester Gottes", also als Gemeindeglied auch Kirchenmitglied sein. Vergl. Art. 4 Best. 3 der Verfassung.

Mit stärkerem Nachdruck wird im Vorspruch auf Jesus Christus, den „Sohn des lebendigen Gottes", hingewiesen, ein Gedankenbild, welches geschichtlich nicht ohne das Menschensohnbekenntnis erklärlich ist. Vergl. die das Gottessohnbekenntnis hervorrufende Frage an Petrus: „Wer glaubst du, daß „des Menschen Sohn" sei?" Der Verfassungsvorspruch will damit die Hoheit des Kirchenbegriffs in ein besonderes Licht setzen; er will, wie einige Redner sagten, die Fahne der Kirche aufpflanzen, das „Skandaleon" der Kirche verkünden.

Der Menschen- und Gottessohn wird im Vorspruch ferner erkannt als der „für uns Gekreuzigte und Auferstandene", als der „Herr der Kirche". Dieses zweite Bekenntnis der Kirche von Christus, das vom Leiden und Auferstehen spricht, durchkreuzt in eigenartiger Weise das erste fröhliche Bekenntnis vom Menschen- und Gottessohn. Es ist das Bekenntnis, welches der ausschlaggebenden Mehrheit der Kirchenversammlung bei weitem das wichtigste war. Es wird ein Hinweis darauf gegeben, daß der Menschen- und Gottessohn, einst von Menschen und Gott verlassen, rufen mußte und noch heute rufen muß: „Könnt ihr nicht eine Stunde mit mir wachen?" und „Mein Gott, warum hast du mich verlassen?", daß der Sohn des Menschen und Gottes Sohn aber aus dieser Verlassenheit heraus erhöht wurde und erhöht wird ü b e r die Menschen, ja als zweite Person der Gottheit selbst, und daß er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Toten a l s „H e r r d e r K i r c h e".

Die altpr. Kirche will in lutherischer Weise Christus nicht so sehr als Haupt seiner Gemeinde, als Heiland und Diener seiner Jünger verkündigen, als welcher er im vorösterlichen Bibelbericht geschildert wird, sondern mehr und hauptsächlich als den durch die Auferstehung verklärten Herrn der Kirche.

Der Kirchenrechtslehrer Stutz war Sprecher solchen, alles andere als rein „volkskirchlichen Bekenntnisses'. In seinen Ausdrücken

gesagt, bedeutet der Hinweis: den „Aufschrei der gläubigen Gemeinde" V. K. V. S. 254, m. a. W.: den seelischen Willensausdruck des evangelisch-christlichen Volkes, aus Kreuz und Sünde mit dieser Glaubenshilfe aufzuerstehen. Solches Bekenntnis ist kaum mehr Form der Diesseitsbejahung, kein allgemein zu verstehendes Menschensohnbekenntnis, sondern eine, engste persönlichste Gebetsgemeinschaft suchende, den erhöhten Christus erlebende Glaubensausprägung, die dazu anreizen soll, dem entschwundenen Meister auch in Not und Tod zu folgen. Es ist ein bitterer Ausdruck eigener Unvollkommenheit, eigener Schuld, eigenen Zurückbleibens hinter dem Willen Gottes, aber auch ein Ausdruck des Willens, mit den Kräften des erhöhten Christus dennoch die Welt zu meistern: Man bekennt sich zu dem Opfer- und Verklärungsgedanken der Bibel. Es tritt ein Wille zutage, durch das Gottesopfer entsühnt zu werden, und Gott das eigene Opfer der Seele darzubringen, solange bis er es annimmt. Da spricht kein Mensch mehr, der als Kind Gottes dem Vater in das Undurchdringliche ohne weiteres folgen kann. Da spricht ein Sünder, der durch Gottes Liebestat, durch den Gekreuzigten, gereinigt werden muß, der zu dem Auferstandenen als einen Gott betet. Solch Bekenntnis ist ganz Kämpfen um Sieg, um Leben und Tod. Es ist Bekenntnis von solchen Christen, die evtl. auch durch ihr Märtyrertum — nicht in erster Linie durch geduldige gesellschaftliche Arbeit —, den Hinweis auf den Tod des Gottessohnes und sein erhöhtes jetziges Leben ihren Mitmenschen gegenüber wahr machen und sie damit fortreißen wollen, an das jenseitige Ziel zu glauben. Damit ist eine Bekenntnisrichtung der altpr. Kirche aufgezeichnet, die im schärfsten Gegensatz zur sündigenden Welt leben möchte, die sich nicht mit allgemein volkskirchlichen Bestrebungen begnügen, und nur „wahren" Gottbekennern Gemeinschaftsleben in der Kirche eröffnen möchte.

Darum war dieser Bekenntnisteil stark umstritten, und die Mehrheit war allen aus der Kirchenversammlung hervorgehenden Bitten, sich schlichter auszudrücken, taub. Die Mehrheit wollte die Gefahren einer allgemeinen Volkskirche, in der jeder ohne Rücksicht auf seine Herzensstellung gleichberechtigt sein sollte, unter allen Umständen abwehren.

Diese beiden Bekenntnisarten zu Christus, die wir erwähnt haben, sind also die eigentlichen Verfassungsgrundlagen. Alles andere schwindet daneben in seiner bekenntnisrechtlichen Bedeutung. Ein Bekenntnis zum Schöpfer Gott, ein Hinweis auf das lebenerweckende Weihnachtsgeheimnis und auf Gott den Geist, (der Hinweis auf einen Heiligen (heiligenden) Geist im Gegensatz zum Weltgeist), ein Bekenntnis zu den Sakramenten der Kirche, zu besonderen religiösen Begabungen führender Kirchenglieder, alles dies ist wohl in der Kirchenversammlung erörtert worden, hat sich aber nicht zum Verfassungsbekenntnis verdichtet.

Der Ausdruck: „Bekenntnishinweis" wird besonders von Stutz im Rechtssinne gebraucht. V. K. V. S. 253 ff. Der Ausdruck scheidet treffend zwischen dem, was an den Bekenntnisfeststellungsbeschlüssen Gegenstand des — man muß sagen — Gesetzesbefehls ist, und dem, was von den Gliedern der Kirche unter solchem Wortausdruck, unter solchem Bekenntnis, frei erlebt und geglaubt werden kann: der sinnende Verstand wird gezwungen, an die Bekenntnisgedanken heranzutreten und sich damit zu befassen; der Glaube bleibt frei. Daß und in welchem Sinne die Hindeutung auf das Bekenntnis der Kirche formell rechtens sein soll, erklärt Stutz a. a. O. folgendermaßen:

„Allerdings waren wir der Meinung, daß dieser Hinweis auf das Bekenntnis auch noch die Aufgabe habe, den Geist zu kennzeichnen, die Richtschnur dafür zu liefern, wie die Kirche verfaßt sein, wie ihre Verfassung verstanden werden wollte."

In der Tat liegt in solchen Hinweisen ein gesetzlicher Befehl: Dem persönlichen Glaubensleben wird das Kirchenbekenntnis, das heißt: die Unterwerfung unter den Herrn der Kirche „angetragen". Es ist seinem Wesen nach, eben weil es nach jeder Richtung das Absolute trifft, unüberbietbar; enthält autoritäre Weisung für die Kirchenangehörigen. Das allgemeine Wesen der christlichen Verkündigung ist den Gemeindegliedern durch Taufe, Erziehung, innere Anlage, Vererbung solcher Anlagen, durch die christliche Umgebung, das Beispiel, Vorbild und die Erfahrung nahegebracht. Hier aber wird das zentrale Bekenntnis für sie aufgerichtet. Denjenigen, die sich durch mühsames Ringen ein solches Bekenntnis freiwillig zu eigen machen möchten, etwa durch das Lesen und Hören der das innere Leben betreffenden Worte der heiligen Schriften, ist wenigstens das Ziel gezeigt. Die Beanstandung und Verurteilung unkirchlichen Bekenntnisses ist ermöglicht.

Immer bleibt der gesetzliche Bekenntnishinweis vor dem inneren Erlebnis der in der Kirche vereinten Gemeindeglieder stehen. Er vergewaltigt den Glauben nicht. Er wartet die Bestätigung aus dem eigenen Glaubensleben. Mit dem Erlebenwollen der Wirklichkeit des kirchlichen gesetzlichen Hinweises beginnt das eigene freie Glaubens- und Bekenntnisleben der Kirchenangehörigen, über dessen Sonderbedeutung an anderer Stelle zu handeln ist (vgl. unten § 11). Mit dem Erlebenwollen der Herrschaft Christi ist das kirchliche Gesetz zunächst erfüllt. Allerdings wird dann auch die Durchführung des von der Kirche entfachten Glaubenslebens im äußeren Verhalten gefordert. Von der Kirche und ihren Gliedern wird das Bekenntnis der Tat erwartet. Vgl. unten § 10. Das Kirchenbekenntnis weitet sich aus in der Lehre, Arbeit und Gemeinschaft der Kirche, im Einzelbekenntnis und im äußeren Aufbau der Kirche: Vgl. unten §§ 9—11.

* * *

Das lutherisch-bayerische Verfassungsbekenntnis ist auffallend kurz. Es gibt nur einen Hinweis, und

zwar auf die Grundlage der Heiligen Schrift, und geht vom evgl.-lutherischen Kirchenbekenntnis als von einem durch die Uebereinstimmung der lutherischen Kirchengemeinschaft, durch den consensus ecclesiae getragenen Allgemeinbekenntnis aus. Es stellt das Kirchenbekenntnis nur formell als unwandelbare göttliche Botschaft und die Kirche als geweihte Anstalt hin: Den Inhalt im einzelnen kann die kirchliche Verkündigung, sowie das eigene Lesen und Lernen der Bibel und Bekenntnisschriften geben. Praktisch folgt daraus: Die besondere Art des lutherisch-bayerischen Kirchenbekenntnisses wird nur im Verwaltungswege gepflegt und ausgebildet. Der Botschaftsgedanke idealisiert den Bekenntnisgedanken und steigert ihn zu akuter Wirkung. Man vgl. die Inspirationstheorie.

Im übrigen folgt der Gottesdienst einem ganz bestimmten lutherischen Brauche, nach besonderem Kirchengesetz. Die Predigttexte folgen einer bestimmten Perikopenreihe nach ausdrücklicher Verwaltungsanordnung. Den Pfarrern wird die Führung ihres Amtes von der Kirchenleitung im einzelnen vorgeschrieben. Die Führung der Kirche ist — neben der Verwaltungsarbeit — der Landessynode, der regierenden Tätigkeit der geistlichen „Hirten und Oberhirten" bis herauf zum „geistlichen Kirchenpräsident" überlassen, ferner den Kirchenvisitatoren und den wissenschaftlichen Theologen.

Die Verfassung spricht, abgesehen von § 56, nicht einmal von dem lutherischen Bekenntnisstand, offenbar in der Gleichsetzung des lutherischen Bekenntnisses mit der unwandelbaren im Bekenntnisstand verankerten göttlichen Botschaft an die Menschen. Von den Bekenntnisschriften ist nicht besonders die Rede. Offenbar sind sie in die Entwicklung des lebendigen Wollens der Kirche hineingestellt, ohne im einzelnen gesetzlichen Charakter zu haben. Sie haben den autoritativen Charakter überragender Zeugnisse über die kirchlich pflichtgemäße Botschaft.

Zu diesem Vorspruch nehmen wir die erste Bestimmung der „kirchlichen Lebensordnung" hinzu: „Ein evangelischer Christ hält sich fleißig zu Gottes Wort" etc. Es ergibt sich daraus, daß auch im gesetzlichen Befehl der Kirche an ihre Glieder jede Differenzierung ihrer Kollektiv-Einheit vermieden wird: Der evangelische Christ hat Recht und Pflicht zugleich, sich fleißig zu Gottes Wort und zum heiligen Abendmahl zu halten und ein entsprechendes Leben zu führen; es ist das Normale, daß er weder nach Recht noch nach Pflicht fragt. Es gibt eine Gliedschaft Christi, die in der Gliedschaft der Kirchengemeinde zum Ausdruck kommen soll. Zweifel und Abweichungen erscheinen vernünftigerweise nicht möglich. Es gibt nur eine Norm in der Kirche. Alles andere ist „Irrtum". Irrtümer aber sind im Verwaltungswege abzuurteilen. In den Nebengesetzen wird deshalb auch an dem Begriff des Lehrirrtums trotz vorliegender Einzelüberzeugung festgehalten. Vergl. die Kirchengesetze über das Verfahren bei Lehrirrtümern vom 15. Dezember 1922 und über das Verfahren bei Ablehnung gottesdienstlicher Ordnungen durch Geistliche aus Gründen der Glaubens-

überzeugung vom 5. Dezember 1927. Die bayerisch-lutherische Kirche geht über den Widerspruch, daß die Glaubensüberzeugung als das höchste Gut auch der lutherischen Kirche erscheint, und daß doch gegen Glaubensüberzeugungen vorgegangen werden muß, ohne Erklärung dieses Gegensatzes hinweg. Die Glaubensüberzeugung eines Gliedes der Kirchengemeinde gilt als unvollkommen und mangelhaft, sofern sie sich im Widerspruch zum Kirchenbekenntnis befindet. Abweichende Glaubensvorstellungen sind jedenfalls bei kirchlichen Amtsinhabern untragbar. Sonst wird die Kirchenangehörigkeit durch abweichende Glaubensüberzeugungen nicht ohne weiteres berührt. Das Kirchengesetz betr. außergewöhnliche Erbauungsstunden sieht in gleicher Weise eine verwaltungsmäßige Ueberwachung der Gemeinschaften in bezug auf Lehrirrtümer vor. Die Wahrheit scheint eben in der Kirche festzustehen, nur im Gesamtkirchenbekenntnis erscheint eine Entwicklung möglich. Immerhin zeigen die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren bei Lehrirrtümern, daß die Erhebungen sich nicht auf den Lehrirrtum beschränken, sondern auf die Gesamtstellung des Beschuldigten in der Gemeinde, seine seelsorgerliche Tätigkeit, seine Mitarbeit auf den verschiedenen Gebieten des kirchlichen Lebens. Folglich kann die verwaltungsrechtliche Bekenntnisgerichtsbarkeit nicht ganz problemlos sein. So wurden denn auch in der luth.-bayer. verfassunggebenden Generalsynode freimütig Gegensätze im Bekenntnis erörtert; es schwebt der Gedanke vor, daß diese Gegensätze im verwaltungsrechtlichen Leben der Kirche und in der Auseinandersetzung der theologischen Wissenschaft zu klären sind, und daß sie das Grundbekenntnis der Kirche nicht berühren. Demnach wurde der kurze Verfassungsspruch, der das evgl.-luth. Bekenntnis als Ganzes annimmt, ohne laut werdende Bedenken in idealer harmonischer Einstimmigkeit von den Synodalen angenommen und die Einstimmigkeit durch den Gesang des Reformationsliedes bekräftigt. An eigene abweichende Glaubensüberzeugungen der Kirchengemeindeglieder ist in der Verfassung überhaupt nicht gedacht. Es ist Sache des „geistlichen Amtes", solche Bedenken von Gemeindegliedern aus dem Wege zu räumen.

Auch die formelle Stellung zur Bibel ist in der luth.-bayer. Kirche ein wenig anders als in der altpr. Kirche. Die Heilige Schrift erscheint als die Kraftquelle und Grundlage, die der Kirche die Daseinsberechtigung nachweisbar gibt. Die bayerisch-lutherische Kirche „steht auf dem alleinigen Grunde der Heiligen Schrift". „Sie hält sich für Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis." Während also die altpr. Kirche die lebendige Verbindung mit dem „Evangelium" besonders betont und aus ihrem eigenen Bekenntnis selbst die höchste Würde der Kirche erweist, bietet die Bibel nach bayerisch-lutherischer Auffassung als Ganzes die Kräfte, die Grundlage, die Angriffs- und Verteidigungsmittel für die Kirche. Der echte Lutheraner verteidigt sein Bekenntnis trotz seiner subjektiven Auffassung der Schrift beinahe wie mit einer Beweisurkunde.

* * *

Eigenartig regelt die reformierte „Kirchenordnung" in Bayern r. d. Rhs. das Bekenntnis. Aus ihr spricht der Gedanke der stufenförmigen Gesetzgebung. An alle Kirchenangehörigen werden verschiedenartige Anforderungen gestellt. Zunächst weist die Gemeindeverfassung auf das „Evangelium von der freien Gnade des lebendigen Gottes" hin, „geoffenbart in seinem eingeborenen Sohne Jesus Christus, unserm Herrn, niedergelegt in der Heiligen Schrift, im Glauben ergriffen und im Leben bewährt durch den heiligen Geist". Wer solches Bekenntnis sprechen kann, wer es sich angeeignet hat, wenn auch nur in unvollkommener Weise, wenn er es sich nur voll aneignen will, wird zur engeren Verfassungsgemeinde durch das Presbyterium zugelassen. Ein erweitertes Bekenntnis legen die Synodalmitglieder ab.

Das reformierte Gemeindebekenntnis weist in eigenartig gewählten Ausdrücken auf die freie Gnade Gottes hin, betont damit in echt reformierter Weise die Erhabenheit Gottes, sich seine Sondergemeinde nach freier Gnadenwahl auszuersehen. Die Gemeinde wird dadurch nicht nur in der Furcht vor Gott erhalten, sondern auch zum engen Zusammenschluß gedrängt, damit man in der Gemeinschaft der sonderlichen Erwählung sicher werde und diese Gnadenerwählung „durch den heiligen Geist" im Zusammenhalt der engeren Gemeinde bewähren könne. Das Synodalbekenntnis erhält seine besondere Eigenart durch eine Reihe von Bekenntnispunkten, die den reformierten Bekenntnisstand und die religiöse Verfassung der Synodalkirchen im allgemeinen verbürgen. Nach der reformierten Kirchenordnung in Bayern hängt also die Verfassungsstellung der Gemeindeglieder zur Kirche unmittelbar mit der Kraft ihres Glaubensbekenntnisses zusammen, während nach altpr. Unionsrecht durch die Kirchenverfassung selbst das maßgebende Hochbekenntnis für das ganze kirchliche Leben errichtet wird, und während nach lutherisch-bayerischem Recht das als Kraftquelle gedachte evangelisch-lutherische Bekenntnis die Kirche durch das geistliche Amt regiert.

Allerdings kennen nun auch die altpreußische und die lutherisch-bayerische Verfassung jetzt Bekenntnisstufen der Gemeindeglieder, aber nur für die Wahlverfassung der Kirchen. Der Wähler zu den altpr. Gemeindekörperschaften hat sich zum „Sinn und Geist der evangelischen Kirche, zu ihrem Wohle" zu bekennen (Art. 15, Best. 4); der Wähler zum luth.-bayer. Kirchenvorstand hat eine ähnliche (alles andere als inhaltlich ausgeprägte) Bekenntnisäußerung zu geben. In eine besondere Verfassungsgemeinde rücken die Wähler dadurch nicht auf; sie erhalten nur ein Wahlrecht, nicht Sitz und Stimme in einer religiös führenden Gemeinde- oder Kirchenversammlung. Das Ordinationsbekenntnis der Pfarrer und die Gelübde der zur Kirchenleitung berufenen Amtsinhaber sowie der zur kirchlichen Selbstverwaltung Auserwählten gewährt allein eine Sonderstellung in der Kirche.

Die reformiert-bayerische Verfassung steht dem Kirchenbegriff, wie wir ihn in § 3 für die organisierten Kirchen allgemein gefunden haben, mit Zurückhaltung und einigen Abweichungen gegenüber; sie verwendet den Begriff „Kirche" auch nur in dem Ausdruck: „Kirchenordnung". Die erste christliche „Gemeinde" ist ihr Vorbild; sie nimmt an, daß diese eine Gemeinde von auserwählten Bekennern gewesen sei ohne Vorzugsstellung anderer Gemeindeglieder als nur der Urapostel. Das ist nun das Wesentliche, daß diese Vorzugsstellung der Apostel für unvergleichlich und unerneuerbar gehalten wird, und daß diesem Amt nachgebildete kirchliche Aemter, also auch das Pfarramt, daher in der reformierten Verfassung zurücktreten. Es wird angenommen, daß die Apostel ihr Zeugnis in genügender Klarheit der gegenwärtigen Zeit in den heiligen Schriften hinterlassen haben. Indem ferner bekannt wird, daß Christus bei der Gemeinde seiner Gläubigen jederzeit sei, muß das Bestreben reformierter Kirchenordnungen sein, eine Kerngemeinde zusammenzufassen ohne Beimischung von gleichgültigen Gliedern, und den Kirchenbereich zu erstrecken zu allen Menschen, die den Herrn Christus suchen. Der reformiert-bayerischen Kirchenordnung wesentlich ist daher die Regelung der Beziehungen der Bekenntnisgemeinde „über die Synode hinaus". In dem dritten Abschnitt der reformiert-bayerischen Kirchenordnung, § 16, der sich mit diesen Beziehungen befaßt, ist die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, über die Grenzen des Landes und der engeren Konfession hinaus Gemeinschaft mit allen evangelischen Christen zu pflegen und geeignetenfalls auch kirchliche Verbindungen einzugehen. Insbesondere aber ist nach § 16 Ziff. 2 der Kirchenordnung „zum Tisch des Herrn in den Gemeinden der Synode jeder Christ, welcher den Herrn sucht, ohne Rücksicht auf seine genaueren Glaubensvorstellungen unter seiner eigenen Verantwortung zugelassen". Immerhin bleibt ein Beschluß des Presbyteriums über Personen vorbehalten, „die von seiten ihrer Gemeinde in Kirchenzucht genommen werden". „Die reformiert-bayerische Kirchenordnung", sagt die Festschrift, „vermeidet auch den Schein, als handele es sich mehr um die Kirche als um Christus." „Der Reformierte, der darum fast immer seiner Gesinnung nach ein Unierter ist, denkt zuerst an den unsichtbaren Christus, der seine Gemeinde durch Wort und Geist aus allem Volk, allen Konfessionen und Richtungen sich sammelt." Festschrift S. 95.

Die Gesamtheit der Bekenntnisgemeinden bildet den Kern der Kirche, nicht wie nach altpr. Recht und erst recht nach lutherisch-bayerischem Bekenntnisrecht das die lebendigen Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Zucht aus den Gemeinden heraus zusammenfassende Kirchenregiment. Die Bekenntnisgemeinde ist also „souverän": „sie hat nur ein Kirchenregiment über sich, welches sie selbst hat wählen helfen" (Festschrift S. 53), welches Gegenstand ihres Vertrauens ist. Vergl. Kirchenordnung § 7 Ziff. 4. Wenn die Bekenntnisgemeinden ferner die sich bloß zu ihr haltenden

Gemeindeglieder als solche anerkennen, so wird der Kirchenbegriff dadurch nur insoweit erweitert, als jene Anspruch erhalten, „mit allen kirchlichen Handlungen durch den Pfarrer unentgeltlich bedient zu werden, sofern ihnen nicht durch Beschluß des Presbyteriums aus Gründen der Zucht das Anrecht darauf entzogen wurde".

Die reformierte Kirchenordnung vermeidet deshalb auch den Ausdruck: Christus, Herr der Kirche. Anstelle dessen wird „unser Herr" gesagt. Auch das Bekenntnis zu Christus als Gott wird nicht ausdrücklich betont. Vergl. Festschrift S. 68: So sehr darauf Gewicht gelegt wurde, durch feste und bestimmte Ausdrücke des Bekenntnisses die Verfassungsgemeinde zu binden („ohne Worte läßt sich die innere Wahrheit nicht aussagen." a. a. O. S. 68), so wollte man doch nicht einen übermäßigen Nachdruck auf „eine dogmatische Theorie" legen: und „es gilt doch, Christen, die innerlich zusammengehören, um den wirklichen gemeinsamen Besitz zu sammeln, nicht durch Worte unnütz zu trennen". a. a. O. S. 68.

Das Gesamtbekenntnis, wie es nunmehr für die Gemeindestufe normiert vorliegt, wird den Aufnahme in die Gemeindeversammlung Begehrenden zur förmlichen Anerkennung und Durchführung als „unumstößliche durch keinen Beschluß der Gemeindeversammlung jemals aufzuhebende, — wenn auch persönlich noch nicht völlig angeeignete — Grundlage der Gemeinde" vorgelegt (§ 3), einer Anerkennung, die das für reformierte Kirchen sehr bezeichnende Wort: „Glaubensgehorsam" in § 7 Ziff. 1 verdeutlicht: die Gemeinde wird angehalten, sich durch das im Glaubensbekenntnis enthaltene Gesetz leiten zu lassen und den Glauben „im Leben zu bewähren durch den Heiligen Geist". Der Schwerpunkt des reformierten Glaubensbekenntnisses liegt in dem Erfassen nicht nur der Rechtfertigung vor Gott durch Jesum Christum, sondern darüber hinaus auch der Heiligung vor Gott durch den Heiligen Geist. Das Bekenntnis zum Heiligen Geist hat für die reformierte Kirchenordnung eine besondere Bedeutung, nicht den Sinn, den die christliche Urgemeinde hervorhob, daß bestimmte, vom Heiligen Geist begabte Personen die Heilige Gemeinde in sich verkörperten, (vergl. Sohm Kirchenrecht, Bd. II § 16 S. 197), sondern den Sinn, daß alle wirklichen („erwählten") Gemeindeglieder in ihrer Lebensarbeit durch den Heiligen Geist ihr Bekenntnis zum Evangelium und ihren Glaubensgehorsam gegen die Vorschriften der Bibel bewähren können. Nur in der reformiert-bayerischen Verfassung befindet sich also ein besonderer Hinweis auf die Kräfte des Heiligen Geistes. In diesem reinen, unverbildlichten Gottesbekenntnis und in der entsprechenden Einfachheit des reformierten Gottesdienstes (§ 7 dritter Synodalpunkt), tritt die besonders gegenwartskräftige Bekenntnisauffassung des reformierten Kirchenzweiges hervor. Es liegt darin nicht nur ein Glaube, sondern auch ein ausgeprägter Wille, das sogenannte eigengesetzliche Handeln der Jetztzeit — im Handel und Gewerbe, im Wirtschaftsleben und sogar im politischen Leben — den Einwir-

kungen der von Christus ausgehenden Kräfte zu unterwerfen. Was das Bekenntnis zum Heiligen Geist in einer lutherischen Kirchenverfassung bedeuten würde, wird lutherischerseits durch ein Wort Stoeckers S. 197/198 klar herausgestellt. Es heißt dort: „Im kirchenpolitischen Handeln kann uns der Gottessohn nicht Vorbild sein. Das gehört zu den Dingen, die der Heilige Geist lehrt." Die lutherische Kirche erkennt den Heiligen Geist vorzüglich als Helfer des Kirchenregiments in der Kirchenleitung. Vgl. den apostolischen Ausdruck: „Es gefiel dem Heiligen Geist und uns". Vgl. Erik Peterson: „Die Kirche" S. 12 f.

* * *

So sind die kirchlichen Verfassungsbekenntnisse nicht nur Glaubensbekenntnisse zu dem Ursprung allen Seins und Werdens, sondern zu gleicher Zeit Normen bestimmten Seins, Werdens und Wollens der Kirchen selbst. Auf den durch die Glaubensbekenntnisse gewiesenen Bahnen und Geleisen wollen die Kirchen „ihr Leben, ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft" entwickeln, führen und vorwärtstreiben. Vergl. altpr. Vorspruch Satz 2. Solch geartetes Bekenntnis soll die inneren Kräfte ihrer Glieder entfalten. Indem die Glieder mitempfinden, werden sie auch gleichzeitig das Gesetz der Kirche verwirklichen, welches in dem Bekenntnis enthalten ist.

§ 7.

Das Recht des Bekenntnisstandes.

Der Grundstock des Bekenntnisses der Kirchen ist immer ein bestimmter Bekenntnisstand. Im Vorspruch der altpr. Verfassung wird von dem Bekenntnisstand geredet durch Anführung zahlreicher Glaubensbekenntnisse, die in den Gemeinden der Kirche „in Geltung" seien. Sodann heißt es im fünften Satz: „Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden werden (durch die Verfassung) nicht berührt": „demgemäß steht den Gemeinden und ihren Gliedern wie bisher neben der allgemeinen Bezeichnung „evangelisch" auch das Recht auf Gebrauch der besonderen Bezeichnung „evangelisch-lutherisch", „evangelisch-reformiert" oder „evangelisch-uniert" zu." Demnach ist als Bekenntnisstand die aus der reformatorischen Entwicklung sich ergebende Bekenntnisgrundform zu verstehen, welche über den Rahmen der Landeskirchen hinaus die Eigenart der großen evangelischen Bekenntnisbewegung ausmacht und in den Landeskirchen als einheitliche Glaubensgrundstellung und Grundform des landeskirchlichen Bekenntnisrechts empfunden wird. Nähere

Begriffsbestimmungen sind in den landeskirchlichen Verfassungen nicht gegeben.

Die lutherisch-bayerische Verfassung „wahrt" in Artikel 56 ihren „unantastbaren Bekenntnisstand" gegenüber den anderen Landeskirchen Deutschlands, mit denen sie sich an den Bestrebungen nach engerem Zusammenschluß zur Lösung gemeinsamer Aufgaben beteiligen will. Hier wird unter Bekenntnisstand nur die lutherische Bekenntnisgrundform verstanden, die im Augsburger Glaubensbekenntnis, in der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, den lutherischen Katechismen, (nicht überall auch in der Konkordienformel) ihren feierlichen Gesamtausdruck gefunden hat. Im Vorspruch heißt es ferner, daß die Kirche sich an das evangelisch-lutherische Bekenntnis „hält": hier ist offenbar auch an den Bekenntnisstand als Grundform gedacht, zusammen mit dem daraus hervorgehenden gegenwärtigen evangelisch-lutherischen Bekenntnis in der lutherisch-bayerischen Kirchengemeinschaft. Dasselbe gilt von Artikel 28, der das landeskirchliche „Bekenntnis" aus der Kirchengesetzgebung herausnimmt bezw. herauszunehmen erklärt. Unter Bekenntnis und Bekenntnisstand werden in der lutherisch-bayerischen Verfassung die g r u n d l e g e n d e n Bekenntnisordnungen und Bekenntnisse verstanden im Gegensatz zu den b e s o n d e r e n Bekenntnisordnungen, nämlich der Gottesdienst-, Lehr-, Unterweisungs-, Visitations- und anderen speziellen Ordnungen. Der Begriff des Bekenntnisstandes ist also in etwas anderer Form als in der altpreußischen Kirchenverfassung gegeben.

In der reformiert-bayerischen Kirche wird der Bekenntnisstand umschrieben als „die Einigkeit gemeinsamen Glaubensgehorsams gegen die Heilige Schrift" . . ., als „die Gemeinschaft des Glaubens, welcher in den Bekenntnisschriften der reformierten Kirche überhaupt ausgedrückt ist und insbesondere im Heidelberger Katechismus". Die Erhaltung solchen Bekenntnisstandes liegt in der reformiert-bayerischen Kirche der Synodalstufe besonders ob, und es werden die Mitglieder der Synoden darauf verpflichtet. Im einzelnen wird in den Synodalpunkten § 7 Ziff. 3, 4, 5 noch die Einigkeit in der reformierten Verwaltung der Sakramente neben der Einigkeit in der Presbyterial- und Synodalordnung selbst als zum Bekenntnisstand zugehörig hervorgehoben. Von altersher gehört dazu: „volle Befriedigung über die Einfachheit" des reformierten Gottesdienstes, endlich die traditionelle Freundschaft zur lutherischen Schwesterkirche.

Ueber das Recht des Bekenntnisstandes im einzelnen ist in den Kirchenverfassungen wenig zu finden. In den drei Kirchen gilt das Gemeinsame, daß von der Heiligen Schrift als im wesentlichen abgeschlossener Offenbarung Gottes ausgegangen wird, teils formell in dem vorliegenden Kanon der Schriften, teils materiell in dem persönlichen Lebensverhältnis, welches durch die biblische Darstellung des geschlossenen christlichen Offenbarungszusammenhangs durch Christus, seine Jünger und Apostel mit Gott herzustellen ist. Die Bibel

bestimmt die kirchliche, alle religiösen Gedankenbahnen erfassende Sprache.

Was ihren formellen Kanon angeht, so sind die heiligen Schriften im wesentlichen in der Fassung anzunehmen, die ihnen von der christlichen organisierten Kirche der ersten Jahrhunderte und des griechisch-römischen Zeitalters gegeben ist. Durch das Bekenntnis der Reformatoren ist an dem altchristlichen Kanon einiges geändert. Zunächst äußerlich: Gewisse „apokryphische Bücher" werden nicht mehr als heilige Schriften ersten Ranges angesehen. Die Schriften des „Alten Bundes" werden nach lutherischem Bekenntnisstand kaum mehr noch als in ihrem Zusammenhang mit Christus gewürdigt; nach reformiertem Bekenntnisstand gilt andererseits der Neue Bund als Fortsetzung des Alten, und auch das Bibelwort des Alten Bundes wird in allen Lebensverhältnissen zugrunde gelegt. Bestimmte biblische Sätze werden von beiden Bekenntnisrichtungen für fundamental erklärt; dabei verknüpft der lutherische Bekenntnisstand sich mit ihnen in freierer Weise, der reformierte Bekenntnisstand mehr im Glaubensgehorsam, wie an anderer Stelle (S. 49 und 86) bereits ausgeführt ist. Insofern das Recht des Bekenntnisstandes nicht lediglich in einer Unterwerfung der Kirche und ihrer Glieder unter das äußere Wort der Heiligen Schrift, sondern auch in dem Vertrauens- und Treuverhältnis zu dem noch heute lebendigen Gesamtinhalt der biblischen Kunde besteht, bedeuten Auffassungsverschiedenheiten nach evangelischem, insbesondere reformiertem und uniertem Kirchenrecht heute keine Grundlage mehr für eine Trennung der evangelischen Konfessionen.

Der Kanon ist auch noch keineswegs absolut geschlossen. Der religiösen, wissenschaftlichen und praktischen Forschung, Ueberlegung und Kritik ist ein weites Gebiet geöffnet. Das „Erbe der Väter", von denen der Vorspruch der altpreußischen Verfassung spricht, ist kein bloßes Urkundenerbe, sondern ein festes schriftgemäßes Verhältnis, welches sich zwischen Christus und unserem Volk in den Jahrhunderten herausgebildet hat. Aus dem geschichtlichen „Heilsbedürfnis" des Kirchenvolks wird auch die Entwicklung des Bekenntnisstandes beurteilt werden müssen.

Das viel umstrittene Bekenntnisrechtsverhältnis des evangelischen Kirchenvolkes und der Kirchenleitung zur „redenden" Heiligen Schrift, zum „redenden" Evangelium ist auf folgende Formel zu bringen: Es ist zu unterscheiden, eine Abhängigkeitsstellung von der Bibel und ihrem Zeugnis sowie ein selbständiges Wertungsverhältnis des Christen bezüglich der Bibel. Aus der Durchkreuzung der beiden sich ergebenden Linien, der senkrechten strahlenhaften Abhängigkeitslinie und der irdischen, begrenzbaren Horizontallinie ergibt sich ein Bildfeld zahlreicher christlicher Funktionen um die Inhalte der Bibel herum. Auszuscheiden vom kirchlichen Bekenntnisstand ist also lediglich Lauheit, Uninteressiertheit, Beschaulichkeit, während jede lebendige aufrichtige Stellungnahme ihren Platz um die biblische Botschaft herum hat.

Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

1. Auf der Abhängigkeitslinie von dem Zuspruch und der Weisheit der Heiligen Schrift, den Kraft-, Trost-, Kern- und Segenssprüchen der in ihr handelnden Personen ergibt sich einerseits keusche Achtung vor Hinweis, Gebot, Verbot, Offenbarungserzählung, andererseits ein bestimmtes Heilsbewußtsein, eine Befriedung und Befriedigung von Gott her. Unter dem Einfluß der Bibel werden die seit Urzeiten angedeuteten Lebensaufgaben des Menschen zu lauterem Wandel in der Welt, zum Anschauen des Ursprungs alles Körperlichen und Unkörperlichen, zum Hören des persönlich zu uns sprechenden Gottes, zum Kämpfen (mit Ihm, unter Seinem Schutz) gegen das Böse, immer wieder neu ergriffen.

2. In der Selbständigkeitslinie wird die kleine, aber doch auch bedeutsame Kraft des lebenden, von Gott ausgegangenen Geschöpfs empfunden und ein gewisser Vorzug des lebendigen Fühlens und Wollens gegenüber dem von den Vorfahren bloß Kunde gebenden Buchstabens statuiert: Christenvolk und Kirchenleitung müssen auch von sich aus, mit den Mitteln ihres unabhängigen Verstandes, aus den Zuständen ihres gegenwärtigen Seins mit den biblischen Inhalten sich auseinandersetzen. (Selbst der Reformator Luther arbeitete nicht ohne Kritik und persönlich subjektive Belebung an dem von ihm so hoch geachteten Bibelwort.) — Dasjenige, was „zu den Alten gesagt" ist, dasjenige, was „der Alte gesagt" hat, klingt im gegenwärtigen Ausdruck anders. Es besteht die Aufgabe, mit heutigem Maßstab heutiges biblisches Bekenntnis herauszubilden, rechtes biblisches Wort für die heutige Zeit zu reden und zu hören, zu gestalten und zu verwirklichen. Auch gegenüber dem biblischen Wort und Wert ist es rechtens, durch Kampf zu einer gegenwärtigen Gotteserkenntnis zu kommen und Gottes Segen, wie es der echte Mensch, der Patriarch Jakob tat, mit heißem Bitten, Flehen und Beschwören Gottes herabzuzwingen.

3. Demnach sind die kirchlichen Richtlinien für den biblischen Bekenntnisstand und Bekenntnisausdruck nicht einfach, sondern vielgestaltig. Je nachdem Zutrauen oder Selbstvertrauen gegeben ist, je nachdem die Grenzen des gegenwärtigen Könnens oder neue Gotteskräfte erkannt werden, wird die Bibel als das Buch des Vaters der Menschheit und besonders der Christenheit oder als menschliche religiöse Ueberlieferung gemischter zeitlicher und überzeitlicher Erlebnisse begriffen. Ebenso wenig wie die hart verpflichtende Kraft des biblischen Inhaltes geleugnet werden kann, darf eine unlebendige Starrheit dieser Gesetzlichkeit anerkannt werden. Der kirchlich biblische Bekenntnisstand ist weder ein dauernder Unterwerfungszustand, noch ein frei sich erhebendes Menschlichkeitsbewußtsein. Er stellt sich dar als ein in verschiedenen Phasen einhergehendes lebendiges Treuverhältnis selbständiger Lebenskräfte zu dem, was Gott immer und zu allen Zeiten und in besonderer Klarheit zu seinen treuen Zeugen geredet hat.

In welchem Verhältnis die Kirchenangehörigen zu dem Bekenntnisstand der evangelischen Kirche rechtmäßig stehen, finden wir in einigen Worten des großen Juristen Eichhorn in schichter Weise angedeutet. Jener führt in seinen uns durch Loersch übermittelten Familienbriefen an seinen studierenden Sohn aus, S. 67 ff., indem er das Christentum einheitlich als durch die Person seines Meisters und Führers überragende Bewegung würdigt:

„Du sagst, wer nach seiner Ueberzeugung recht handelt, der handelt wirklich recht. Wer kann uns dann bestimmen, was Recht und Unrecht ist, wenn nicht unser Gewissen, unser Gefühl, unsere Ueberzeugung? — Diesen Satz halte ich für einen Irrtum. Worin beruht denn das Beseligende der christlichen Religion als eben darin, daß sie etwas außer uns schon Bestehendes, unmittelbar von Gott Ausgegangenes ist, das wir als wahr erkennen können, ohne von Zweifeln beunruhigt zu werden. Der Entschluß, dieses (oder jenes) zu tun, wurde in meinem Leben immer durch die Erinnerung an die Lehre Christi verändert. Das zu tun, was Christus zu tun lehrt, kann nie unrecht sein, und ich konnte es nun dahingestellt sein lassen, ob ich recht oder unrecht hatte. Ueber unsere menschlichen (inneren) Pflichten belehrt uns die Heilige Schrift. Unser Gewissen soll uns also nicht aus eigener Machtvollkommenheit über Recht und Unrecht belehren, sondern nach der Lehre Gottes."

Eichhorn geht dann über zur Darstellung des Wertes der Meinung auch der guten und rechtschaffenen Menschen, und wir kommen damit zu den die Bibel erläuternden Bekenntnisschriften. Er sagt in seinen Briefen a. a. O.:

„Du sagst ferner: Bei seinem Handeln muß man doch schlechterdings nur auf sein Gewissen hören, nicht auf die Stimme dieser Welt — allein die Meinung der guten und rechtschaffenen Menschen, d. h. derer, die an ihren Früchten erkannt werden, ist doch beachtenswert, denn sie ist der Widerhall der Stimme des allgemeinen Gewissens. Dieses kann uns ein Prüfstein werden, wenn unser eigenes Gewissen irrt."

Was die das einheitliche evangelische Bewußtsein erzeugenden Bekenntniszeugnisse (Symbole) und Bekenntnisschriften angeht, so gilt auch hierbei: Der äußere Kanon ist nicht allein entscheidend. Das Vertrauens- und Treuverhältnis zu den Vätern der evangelischen Kirche, das vor selbständiger Beurteilung und Kritik nicht zurückschreckt, ist es, was die evangelischen Kirchen in ihrem Bekenntnisstand besitzen. Die Bekenntnisschriften haben allerdings „Geltung", vergl. den Vorspruch der altpr. Verfassung; aber ihr Rechtswert ist formell und materiell paragraphenweise nicht zu ermitteln. Darüber führt Wilhelm Kahl in seiner Rede über Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit folgendes aus, S. 16 ff.:

„Sie sind nicht gleichartigen Inhalts. Sie enthalten „göttliche Offenbarung" — richtiger wäre wohl zu sagen: als göttlich empfun-

dene Offenbarung — „und menschliche Rechtsordnung, Zeitgeschichtliches und Ewiges, Apologetisches und Polemisches, Tatsachen und Reflexionen, Bewiesenes und zu Beweisendes, Wahres und Fehlbares. Sie enthalten Gegensätzliches über die Sakramente und im Geringeren. Eine Theologie der Augustana und der Apologie lautet anders als eine Theologie der Konkordienformel.

Die Bekenntnisse sind nicht absoluten Inhalts; d. h. sie haben sich in ihrer verpflichtenden Kraft nicht indifferent verhalten gegenüber der geschichtlichen Entwicklung. An dem Inhalt der Bekenntnisschriften haben Jahrhunderte eine Arbeit spontaner Auflösung verrichtet, welche jede unmittelbare Anwendung verwehren muß."

Kahl folgert daraus nun, daß sie keine Rechtsgeltung hätten bezw. mehr hätten:

„Solche durch keine Rechtsquellen legitimierten Veränderungen schließen jede Möglichkeit juristischer Verpflichtung aus."

Es ist aber offenbar, daß ihre „Geltung", von der die Verfassungen sprechen, kein leerer Ausdruck ist. Wilhelm Kahl S. 18 gibt selbst die Antwort: „Sie sind der Kirche und ihren Angehörigen anvertraut. Im Sinne dieses Vertrauens sind sie zu gebrauchen." „Wer Geringeres fordert, löst den Bestand der Kirche auf." Auch in den oben zitierten Sätzen spricht Kahl von ihrer „verpflichtenden Kraft".

Die Symbole und Bekenntnisschriften und Katechismen gelten demnach als „Zeugnisse der klassischen Zeit unserer Kirche", vergl. altpr. V. K. V. S. 345; sie stellen Höhepunkte des Glaubenslebens unseres Volkes dar und sind daher heute noch geeignet, in die Gemeinschaft des Glaubens und des Bekennens der Kirche hineinzuheben und die Willensbildung des evangelischen Kirchenvolkes mitzubestimmen. Ein Alleinbestimmungsrecht ist abzulehnen.

Sie binden allerdings nicht in der Art und Weise, wie staatliche Gesetze regelmäßig verpflichten. Darum darf man doch nicht sagen, daß die Möglichkeit juristischer Verpflichtung zu leugnen sei. Von dem kirchlichen Glaubensbekenntnis und seinen systematischen Ausgestaltungen, den Bekenntnisschriften und Katechismen, darf und muß gesagt werden, daß daraus die grundsätzliche Entscheidung zu entnehmen ist, ob in der betr. Kirchengemeinschaft und im Einzelfalle bei den Kirchenangehörigen das Wort Gottes „rein" gepredigt, die Sakramente „rein" verwaltet und der Wahrheitsgehalt des Evangeliums „richtig" aufgenommen werden. Vergl. Agricola S. 17/18. Grundlegende Sätze der Kirchenbekenntnisse und Katechismen werden auch heute noch wörtlich bindende Geltung beanspruchen können. — Im einzelnen geht die Untersuchung betreffend die zeitgemäße Ergänzung der Bekenntnisschriften über den Rahmen dieser Abhandlung hinaus. — Im übrigen erscheint es weder möglich noch notwendig, alle Widersprüche unbedingt zu vereinen, wesentliche und unwesentliche Bestandteile ausdrücklich zu unterscheiden. Ob der

Kirchenangehörige fest im Bekenntnisstand seiner Kirche steht, kann sich nicht nach der Summe der von ihm in einer bestimmten Auffassung für wahr gehaltenen Einzelsätze berechnen, sondern nach der Anwendung, welche er von dem Inhalte der Bekenntnisschriften und Katechismen zum Aufbau seines Bekenntnisses und des der Gemeinde und Kirche macht: Daß er in den Kreis des Bekenntnisstandes eintrete und mit Treue an sich und ihr arbeite, das ist der Anspruch der Kirche. Vergl. Kahl a. a. O. S. 18. Es geht auch über die Machtvollkommenheit der Kirchen hinaus, zu bestimmen, daß der Kirchenangehörige den Bekenntnisstand in buchstäblicher Weise verwirklichen müsse, da das zu erzielende Ergebnis, d e r w a h r e G l a u b e, selbst gestaltendes Leben ist. Es genügt und ist erforderlich, daß der Kirchenangehörige sich den Bekenntnisstand dienen lasse und i n T r e u e an ihm halte. Wie die Rechtskonstruktion dieses eigenartig persönlichen Treuverhältnisses zu scheinbar unlebendigen Urkunden, zu dem „Erbe der Väter" zu entfalten und zu entwickeln ist, darüber wird man wohl eine besondere Untersuchung anstellen müssen. Jedenfalls ist ein bekenntnisrechtliches Treuverhältnis der Kirchen und ihrer Glieder in dem „Bekenntnisstand" festzustellen. Das Landeskirchenrecht tritt in der Anerkennung des grundlegenden christlichen Verhältnisses zum Bibelwort und zu den Zeugnissen der Bekenntnissymbole in die Bahnen des alten reformatorischen Rechts. Es rezipiert den Bekenntnisstand als Ganzes.

* * *

Nur die altpreußische und reformiert-bayerische Verfassung erwähnen geltende Bekenntnisschriften im einzelnen. Der altpreußische Vorspruch führt das apostolische und die anderen altkirchlichen Bekenntnisse auf; — gemeint sind mit letzteren das von den Reformatoren rezipierte nicenische und athanasianische, vergl. altpr. Agende von 1895 II S. 91 — ferner sind aufgeführt die „Augsburgische Konfession", die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und Große Katechismus Luthers, letzterer als in den lutherischen Gemeinden geltend; der Heidelberger Katechismus ist als in den reformierten Gemeinden geltend aufgeführt. Auch „sonstige Bekenntnisse", wo solche in Kraft stehen, sind im complexu übernommen; darunter kann z. B. die Konkordienformel, sowie ganz besonders der im Rheinland eingeführte unierte Katechismus fallen. Der berühmte Entwurf der Berliner Generalsynode von 1846 eines unierten Bekenntnisses hat bis heute keine Rechtsgeltung erhalten. (Nach allgemeinen evangelisch-kirchlichen Grundsätzen ist es im übrigen außer Zweifel, daß Glieder der Landeskirchen für ihren Einzelgebrauch sich auch wohl eines solchen Bekenntnisses bedienen dürfen, siehe unten § 11.)

Die reformiert-bayerische Verfassung führt in § 7 als zweiten Synodalpunkt „die Gemeinschaft des Glaubens an, welcher in den Bekenntnisschriften der reformierten Kirche überhaupt ausgedrückt

ist und insbesondere in dem Heidelberger Katechismus, der nicht nur ihre Bekenntnisschrift, sondern auch ihr Lehrbuch ist.

Einzelne Glaubensbekenntnisse haben noch eine besondere Geltung für die Gottesdienstordnungen, siehe unten § 8. Dadurch wird sogar der Wortlaut der alten Symbole für den Landeskirchenbereich bindend.

§ 8.

Die Ordnung des öffentlichen allgemeinen Gottesdienstes, bezw. der öffentlichen allgemeinen Gemeindeandacht, sowie die Ordnung der religiösen Erziehung. Kirchliche Gebetsformen.

Bekenntnisgesetze sind nicht nur unmittelbar in den Verfassungen und den sie ergänzenden allgemein-kirchlichen Fundamentalbekenntnissen gegeben, sondern vorzüglich auch in den Gottesdienstordnungen (Agenden), und in den Lehrplänen für die öffentlichen Schulen. Agenden und Lehrpläne können Bekenntnisverfassungsrecht enthalten. Die Agenden, letzten Endes auch die eingeführten Gesangbücher und Religionslehrbücher geben eine besondere Ausgestaltung des Kirchenbekenntnisses für die öffentliche gottesdienstliche Anbetung, für die Zwiesprache des Menschen mit Gott und das religiös verbundene Denken der Gemeinde als Einheit mit Gott (für die „Andacht"), für das bekenntnismäßige Nahen zu Gott im öffentlichen Gebetsdienst (Liturgie) und im öffentlichen Erklärungs- und Verkündungsdienst (Predigt- und Bibelauslegung). Darüber hinaus weisen sie Maß und Ziel an für den seelischen Verkehr zwischen den Kirchenangehörigen überhaupt, zwischen den Hörern und Pfarrern, auch zwischen Religionslehrern und Schülern. Es handelt sich also nicht bloß um Verwaltungsvorschriften für die Amtsinhaber, sondern um die Prägung der Art der allgemeinen gottesdienstlichen Andacht und Uebung für die Kirchenangehörigen. Dem öffentlichen „agendarischen Zwang" kann man sich nur durch Nichtteilnahme am Gottesdienst bezw. Abmeldung vom Religionsunterricht entziehen. Ein die Verpflichtung zur Teilnahme genau regelndes Kirchengesetz ist nicht vorhanden.

Die Notwendigkeit, mit solcher zwangsweisen Gemeinsamkeit der Bekenntnisübung die Freiheit des Glaubens- und Bekenntnislebens der Leiter des Gottesdienstes und der Lehrer in den Schulen einerseits, der allgemeinen Kirchengliedschaft andererseits zu vereinigen, stellt unübersehbar schwierige Aufgaben: Das gottesdienstliche, anbetende, nicht nur den Kirchenangehörigen dargestellte, sondern ihrem seelischen Leben nahezubringende Bekenntnis muß einheitlich für alle Beteiligten sein; es muß zugleich die Andacht der Führer und der Geführten ermöglichen. Nun hat es Zeiten in der christlichen Kirchengeschichte gegeben, und es gibt auch heute noch Sekten, in denen jeder Geistbegabte und Fromme zu Worte kommen kann, aber

in den deutsch-evangelischen organisierten Landeskirchen kommt immer nur ein einziger Wille im Gottesdienst zur Geltung, und zwar der des den Willen der Kirchenleitung und des Agendengesetzes repräsentierenden beruflichen „Dieners am Wort". Die ganze, gemeinsam antwortende, betende oder singende Gemeinde steht unter dem Kirchengesetz. Ein Austausch persönlichen Bekenntnisses kann nur im inneren Geist, Gemüt und Verstand jedes einzelnen bei den Amtshandlungen des Pfarrers und der Gemeinde stattfinden. Durch die Gottesdienstordnung wird also offenbar ein starker Bekenntniszwang geschaffen. Außerhalb der eigentlichen Gottesdienst- und Schulordnung: in Bibelbesprechungsgemeinschaften und Vereinen bestehen allerdings auch Arbeitsgemeinschaften zwischen Führern und Geführten mit freier Aussprache und freiem Gebet.

In der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft hat man früher in einem anderen Sinne von „Gesetzen des Gottesdienstes" gesprochen: Zeitgesetze seien solche, die sich auf gewisse wandelbare Umstände der Apostelzeiten gründeten, z. B. Eintauchen bei der Taufe, Veranstaltung von Liebesmahlen; ewige Gesetze seien solche, die ihren Grund in der Natur der Religion, in beständigen immerwährenden Ursachen hätten, z. B. Taufe, heiliges Mahl und Wortverkündung an sich. Vergl. von Mosheim S. 226 ff. Für uns heute ist wichtiger die Art des landeskirchlichen gottesdienstlichen Zwanges und der Erfolg desselben, ob er das Glaubensleben der Gemeinde und des einzelnen zu entzünden, zu entfalten, zu vereinigen geeignet ist. Gemeinde und Pfarrer können dem Zwang in verschiedener Weise unterworfen sein. Daß der Pfarerr von einer ihm gewährten gottesdienstlichen Freiheit, dieses oder jenes kirchliche Bekenntniswort zu sprechen oder nicht zu sprechen bezw. sein eigenes Bekenntnis zum Ausdruck zu bringen, Gebrauch macht, kann der „Gemeinde" bezw. bestimmten Teilnehmern am Gottesdienst Gewissenszwang bedeuten. Umgekehrt kann der Agendenzwang, nach dem der Pfarrer z. B. das Apostolikum unbedingt zu sprechen hat, trotz abweichenden persönlichen Bekenntnisses im einzelnen, oder nach dem er gewisse allgemein in der Agende oder besonders im kirchlichen Amtsblatt vorgeschriebene öffentliche Gebete zu sprechen hat, oder nach dem er in der Predigtverkündung an bestimmte amtliche Vorschriften gebunden ist, für ihn selbst eine unerträgliche Gewissenslast darstellen. Entsprechendes gilt für den Lehrer.

In der bayerisch-lutherischen Gottesdienstordnung wird durch gemeinsames Sprechen des Glaubensbekenntnisses durch Pfarrer und Gemeinde, im gemeinsamen Vater-Unser-Gebet, im gemeinsamen Sprechen des Sündenbekenntnisses eine gewisse Gemeinsamkeit des kirchlichen Zwangs bewirkt. Alle Kirchenangehörigen teilen in gleicher Weise die Verantwortung der Wahrheit des Bekenntnisses und des Gebetes. Das gemeinsame liturgische Wort reißt persönliche Einzelbedenken mit sich fort. Letzten Endes wird ja etwas Gemeinsames bekannt und gebetet, und wenn der Ausdruck

für den einzelnen noch so schwierig verständlich ist, wird ein Sichhineinfinden in das allgemeine Bekenntnis gefördert. Solche Gottesdienstordnungen entsprechen dem Wesen der Kirche als einer in einheitlichem Verhältnis zu Gott stehenden menschlichen Gemeinschaft.

Wenn aber, wie in Altpreußen und allgemein beim Konfirmationsbekenntnis, ein einzelner, nicht nur der Pfarrer das in überaus eigenartigen Worten einhergehende apostolische Glaubensbekenntnis oder ein sonstiges kirchliches Gebet zu sprechen hat, dann wird die Schwierigkeit empfunden, sich in allen Stücken mit den kirchlichen Formen zu vereinigen. Adolf Harnack hat sich s. Zt. zum Sprecher der besonders unter dem liturgischen Zwang stehenden Pfarrer gemacht, und sich mit seiner ganzen Kraft, aber vergeblich, gegen den Zwang, das Apostolikum vor der Gemeinde zu sprechen, aufgebäumt. Auch in lutherisch Bayern ist in der letzten Zeit ein Fall vorgekommen, in dem ein Pfarrer die Verantwortung des „apostolischen" Bekenntnisses nicht tragen zu können vermeinte, und der dann nach den Vorschriften des Kirchengesetzes betr. das Verfahren bei Ablehnung gottesdienstlicher Ordnungen durch Geistliche aus Gründen der Glaubensüberzeugung, trotz segensreichen Wirkens in seiner Gemeinde, aus dem kirchlichen Amt entlassen wurde. Vergl. oben Fall Knote § 4 Seite 62. Die Kirchen suchen unter allen Umständen diesen gewaltigsten, aber auch schwierigsten aller Bekenntnis- und Gebetsakte der kirchlichen Ordnung zu erhalten. Es finden sich ferner Kirchenglieder, die das Apostolikum als das maßgebende, von den Konfirmanden zu sprechende Glaubensbekenntnis als untragbar für die Jugend erachten. Hier sind allerdings die gesetzlichen Neuordnungen im Fluß. Große Massen von Kirchenangehörigen leisten heute der besonderen Art der gottesdienstlichen und religiösen Unterweisungsordnung, wie sie die Kirchen bestimmt haben, insbesondere der Katechismusunterweisung passiven oder aktiven Widerstand. Umgekehrt finden sich kirchliche Führer und Massen, die einen noch schärferen gottesdienstlichen Zwang erstreben, die eine noch straffere Handhabung der Bekenntnis- und Lehrgerichtsbarkeit verlangen, die sogar die gottesdienstliche Predigt noch strengeren Gesetzen unterwerfen wollen. Wichtig ist die Einführung einer der Eigenart der Hörer angepaßten religiösen Unterweisung an Berufs- und weltlichen Schulen.

Allgemein ist daran festzuhalten, daß das Wesen des Gottesdienstes einheitliche Uebung verlangt, und daß das Sündenbekenntnis und Erlösungsbekenntnis, das allgemeine Fürbittegebet und das einzigartige Vater-Unser-Gebet und endlich das sogenannte Apostolikum die abendländische Christenheit miteinander verbindet. Sodann setzt ein rechter evangelischer Gottesdienst aber ein verständliches, aus dem Geist und der Wahrheit gesprochenes Bekenntnis und Gebet der Kirchenangehörigen voraus! In evangelischen Kirchen soll mit dem liturgischen und dem

Hör- und Lernzwang nicht ein Gewissensdruck ausgeübt, sondern das Bekenntnisleben durch die belebte Sprache unmittelbar angeregt werden. Die Entschließung zum endgültigen Bekennen und Beten soll freibleiben. Denn es handeln der Geistliche und die Gemeinde, die sich der allgemeinen kirchlichen Gottesdienstordnung anschließen, nicht nur für sich, sondern auch für die Gemeinschaft der Christen.

Von Bedeutung ist es, daß zur Agendengesetzgebung, zur Gesangbuchformung, zur Formung der Lehrpläne und der kirchlichen Unterweisungsmethoden jetzt in allen Kirchen letzthin die Synoden zuständig sind, in denen alle Kreise der Kirche mit ihrem Bekenntnis zur Geltung kommen können, daß fernerhin versucht wird, neben dem apostolischen Glaubensbekenntnis in Anlehnung an biblische Worte freie Pfarrer- und Gemeindebekenntnisse zuzulassen, daß eine Neuordnung der Konfirmationsordnung in dem Sinne im Fluß ist, den Konfirmationsgottesdienst mehr zu einem Bittgottesdienst der Gemeinden für die Konfirmanden, als zu einem Konfirmandenbekenntnisgottesdienst zu gestalten.

Von dem äußeren Gemeindeordnungszwang im Gegensatz zu dem vorwiegend inneren gottesdienstlichen Kirchenbekenntniszwang wird unten in § 12 die Rede sein. Man vergleiche S. 119 und 106.

Hier ist noch darzulegen, daß die Art der gottesdienstlichen Ordnung „menschlicherweise" durch die organisatorische Zusammensetzung der Kirchenleitung bestimmt ist. In einer Kirche wie der altpreußischen, in deren Kirchensenat neben den kirchlichen Amtsträgern hauptsächlich Rittergutsbesitzer hineingewählt sind, wird beispielsweise nur ein Erntedankfest, nicht aber ein allgemeines Dank- und Gedenkfest für Ernte, Lohn und Erfolg im wirtschaftlichen, insbesondere städtischen Arbeitsleben möglich sein. In der Richtung auf die Eigenart des städtischen religiösen Lebens sind sämtliche zur Besprechung stehende Gottesdienstordnungen rückständig.

Im übrigen rühmt sich die lutherisch-bayerische Kirche ihrer reichhaltigen, durchaus lutherischen Agende. Den Unterschied in den Gottesdienstordnungen und Schullehrplänen der drei Kirchen im einzelnen darzustellen, geht über den Rahmen dieser Abhandlung hinaus.

Die geltenden Gesangbücher lassen den Aufstieg vom Menschensohnbekenntnis zum Gottessohnbekenntnis, vom Arbeitsleben zur Gottseligkeit in ihrer Einteilung vermissen.

Die geltenden Katechismen enthalten manche bedenkliche und sogar unrichtige Wendungen, so z. B. die Erklärung, daß Gott alle Menschen reichlich und täglich versorge. In der Wunschform ist das angängig. In der Wirklichkeitsform ist es falsch. Hier liegen Aufgaben für den Gesetzgeber in großer Zahl.

II. Abschnitt.

Die aus dem Bekenntnis abgeleitete Ordnung der Lehre, Zucht, Arbeit und Gemeinschaft.

---

§ 9.

Die Ordnung der reinen Lehre und der rechten Kirchenzucht.

1. Die reine Lehre (rechte religiöse Mitteilung und Seelsorge).

Zahlreiche Gesetzesbestimmungen der evangelischen Landeskirchen befassen sich mit der Lehre, der reinen Lehre, der Wortverkündigung, dem Dienst am Worte und Sakrament, der Erbauung aus Gottes Wort usw. Vergl. altpr. Verf. Vorspruch Satz 2, Art. 42, Best. 2, Art. 111, Ziff. 1, Art. 112, Ziff. 1, das altpr. Lehrbeanstandungsgesetz. Vergl. ferner luth.-bayer. Verf. Vorspruch Satz 2, Art. 8, Art. 29 Ziffer 3, Art. 33, 45 Best. 2, das Gesetz über das Lehrzuchtverfahren, und das Gesetz betr. außergewöhnliche Erbauungsstunden, endlich ref.-bayer. Verf. § 7 Ziff. 2.

Was Lehre, insbesondere reine Lehre, was Irrlehre, Lehrirrtum, Lehrabweichung, erbauende Lehre usw. ist, sagen die Gesetze nicht. Aus den Vorsprüchen geht soviel hervor, daß die Lehre sich aus dem Evangelium, aus dem Bekenntnis und Bekenntnisstand entfalten muß. Lehre darf nach den Verfassungsbekenntnissen weder von dem Allgemeinmenschlichen abrücken, noch das Göttliche verraten. — Menschensohn- und Gottessohnbekenntnis —! Im übrigen ist die Lehre nach heutigem Recht frei. Früher allerdings vertrat der öffentlich anerkannte Lehrausdruck die Stelle des heutigen Verfassungsbekenntnisses. Wir unterscheiden heute scharf zwischen Bekenntnis und Lehre.

Es ist zunächst das Verhältnis zwischen Bekenntnis und Lehre, sodann zwischen Bekenntnisrecht und Lehrrecht aufzuweisen. Lehre ist praktische oder theoretisch-wissenschaftliche oder geschichtliche Verbreiterung der Bekenntnis-Grundgedanken und Grundsätze, über den Anschauungskreis und die Lebensverhältnisse der Menschen (der Kirchenglieder), mit den Darstellungsmitteln, die Ort und Zeit bieten, und zwar in autoritativer, nicht nur wissenschaftlich spekulativer Form. Dabei sind zwei verschiedene Grundpunkte zu unterscheiden, von denen ausgegangen werden kann, einmal vom Bekenntnis und Bekenntnisstand selbst, mit dem Ziel, das Leben zu begreifen, das andere Mal vom praktischen Leben aus, mit dem Ziele, das Bekenntnis zu begreifen. Ein „Lehrer" (Prediger, Einzelseelsorger) lehrt in formgetreuer Anlehnung an das, was das Bekenntnis der Kirche und ihr Bekenntnisstand ihm für sein inneres Leben gegeben hat, nicht in Worten der Weisheit, sondern aus dem bloßen inneren Mitempfinden, aus der bloßen inneren Kraft heraus, über das Unverständliche hinwegschreitend. Das praktische Leben muß eine Korrektur

im Sinne des allgemein Vernünftigen bringen. Ein anderer „Lehrer" etc. knüpft an das Allgemeinverständliche, an die vorhandenen Beziehungen an, die vom allgemeinen religiösen Leben zum speziellen christlichen Bekenntnis hinüberführen. Den „Bekennern" erscheinen solche Worte vielfach nicht dem Vollsinn des göttlichen Willens und Geschehens zu entsprechen und eine Korrektur von seiten des Kirchenbekenntnisses zu erfordern. Endlich vermag ein Dritter wohl in beiderlei Art und Weise zu lehren. So verkündet Paulus in Athen, anknüpfend an das, was an griechischer Religionskunde und Gottesgelehrsamkeit dort vorhanden war, Wort Gottes zu solchen Menschen, die er als von göttlichen Geschlecht stammend, bezeichnet, die „in Gott leben, weben und sind". Er spricht in Worten griechischer Weisheit. In Korinth dagegen wußte er nichts anderes zu predigen, als „die törichte Lehre vom Gekreuzigten", als ein solcher, der nichts anderes als diese menschliche „Torheit" und „hohe göttliche Weisheit" wußte. Aehnlich lehrt der Evangelist Johannes von Gott.

Schon in der Urchristenzeit finden wir ferner recht menschliche merkwürdige Methoden der Lehre von Jesus Christus. Der eine Evangelist knüpft an die alte jüdische Geschichte an, macht daraus einen Stammbaum Jesu zurecht usw., um auf die Christen aus den Juden lehrhaft einzuwirken. Umgekehrt finden wir bei dem Evangelist Johannes die dem griechischen Gedankenkreis nahestehende Gottmenschwerdungs-Philosophie des herniedergestiegenen Wortes Gottes. Ganz anders ist wiederum das germanische Heliandevangelium. Bei dem einen Evangelist finden wir eine ganz realistische Himmelfahrtserzählung, bei dem anderen nicht usw. Die römisch-katholische Kirche hatte und hat ihre besondere Art der gesetzmäßigen Lehre, wobei Philosophie, Theologie, Kirchenpolitik, Wahrheit und Dichtung vermischt werden. Hier ist das Dreieinigkeitsbekenntnis als hervorragende Kunstform der Gotteslehre zu nennen, andererseits Dinge wie die pseudo-isidorischen Dekretalen, die für Germanien einen angeblich von altersher begründeten Kirchenrechtsaufbau mit kirchenpolitischer Kraft neu schufen, ferner die vielen im Laufe der Jahrhunderte geschaffenen Rechtsdogmen, die angeblich von Ewigkeit her Geltung gehabt haben sollen. Die lutherische Reformation trug ebenfalls eine große Freiheit im Lehren in das kirchliche Bekenntnis hinein. So sagt Luther in typischer Formel: „Gott sagt zu Abraham: In deinem Samen sollen alle Geschlechter gesegnet sein; — daraus mache ich, Luther, eine für die christliche Gegenwart lebendige Stimme Gottes: In Christi Namen sind alle Geschlechter gesegnet". Oder er, Luther, verdeutlicht die sogenannte Himmelfahrt als eine Tatsache, „so der Heilige Geist längst zuvor im 68. Psalm mit klaren und deutlichen Worten gesetzt und gegründet hat, nämlich mit den Worten: Du bist in die Höhe gefahren und hast das Gefängnis gefangen und hast Gaben empfangen für die Menschen". Der Reformator sagt dazu, die Himmelfahrt sei ein „hoher Artikel und menschlicher Vernunft so gar unbe-

greiflich, daß es scheint, daß es nicht wahr sei"; deshalb müsse der Himmelfahrtsgedanke durch die Worte des genannten Psalmes erläutert und gestützt werden. Wir sehen dabei deutlich, daß es in der evangelischen Kirche nicht auf äußere Dogmen, sondern die begreifbare innere Wahrheit und deren Erkenntnis ankommt. Oder der Reformator kritisiert das Buch Esra in Grund und Boden: „Ich werfe es in die Elbe, es ist ein lästerliches und lügerliches Buch". Oder er nennt den Jakobusbrief eine „stroherne Epistel"; oder er setzt zur Verdeutlichung der Glaubenslehre in dem berühmten Worte des Apostel Paulus, daß der Mensch durch den Glauben gerecht werde, das dem Sinne nach wohl richtige, aber im Grundtext nicht stehende Wort „allein" hinzu. Luther und Calvin fahren bei ihrer Lehrverkündung durch alle Höhen und Tiefen menschlichen Erlebens, um Gott und das seinem Wesen Entgegenstehende, das „Teuflische", begreiflich zu machen. Umgekehrt führen sie bei zentral erscheinenden Worten der heiligen Schriften den typischen Ausdruck des geschichtlichen Berichts, z. B. vom heiligen Abendmahl in ihrer Lehre bis zu den letzten Folgerungen wörtlich durch. Ungeheuer ist es, tief erschütternd und tröstlich für die Christen, was Luther aus dem Satze: „Dies i s t mein Leib" in der Lehrentfaltung herausholt: nämlich die materielle leibliche Begegnung mit Gott. Calvin legte die gleiche Abendmahlsformel „vernunftgemäßer" im Sinne der „bedeutungsweisen" Gegenwart Christi aus. Luther erschauerte in tiefster Ehrfurcht vor der in diesen Worten angebotenen unmittelbaren Gottesgemeinschaft; andererseits erschaut Calvin in dem Satzteil aus den paulinischen Briefen, daß denen, die nach dem Vorsatz Gottes berufen sind, alle Dinge zum Besten dienen müssen, die gewaltigen Gesetze absoluter Vorherbestimmung Gottes gegenüber der Menschheit.

Beides, die Freiheit und die Gebundenheit, ist in evangelischer Lehre vereinigt. Es ist Recht in evangelischen Kirchen, daß mit der Bekenntnisgebundenheit eine gewisse Lehrfreiheit vereinigt ist, daß unter dem Druck des Hochbekenntnisses der Kirche, bezw. unter dem Eindruck eines Aufbaubekenntnisses der kirchlichen Gemeinde eine form- und inhaltsfreiere Darlegung der Lehrverkündung zulässig ist, die sich mit dem gesamten praktischen Leben in seinen Bedürfnissen verbindet. Die evangelischen Kirchen schützen insbesondere die freien wissenschaftlichen Darlegungen über die heiligen Schriften gegen die aus engen Gemeinschaftskreisen hervortretenden Bedenken, vorausgesetzt nur, daß die Wissenschaft sich in innigem Zusammenhang mit einem gläubigen Bekenntnis verbindet. Ein hervorragendes Mitglied der „Rechten", also der besonders „gläubigen" Richtung in der altpr. verfassunggebenden Versammlung, (D. Feine) sagt V. K. V. S. 99:

„Wir wollen es niemals mehr preisgeben, daß die theologische Wissenschaft im Zusammenhang steht mit allem demjenigen, was die Wissenschaft des menschlichen Geistes zu behandeln hat. . . . Ja, es ist doch so, daß seit 150 Jahren eine Entwicklung in der allgemeinen Geisteswissenschaft eingetreten ist, die eine vollstän-

dige Umwälzung hervorgerufen hat auch auf dem Gebiete der Theologie. . . . . Und nun ist der große Kampf entstanden: die einen stehen sehr stark unter dem Einfluß dieser von außen an die theologische Wissenschaft herangetretenen Strömungen, und die anderen sind der Meinung, daß alles das, was diese Wissenschaft, die Philosophie, die Naturwissenschaft usw. hervorgebracht hat, entfernt nicht imstande ist, an irgend etwas vom Evangelium zu rühren." Es ist also Ziel, der Wissenschaft Herr zu bleiben.

Auch in den lutherisch-bayerischen Generalsynoden sind Lehrrichtungen verschiedenster Art vertreten, die sich aber über die tiefsten Gegensätze hinweg einigen in der Anerkennung des Hauptes der Kirche, Christus. Vergl. z. B. V. K. V. S. 89, 116, 129, 181, 307 Ziff. 2. Das positive Recht verlangt allenthalben in den Landeskirchen Wahrung des Zusammenhangs der Lehre mit Sinn und Bedeutung des Wortes Gottes, wie es aus der Bibel herausgehört werden kann. Die Freiheit der Lehre andererseits zwängt den Bekenntnisstand in die Bahnen der allgemeinen Denkweise, verbreitert seinen Bereich durch geschichtliches Nachdenken in den Anschauungen der heutigen Lebensvorgänge; sie dringt hinein in jene abgrundstiefen Sphären der heutigen Trostlosigkeit und des heutigen Zweifels, der sich den Kirchengliedern immer wieder aufdrängt. Die Lehre muß da hineindringen, wie wir gesehen haben, jedoch nicht ohne stets erneuerte straffe Formulierung des gesetzlichen Zusammenhangs mit dem Bekenntnis und dem Bekenntnisstand. In diesem Sinne gilt die „Schriftmäßigkeit" der Lehre und der religiösen Aussprache, die sich über die evangelische Religion verbreitet.

Die Landeskirchen üben Lehrzucht zunächst in der beruflichen Vorbereitungszeit der Geistlichen und Religionslehrer, damit diese nach Uebernahme des Amtes dem Bekenntnis auch in freier Lehrentfaltung folgen können. Die bayerisch-lutherische Kirche schreibt darüber hinaus ihren Pfarrern die Folge der Predigttexte vor und kontrolliert von Zeit zu Zeit die Predigten durch die vorgesetzten Amtsbehörden. Die bayrisch-reformierte Kirche und auch die unierte altpr. Kirche lassen im allgemeinen freie Textauswahl zu und geben den Pfarrern frei, sämtliche Texte der Heiligen Schrift in der Predigt durchzuarbeiten. Die Reinheit der Lehre wird im übrigen von den Landeskirchen den Geistlichen, die in ein Amt eintreten, durch schwere Eide und Gelöbnisse zur Pflicht gemacht; diese „ordinatorische Verpflichtung" mit ihren oft engbegrenzten Formeln ist aber nicht die einzige Grundlage für die Amtsführung. Das Gelöbnis sagt nicht mehr und nicht weniger, als daß man den zugrunde gelegten Bekenntnisstand in der bisherigen Art und Weise der kirchlichen Verkündung solange erhalten wolle, als eben „Gott helfe". Wenn im Verlauf der Amtszeit eine gegenwärtige Stimme Gottes im Gewissen vernommen wird, die über das Alte hinwegschreitet, so wird gerade bei Geistlichen die innerliche Bindung an die bisherige Verkündungsweise gelockert; und es ist dann Sache derer, die etwa im Lehrbeanstandungsprozeß oder im Lehrzuchtverfahren über einen Pfarrer

zu Gericht sitzen, nicht nur aus dem Wortlaut der ordinatorischen Verpflichtung heraus zu richten, sondern auch in Erfassung der zu allen Zeiten in neuer Form hervortretenden Wahrheit des Bekenntnisses zu Gott, zum Kreuz, zur Auferstehung und zur Heiligung. Fortschreitende innere Gesetzmäßigkeit der Formulierung der Kirchenlehre ist wesentlich, nicht die Uebereinstimmung mit dieser oder jener früheren dogmatischen Aufstellung.

Was die wissenschaftliche Lehre insbesondere angeht, so garantiert die Kirche bezw. die Landeskirchen durch eine Art Unabsetzbarkeit und kirchengesetzliche Unbeeinflußbarkeit (in Verbindung mit der staatlichen Universitätsordnung) die Freiheit der Entscheidungen und Ergebnisse. Hierbei ist hinzuweisen auf die jetzigen Konkordatsverhandlungen der altpr. Kirche mit dem preußischen Staat, in denen die Kirche nur ein Mitwirkungsrecht bei Besetzung der Lehrstühle fordert. Immerhin haben die Landeskirchen, wie Agricola (Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit) S. 144 ff. mit Recht hervorhebt, der Natur der Sache nach das Recht, von sich aus den theologischen Nachwuchs solchen Dozenten zu entziehen, die im Ergebnis fremden religiösen Anschauungen und Gemeinschaften dienen.

Endlich ist es auch nicht ausgeschlossen, daß aus den Kreisen der Gemeinden heraus nach dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums der Gläubigen Kritik an der Lehre der Theologen geübt wird. Vergl. unten § 11. Objektive Wahrhaftigkeit der Lehre ist im übrigen nicht gleichbedeutend mit subjektiver Wahrhaftigkeit. Der Evangelische muß so urteilen und kritisieren, so und nicht anders, wie sich ihm der Wille Gottes objektiv aufdrängt, mit dem Willen, dem kirchlichen Gemeinwesen zu dienen. Alle Kritik, von welchen Stellen der Kirche sie auch ausgeht, wird auch nur in Ausnahmefällen dazu schreiten dürfen, das Ansehen der kirchlichen Autorität zu untergraben. Das Glaubens- und Bekenntnisleben der Kirchenangehörigen wird ja verfassungsmäßig in evangelischen Kirchen von der Kirchenleitung mit empfunden, und so wird man in jeder geordneten Landeskirche vermuten dürfen, daß die von der obersten Kirchenbehörde und Kirchenregierung getroffenen Entscheidungen auch in Sachen der Lehre autoritativen inneren Maßstab für das Bekenntnisleben der Kirchenangehörigen abgeben. Die Erlasse des altpreußischen Oberkirchenrats vom 8. Februar 1907 betr. die freie Meinungsäußerung vor der Kirchenbehörde und vom 18. Januar 1913 über die Berufung auf Amt und Pflicht gegenüber den Anforderungen des Kirchenregiments, weisen auf die wenigstens zu vermutende innere Autorität der geordneten Landeskirche hin. — Die beiden Erlasse siehe D. Z. f. K. R., III. Folge, Bd. 25, 1915/16, S. 121 ff. — Hervorzuheben ist der Satz, daß neben der evangelischen Freiheit, die als solche übrigens auch ihre Gesetze in sich trage, auch das Bedürfnis der Anlehnung und Autorität wurzelhaft zur Frömmigkeit gehöre, wobei der Charakter des Glaubens als freie persönliche Ueberzeugung nicht berührt zu werden brauche. Vergl. hierzu auch Otto Baumgarten, S. 69, der trotz mancher Bedenken gegenüber kirchlichen Vorgehen

in Sachen der Lehre erklärt, daß er in der schlechthinigen Freilassung jeglicher Art der Verkündung das Ideal in der protestantischen Lehrordnung nicht erblicken könne. Im übrigen gibt es selbstverständlich auch Erlasse der Kirchenleitung, die bei geklärter Auffassung sich als verfehlt erweisen, z. B. die gegen die christlich soziale Auffassung gerichteten Kundgebungen der altpreußischen Kirchenbehörde in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Hier ist noch anzumerken: Reine Lehre bedeutet noch nicht eine Idealisierung der kirchlichen Zustände. Gerade die Schriften aus der Zeit des sogenannten Alten Bundes (Gottes mit dem Volke Israel) enthalten sich jeder Schönfärbung des Lebens der Glaubenshelden. Auch schimpfliche Dinge werden von ihnen berichtet, wie von Jakob, der sich dennoch den Segen errang, und von dem König David, dessen Ruhm trotz schwerster Verfehlungen bis in die Zeit des neuen Bundes (Gottes mit der gesamten Menschheit) ertönt; auch von den Aposteln, Paulus und Petrus, und von den Kirchenvätern, z. B. Augustinus, muß Unrühmliches berichtet werden, ebenso von Luther und Calwin, erst recht natürlich von Leitern der Kirche, die nicht einmal willens waren, das innere Leben der Kirche recht zu führen und zu überwachen. Eine noch ungeklärte Rechtsfrage ist es, wie weit die Idealisierung der menschlichen geschichtlichen Person Jesus gehen darf. Zweifelsfrei verbindet ein großer Teil der Christenheit mit seiner geschichtlichen Person den Gedanken an Gott selbst, entsprechend seiner Erklärung: „Wer mich siehet, der siehet den Vater." Andererseits redet Jesus auch nicht von sich selbst als Gott, sondern nur von seiner Verbindung mit dem Vater, der in ihm sei, Johannes 14, V. 10, und es ist auf frühere Vorstellungen der Völker über Gott zurückzuführen, daß Christus mit der Gottheit so identifiziert wird, wie es z. B. im sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnis geschieht. Insbesondere betrachteten die Germanen Jesus als Christengott, und Luther nennt ihn in seinem Reformationslied geradezu Gott Zebaoth; („und fragst du, wer er ist, er heißt Jesus Christ, der Herr Zebaoth"). Der geschichtliche Jesus spricht von seinen Anfechtungen, in denen seine Jünger bei ihm beharrt hätten, Lukas 22, Vers 28.

Gerade Jesus stellt sich übrigens in Gegensatz zu einseitig moralisch gefärbten Anschauungen überhaupt, indem er sich ganz besonders zu den „Sündern" hält. Das christliche Bekenntnis ist universal. Reine Lehre bedeutet demnach nicht ohne weiteres landläufige Sittlichkeitslehre oder auch Glückseligkeitslehre. Das Leben Jesu endet mit allem anderen, nicht mit Glückseligkeit. Vgl. aber auch unten die Ausführungen § 10 a. E. S. 111. Reine Lehre steht in Anschauung der Gesetze und des Waltens Gottes, wie rechtes Gebet im Einleben in den Willen Gottes besteht und darauf abzielt, zur rechten Handlung bereit zu machen und zu ermutigen.

2. Die rechte Kirchenzucht konkreter Art.

(Entfaltung der im Bekenntnis enthaltenen Gewissensmahnung.)

Mit der rechten Lehre hängt die rechte Ausübung der Zucht im Bereich der Kirche eng zusammen. Dies zeigt im Ausdruck das reformierte Wort an für Lehre: d i s c i p l i n e de la foie. Es ist zu vermuten, daß die Kirche nicht nur rechte Lehre verkündet, sondern auch die konkreten Lebensvorgänge zurecht richtet. In der rechten Kirchenzucht stellt sich die Kirche in Gegensatz zu sündlichen Vorgängen, die ihr innerstes Wesen berühren. Vergl. Apostelgesch. 5: das harte Urteil über Ananias und Saphira, vergl. auch die Ausführungen von Scheurls, S. 95 ff. seiner Abhandlungen. Nach evangelischer auch landeskirchlicher Ordnung ist es nicht immer das äußere Haupt oder ein Leiter der Kirche, der zur Zucht berechtigt ist. Wo Gebet und Verantwortung im kirchlichen Bereich vorhanden ist, da besteht auch Befugnis zur Kirchenzucht; da ist auch rechte Zucht zu vermuten. Evangelische Kirchenkörperschaften sind weder die einzigen Träger des kirchlichen Zuchtgedankens, noch sind sie exempt von der allgemeinen Zuchttätigkeit in der Kirche. Auch hier gilt neben der zu vermutenden Autorität der äußeren Kirchenleitung der Grundsatz vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen. Als in besonderer Weise aktiv legitimiert zur Ausübung der Zucht gelten allerdings die Führer der Kirche, und sie benutzen die Form von Hirtenbriefen und Erlassen, Urteilen und Beschlüssen, um die allgemeine Kirchenzucht zu verwirklichen. In den Kirchengemeinden ist vorzüglich der Pfarrer und das Presbyterium legitimiert, sodann die Hauseltern in ihrem Bereich.

Dem Wesen nach ist Kirchenzucht die bekenntnismäßig dargestellte Eröffnung des Willens Gottes gegenüber fehlsamem und sündigem Willen auf Erden und die rechte Wertung der Kirchenglieder nach ihrer religiösen Würdigkeit. Hierhin gehört die Aufzeigung des Gegensatzes von gut und böse, die Kenntlichmachung dessen, was zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Ort dem Willen Gottes zuwider ist. Nach dem Glaubensbekenntnis der Kirche ist Gott allerdings Schöpfer, Erhalter und Former der Welten, aber nicht in beschaulicher Ruhe des bereits Geschaffenen, sondern in Bewegung und Spannung, die Konflikte setzt, Verdammung und Erlösung ausspricht, die das Leben der Erlösten heiligt. Die Größe einer Kirche entfaltet sich demgemäß darin, Glaubensbelastungen aufzuerlegen, religiöse Schwächen und Sünden aufzudecken und zu bestrafen, die Kirchenglieder in Verbindung mit ihren vor Gott geprüften Einzelgewissen kraftvoll zu leiten, die Verirrten mit Liebe zu überschütten und zur Kirche zurückzubringen.

Was üblicher Weise Kirchenzucht genannt wird, die Aufrechterhaltung einer guten Gemeindeordnung, ist es in bekenntnisrechtlichem Sinne noch nicht. Vergl. von Scheurl, S. 100 ff. Daß ein Gemeindeglied durch Verachtung der Wortverkündung, der Gottesdienst- und Sakramentsgemeinschaft, durch Verzicht auf kirchliche

Trauung, durch Erziehung der Kinder in einem anderen Bekenntnisstand, durch äußere anstößige Handlungen bis zum Selbstmord den äußeren Ordnungen zuwiderhandelt, ist es noch nicht, wodurch eine wahrhaft christliche Gemeinde in ihrem Innersten getroffen wird. Solche Handlungen k ö n n e n aus einem verächtlichen Wesen gegenüber Gott selbst hervorgehen, für das es keine Verzeihung und Erlösung, sondern nur Strafe zu geben scheint; im übrigen aber gehört die Erlösungsordnung mitten hinein in die Kirche. Kirchenzucht setzt voraus, daß der Schwerpunkt des Angriffs gegen die Kirche als einer Gottes Willen erfassenden Autorität aus der inneren seelischen Verfassung des Menschen unbeeinflußt durch äußere Umstände hervorgegangen ist. Die Feststellung der zur Kirchenzucht Anlaß gebenden Sünde wird dadurch erschwert, daß die Christenheit von äußeren Lebensumständen abhängig ist und die Berechtigung äußerer Lebenseinflüsse und ihren Einfluß auf das innere Leben des Menschen unbedingt anerkennen muß. Der Begriff Sünde ist regelmäßig relativ. Sünder sind nach dem evang. Bekenntnisstand alle ohne Ausnahme. Entsprechend kennt die evangelische Kirche auch den Begriff der Erbsünde. Alles wissen, heißt alles verstehen. Aber darin zeigt sich nun die Kraft der Kirchen, daß sie in ihrem Aufgabenbereich doch absolute Feststellungen treffen können und treffen.

Im Verkehr zwischen Kirche und Staat überschneiden sich die Rechtsauffassungen. Durch die Berührung mit dem staatlichen Leben entfernen sich die Auffassungen der Kirchenglieder, der Kirchengemeinden, ja des Kirchenkörpers selbst vielfach von dem eigentlichen Bekenntniskreis. Eine objektive Betrachtung der Bedeutung der Sünde im Rahmen der Weltordnung kann ebenfalls zur Unbestimmtheit der Auffassungen führen. Objektiv kann ja aus dem Schöpfungsglauben heraus die Sünde von verschiedenen Seiten gesehen werden, bildet sie doch auch den steten Anreiz des Sehnens nach der Erlösung und das Ferment des Sehnens und Suchens nach Vollendung. Ganz besonders gefahrvoll ist die Feststellung auf dem Gebiet der Verbindung der Geschlechter und des werdenden Lebens, und besonders hier bestehen innerhalb der Landeskirchen große Meinungsverschiedenheiten über das Wesen der Sünde und Kirchenzucht. Feldweg führt a. a. O. in seinem Aufsatz: „Die Hoffnung auf ein neues Bekenntnis der Kirche" aus, die Glieder der Kirche gehörten zugleich der natürlichen Familien- und Volksgemeinschaft an, und so geschehe das Werden auch der Kirche auf dem Wege der n a t ü r l i c h e n Verjüngung. Durch die uneingeschränkte Verwertung des Begriffs der „Erbsünde" werde nun ein übersteigerter Angriff gegen das Weltliche unternommen, der sich gegen das Geschlechtsleben selbst richte. Durch den Begriff der Erbsünde dürfe die Anerkennung der Vererbung auch guter, christlicher Eigenschaften nicht untergraben werden. Man dürfe das menschliche Leben nicht als Ganzes mit einem Makel behaften. D i e R e c h t s a u f f a s s u n g d e r L a n d e s k i r c h e n i s t d i e , d a ß a l l e r d i n g s d a s g a n z e M e n s c h e n l e b e n m i t e i n e m s o l c h e n

Makel behaftet ist, daß aber eben eine Erlösungsmöglichkeit aus dem allgemeinen Fluch des Daseins besteht. Im übrigen wird nach evangelischer Auffassung ein Tatbestand erst zur Sünde durch innere Erkenntnis und Bekenntnis. Eine Kasuistik oder konkrete Gesetzgebung über Kirchenzucht besteht in den zur Besprechung gestellten Kirchenzweigen nicht.

Im einzelnen kann man darüber streiten, ob Abfall von der evangelischen Kirche unter die Kirchenzucht gehöre. Die evangelischen Kirchen müssen sagen, daß ihr Bekenntnisstand verbietet, zu einer anderen Gemeinschaft überzugehen, „da es niemals erlaubt ist, die Wahrheit aufzugeben, um den Irrtum zu erfassen". Es gilt dieser Satz aber nicht in der absoluten Weise wie in der katholischen Kirche. Evangelische Kirchen sind nur in menschlicher Instanz religiöse Richter. Sie können nur immer und immer wieder auf ihr Bekenntnis als ein unverletzliches hinweisen, sowie auf den Inhalt ihrer Ernst- und Frohbotschaft. Eine Exkommunikation von der Gnade Gottes, Bindung und Lösung wird auch in evangelischen Kirchen, insbesondere beim Beichtvorgang, von den beruflichen Dienern am Wort ausgesprochen, doch immer so, daß das letztinstanzliche Urteil nur im Innern, im Gewissen des Urteilenden und Verurteilenden erkannt wird und daher äußerlich unbekannt bleibt. Das Ergebnis der evangelischen Kirchenzucht wird allen Beteiligten nur im Gewissen offenbar. Die kirchengemeindlichen Strafmittel, Entziehung des Teilnahmerechts am Abendmahl, des Rechts, konfirmiert zu werden, Patenschaften zu übernehmen, kirchliche Aemter zu bekleiden, kirchlich beerdigt zu werden, schließlich auch die Ausschließung aus der äußeren Kirchengemeinschaft sind nach evangelischer Rechtsauffassung keine Gottesurteile, kein Gotteswort, und hängen daher nur lose mit der Kirchenzucht zusammen. Sie gehören in den Bereich der Gemeindeordnung bezw. der äußeren Kirchenordnung. Vgl. unten § 12, S. 119.

§ 10.

Die Ordnung der kirchlichen Arbeit und der christlichen Liebesgemeinschaft.

1. Rechtes kirchliches Arbeiten.

Das in den Bekenntnissen bezeugte Evangelium entfaltet sich nicht nur in Lehre und Zucht, sondern auch in kirchlicher Arbeit und Lebensgemeinschaft. (Altpr. Verfassungsvorspruch, Best. 2). Umgekehrt muß das Arbeits- und Gemeinschaftsleben der Kirchenangehörigen im Zusammenhang mit dem Bekenntnis stehen. Nach evangelisch-kirchlicher Auffassung muß jedes Kirchenglied entsprechend dem Grundsatz vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen nach bestem Vermögen bekenntnismäßig leben und in seiner weltlichen Tätigkeit auch „kirchliche Arbeit" und „Gemeinschaft" verwirklichen. Die lutherisch-bayerische Lebensordnung sagt dem Sinne nach: „Jeder ist zur Nachfolge Christi berufen." Die evangelischen Landeskirchen kennen in Jesus Christus keine Trennung

seines Bekenntnislebens zum „Vater" von seinem äußeren Wirken in der Menschheit, wenn auch sein Wirken sich nicht in einem den heutigen Berufen gleichen Handeln bewegte. Dem Menschensohnbekenntnis entspricht es, daß zu allen Zeiten und auch heute Versuche gemacht werden, das Wortbekenntnis mit entsprechender Arbeit und Gemeinschaft zu verbinden. Vgl. S. 32 ff. u. S. 44 dieser Abhandlung. An dortiger Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Bekenntniserläuterungen der Katechismen und Religionslehrbücher Anleitungen zum praktischen Handeln enthalten. Nach den Richtlinien des altpreußischen Kirchensenats vom Januar 1927 für den Religionsunterricht in den staatlichen Schulen wurden im Anschluß an eine Formel des Stuttgarter Kirchentages die „Grundsätze der evangelischen Religionsgemeinschaft" im Sinne der Reichsverfassung so verstanden und festgelegt, daß als solche die Normen des christlichen Glaubens „und des christlichen Lebens" zu gelten haben. Nach Art. 7, Best. 2 altpr. Verf. wird den Gemeindegliedern auferlegt, einen christlichen Lebenswandel zu führen. Nach Art. 19 sollen die Aeltesten und Gemeindeverordneten gewissenhaft darauf achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugeht. Nach Art. 42, Best. 3 werden die Amtsträger der Kirche angehalten, sich die Teilnahme an der christlichen Liebestätigkeit und an der sozialen Arbeit angelegen sein zu lassen. Die reformiert-bayerische Kirchenordnung verweist die Mitglieder der Gemeindeversammlung ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Bewährung des Bekenntnisses im Leben durch die Kraft des heiligenden Geistes. Daß in den Lehrbeanstandungs- bezw. Lehrzuchtverfahren das allgemeine Arbeitsleben des zur Lehrbeurteilung herangezogenen Geistlichen als kirchenrechtlich zu würdigender Faktor gilt, ist bereits erwähnt.

Die Möglichkeit kirchlicher Weisungen in das allgemeine menschliche Arbeitsleben ist nach Inhalt und Form heute theoretisch und praktisch anerkannt. In lutherisch beeinflußten Kirchen wird sich die kirchliche Arbeitsweisung allerdings regelmäßig nur in einer Beeinflussung der Beweggründe zu selbständigem äußeren Handeln kundtun; aber Motiv zur Arbeit und die Arbeit selbst bilden einen Zusammenhang, so daß nach reformiertem Bekenntnisrecht auch die einzelne Berufsarbeit in ihren äußeren Einzelheiten religiös durchzudenken ist. Während die lutherisch-bayerische Lebensordnung I Ziff. 5 allgemein die „Weihe des Tageslebens" durch Gebet verlangt, gibt die reformierte Kirche ihren Gliedern die spezielle Aufgabe, in ihrem Berufsleben sich als Verwalter über die irdischen Güter im Namen Gottes zu betrachten und sich durch die Art und den Erfolg ihrer äußeren Tätigkeit ihrer inneren Berufung durch Gott zu vergewissern.

Darüber hinaus regelt das kirchliche Recht auch nach lutherischer Auffassung desselben einzelne speziell kirchliche Arbeiten, bei denen die persönlich christliche Einstellung zum Tagesleben zu einem speziell christlichen Erfolg zu führen ist: die pfarramtliche, überhaupt kirchliche Amtstätigkeit, die Arbeiten der religiösen Jugenderziehung,

die Diakonie, die sogenannte innere und äußere Mission, endlich auch Arbeiten für das soziale Wohl der Gemeinden. Die aus der freien Bekenntnistätigkeit (siehe § 11) hervorgewachsenen christlichen Anstalten stehen regelmäßig unter dem besonderen Schutz der Kirche und genießen von ihr auch finanzielle Förderung. Hierher gehört dann der Schutz kolonisatorischer christlicher Tätigkeit, wie sie seinerzeit etwa die Deutschordensritter mit Gewalt und Kraft, die verschiedenen christlichen Flüchtlinge und Auswanderer in stiller anhaltender Arbeit und heute Anstalten der Arbeitslosenliebe wie Bethel betrieben und betreiben. Daß das ganze soziale Wohl den Landeskirchen angelegen ist, beweist Art. 22 u. 55 der altpreußischen Verfassung. Darnach wird den Gemeindekörperschaften die spezielle Aufgabe erteilt, in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit auch dieses zu fördern. Nach Artikel 47 werden neuerdings gemeindefreie Pfarrer bloß zur Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, für die soziale Aufgabe und für die Jugendpflege angestellt; diesen Pfarrern wird ebenso wie den in loserem Zusammenhang zur verfaßten Kirche und ihrer Leitung stehenden Anstaltspfarrern eine Beteiligung an der kirchlichen Selbstverwaltung gewährt. Siehe unten § 12. Hier ist noch zu erwähnen die Bestimmung 2 des Artikels 109 a. a. O., wonach die Generalsynode auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher u n d s o z i a l e r Mißstände nötigenfalls durch Anträge an Behörden und öffentliche Kundgebungen hinzuwirken hat.

Damit ist aber nur ein kleiner Ausschnitt des menschlichen Arbeitslebens in den Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung gestellt. Wo immer das Bekenntnisleben in das äußere Leben übergreift, ergibt sich die Konkurrenz des staatlichen Gesetzes. Bald ist die innere Macht der Kirche vorherrschend, bald die äußere des Staates. Noch heute gilt für die Landeskirchen der XVI. Artikel — „Hinweis" — des Augsburger Bekenntnisses, wobei zu bemerken ist, daß eine Beantwortung der Fragen, ob überhaupt und wie unter den heutigen Verhältnissen mit evangelischer Verantwortung z. B. „rechte Kriege" geführt werden können, bisher vom Kirchenrecht, insbesondere dem lutherischen, nur selten aufgeworfen ist. Der XVI. Artikel — „Hinweis" — lautet:

„Und daß Christen mögen (= können!) in Oberkeit, Fürsten- und Richter-Amt o h n e S ü n d e sein, nach kaiserlichen und anderen üblichen Rechten Urteil und Recht sprechen, Uebeltäter mit dem Schwert strafen, rechte Kriege führen, streiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte Eide tun, Eigens haben, ehrlich sein etc. . . . in allem, so ohne Sünde geschehen mag. Denn so der Oberkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein denn den Menschen."

„Das Evangelium lehret nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens."

Dann heißt es aber auch:

„Das Evangelium verwirft nicht weltlich Regiment, Polizei und Ehestand, sondern w i l l, daß man solches alles halte zur Notdurft

dieses leiblichen Lebens als wahrhaftige Gottesordnung, und in solchen Ständen christliche Liebe und r e c h t e gute Werke ein jeder nach seinem Beruf beweise."

Die Augsburger Konfession stellt wie immer, so auch hier, der äußeren staatlichen Gerechtigkeit, die sie als solche anerkennt, die Möglichkeit innerer Gerechtigkeit aus dem Glauben gegenüber, und behandelt allgemein den Konflikt der beiden Ordnungen; die Staatsbürger, die zugleich Christen sind, müssen im einzelnen diese Gegensätze in sich selbst verarbeiten. Praktisch ist es also mit der bloßen Gegenüberstellung der formalen Tätigkeiten, die die Augsburger Konfession gibt, nicht getan.

Die staatliche Macht entfaltet ihren Rechtssetzungswillen bezüglich des Arbeits- und Berufslebens sowie des staatlichen Verkehrs der Völker untereinander in stark differenzierter äußerer Regelung; das staatliche Recht ist zur Zeit in ungleich größerem Maße aufgezeichnet und durch Gesetzgebungskörperschaften sowie Gerichtsbehörden geordnet; es tritt allenthalben in die äußere Erscheinung in klaren schriftlichen Paragraphen und Entscheidungen, in ungezählten Aemtern und Berufen.

Die Kirche als innere Macht wirkt im allgemeinen bloß mit dem mündlichen Hinweis auf die schriftlichen Formulierungen des Bibelworts, ihrer Katechismen und Lehrbücher, und sie gibt in der Regel nur innere Entscheidungen. Diese sind aber nicht weniger zahlreich als die äußeren staatlichen Entscheidungen. Ungezählten Menschen kommt dieses kirchliche Recht (vielen aber auch das entsprechende staatliche Recht) nicht zum Bewußtsein. Dem Inhalte nach schließen sich die kirchlichen Hinweise an „die Gesetze und Gebote Gottes" sowie an Naturgesetze allgemeiner Art an, die dem Kirchenglied bei nachdrücklicher Ueberlegung des Bibelinhalts klar werden müssen.

Das kirchlich-christliche Arbeitsleben steht unter ganz anderen Formeln wie das staatliche Arbeitsleben, entsprechend dem innerlichen Wesen des Bekenntnisses. Erinnert man sich, daß staatliches und kirchliches Recht wie überall, so besonders in Rom und Germanien den gleichen Quellen entsprangen, so hat doch das Christentum einen spezifischen Gegensatz zum staatlichen Recht, insbesondere zur Privatrechtsordnung, herausgebildet. Der Gegensatz zum öffentlichen Recht zeigt offen sich bei größerer Unabhängigkeit der Kirchen. Das Christentum prägt für das innere Leben nicht Formeln, wie die: Ich gebe, damit du gegenleistest, ich habe Eigentum, mit dem ich tun und lassen kann, was ich will, ich bin allein oder in enger privater Gemeinschaft haftbar für meine Schuld und meine unerlaubte Handlung, ich bin strafbar für eine Uebertretung, ein Vergehen, ein Verbrechen; ich bin ausschließlicher Erbe, ich bin Rechtssubjekt, für mich handelnde Person, berechtigt und verpflichtet in der Ehe als äußerer Lebensgemeinschaft, ich übertrage einen Gegenstand, ich unternehme etwas für mich selbst auf eigene Gefahr und zu eigenem Nutzen; der Staat führt Krieg oder hält Frieden, wie es ihm beliebt, sondern die kirchliche Ordnung ist ergänzend oder gegen-

sätzlich auf andere Dinge gerichtet. Sie mahnt gegenüber der ausschließlichen Privatrechtsordnung im Anschluß an das gleiche kindliche Verhältnis der Menschen zu Gott, als dem Vater aller seiner Geschöpfe: Gib dem, der dich bittet, bitte, so wird dir gegeben (wenn du im Gewissen dich dazu verpflichtet und berechtigt findest); suche nicht nur des Nächsten Schuld, sondern auch die Gesamtschuld des Volkes und der Menschen und auch die eigene Sünde, die eigene Schuld; sei zwar ein Eigentümer, genieße dein Eigentum aber so in der Furcht Gottes, daß du dich als Schuldner deiner „Brüder" und „Schwestern" betrachten kannst. „Widme" dein Berufsleben, dein Familienleben den im Bekenntnis- und Glaubensleben gesetzten Zwecken; genieße im Aufblick zu Gott, im Zeichen des Kreuzes und in einem aus dem Gebetsleben hervorgehenden Verantwortungsbewußtsein. Habe acht in der Ehe auf seelische Würde, halte im übrigen die Ordnung der Ehe, auch wenn sie nicht äußeren Genuß und Vorteil bietet, als grundsätzlich unlösliche Gottesordnung. Ergänze Familien- und staatliche Bande, die sich lockern durch Gottesgemeinschaft. Auch beim Werben und Erben habe acht auf seelische innere Werte; denn Gott läßt seiner nicht spotten und wird die Missetat heimsuchen bis ins dritte und vierte Glied. Verbinde mit der äußeren Unterwerfung unter die auf äußerem Gebiete ausschlaggebende staatliche Ordnung und Gerichtsbarkeit das Bewußtsein der auch der inneren Gottesordnung geschuldeten Verantwortung. Sei bewußt der oft anders gearteten Bindung der Christen an die Gemeinschaft der Gläubigen. Sei andererseits bewußt, daß dem, der sich rechten äußeren Verpflichtungen entzieht, der dem weltlichen Vergeltungsrichter zu entgehen weiß, regelmäßig auch die religiöse Ordnung entgegensteht, und daß alles Unrecht in äußeren oder inneren Dingen seine Vergeltung findet. In dieser Weise ergänzt, durchwirkt und verändert kirchliches Bekenntnisrecht das äußere Personen-, Sachen-, Schuld-, Familien- und Erbrecht, das Staats- und Völkerrecht. Beide, die äußere und innere Gottesordnung, obwohl sie vielfach in Spannung stehen, gelten als gleich recht und gesetzt, Gottes Name ist in den Gegensätzen des äußeren und inneren Lebens heilig. Damit mag die Darstellung des sonst wenig behandelten kirchlichen Arbeitsrechts abgeschlossen sein. Spezielle landeskirchliche Rechtsaufzeichnungen gibt es darüber bislang nicht. Ueber die verantwortlichen Arbeitsgemeinschaften der Kirche, Synoden, Gemeindeversammlungen, Konferenzen siehe S. 9.

2. Rechtes Gemeinschaftsleben.

Die Gemeinschaft der Gläubigen gestaltet sich anders als in der staatlichen Ordnung. Legt man das kirchliche Verfassungsbekenntnis zum Gottes- und Menschensohn hier wie bei der Besprechung der kirchlichen Lehre, Zucht und Arbeit zugrunde, so muß die menschliche Gemeinschaft zugleich als „Gottesgemeinschaft" verklärt sein: das heißt: Ziel und Zweck menschlicher Gemeinschaft im kirchlichen

Sinn ist nichts anderes als Loslösung von einem die Gebetsgemeinschaft mit Gott behindernden sogenannten natürlichen Gemeinschaftsleben. Die Bekenntnisgemeinschaft verlangt eine die inneren Lebensinteressen verändernde intensive Haltung. Die Gemeinschaft der Gläubigen tritt als Gemeinschaft der Heiligen in Gegensatz zur äußerlich übersteigerten Gemeinschaft; sie zeigt eine andere Schichtung als die staatlich soziale Gesellschaft. Keineswegs ist dort derjenige Höchster und Leitender, wer es hier ist. Wenn die lutherische Reformation sich an die äußere staatliche gesellschaftliche Ordnung aus Not — weil Papst und Bischöfe der alten Kirche dem Ruf „zur reinen Wortverkündigung" nicht folgten und eine speziell kirchliche Gemeindeorganisation nicht ohne weiteres geschaffen werden konnte — in engster Weise anschloß, so wird Wohltat und Nachteil solcher Regelung heute stärker als zuvor empfunden. Man weiß heute, daß die Kirchenleitung zu allen sozialen Schichten in Beziehung stehen muß und nicht nur von äußerlich gesellschaftlich hervorragenden Personen allein abhängig sein darf. Die neuen landeskirchlichen Verfassungen sind sich dessen bewußt und gehen davon aus, daß die Kirchengewalt jetzt ausschließlich der Kirche zusteht. Vergl. Art. 1 der altpr. Verf. und die Anmerkungen dazu bei G. Lütgert: „Die Verfassungsurkunde". Die Art und Weise des Zustandekommens der landeskirchlichen Verfassungen sowie des Kirchenbundes ist ein Zeugnis für das Bestehen einer engeren Gemeinschaft der Kirchenglieder, nicht so sehr als einer Gemeinschaft von der Welt abgesonderter und unbefleckter Heiliger, sondern in der Welt lebender, die innere Bekenntniseinheit zur äußeren Anschauung bringender Christen. Es ist deshalb verfehlt, die Landeskirchen als heilige Kirchen zu bezeichnen, und von ihnen die im weltlichen Leben stehenden Glieder als Glieder zweiter Ordnung abzusondern. Es wäre auch verfehlt, die christlichen Kirchen nur als Gemeinschaften zugunsten der innerlich bezw. auch äußerlich Elenden und Aermsten aufzufassen, wie dies von manchen Kreisen der Arbeiterschaft heute verlangt wird. Ebenso wenig wie die Landeskirchen die Glückseligkeit und die Lebensfreude ihrer Glieder erreichen wollen, ebenso wenig können sie sich von einer gesunden Lebensfreude abschließen, die dem Menschensohnbekenntnis entspricht. Rechte kirchliche Gemeinschaft und rechte Seelsorge sind gleichbedeutende Ausdrücke. Rechte kirchliche Gemeinschaft ist dauernde gegenseitige seelsorgerliche Einwirkung und Verbindung; in der religiösen kirchlichen Tischgemeinschaft kommt sie zum überragenden Ausdruck, ferner bei gemeinsamer kirchlich bestimmter Arbeit, in der Mäßigung des Lebensaufwandes aus kirchlicher Verbundenheit, im selbstlosen Hervortretenlassen gottbegabter Kirchenführer, im Eintreten eines für alle und aller für einen. Eine in Gesang und Gegengesang belebte, zugleich gottesdienstliche Gemeinschaft ist in berühmten Zentren christlicher Nächstenliebe verwirklicht, z. B. in den Litaneigottesdiensten von Neuendettelsau.

III. Abschnitt.

Ergänzendes Recht.

---

§ 11.

Das die Bekenntnisordnung der Kirchen ergänzende Einzelbekenntnisrecht.

Die Bekenntnisgesetzgebung evangelischer Landeskirchen hat, für sich betrachtet, im Gegensatz zum römisch-katholischen Dogmenrecht immer etwas Unvollständiges an sich. Nur in der äußeren Ordnung der Kirche, bei der Verpflichtung zu kirchlichen Abgaben, bei der Herstellung einer bestimmten äußeren Gottesdienstordnung, bei der äußeren Ausgestaltung kirchlicher Amtspflichten etc. wird neben dem inneren Zwang dauernder Verkündung gleicher Botschaft vom Gotteswillen äußerer Zwang angewandt und dazu auch wohl staatliche Hilfe herangezogen. Im übrigen läuft die evangelische Bekenntnisgesetzgebung ihrem Ziele nach nicht darauf hinaus, die Kirchenangehörigen zur Unterwerfung unter die Kirchenleitung als einer Stellvertreterin Gottes zu zwingen. Umgekehrt kann das Kirchenglied sich nicht durch kirchlichen Gehorsam, Uebung kirchlicher Gebete, Besuch des kirchlichen Gottesdienstes, Teilnahme an der Beichte und Kommunion usw. ohne weiteres ein „Stück Himmels" verdienen bezw. berechenbare seelische Vorteile und Erfolge von der Kirchenleitung erwarten. Die evangelische Bekenntnisgesetzgebung erzieht vielmehr zur Freiheit eigenen Bekenntnisses, eigenen Gebetslebens, eigenen Erlebens göttlicher Willens- und Heils-Kundgebung, zur Selbstzucht, zu eigener Glaubens- und Vertrauenshingebung zu dem Schöpfer Gott, dem Erlöser und Geist, dem auch die Kirchenleitung dient, und dessen Dienst nicht vollständiger und besser geübt werden kann als eben in der freien Gemeinschaft der Gläubigen, die die Kirchen darzustellen bemüht sind. Dadurch entsteht eine gewisse Eigengesetzlichkeit des kirchlichen Einzelbekenntnisses gegenüber dem kirchlichen Gesamtbekenntnis und den kirchlichen Ordnungen, Bestimmungen und Vorschriften. Das kirchliche Bekenntnisgesetz erschöpft sich letzten Endes in einer Botschaft, in dem Hinweis auf die kirchlichen Ziele. Vergl. oben § 6 der Abhandlung. Es erscheint nach evangelischer Rechtsauffassung notwendig, daß die Botschaft von Gott von den Kirchengliedern selbständig, aus eigenem inneren Antrieb aufgenommen und weitergegeben wird, so daß sie eine selbständige religiöse Tätigkeit entfalten und nur ihrem Gehorsams- und Vertrauensverhältnis zu Gott entsprechend auch ein Gehorsams- und Vertrauensverhältnis zur Kirche in sich ausbilden. „Wir sind die Kirche", sagt insofern

mit Recht Althaus in seinem Vortrag: „Das Erlebnis der Kirche", S. 29. Das evangelische Bekenntnisrecht erzieht zur vollbewußten, jeden Abrechnungsverhältnisses entbehrenden Gliedschaft der Kirche, zu dem Bewußtsein, daß jeder mit zur Kirche gehören kann, und daß die Kirche nicht vollständig ohne ihre Glieder ist. Aus diesem Grunde besteht der Gehorsam gegen die Kirchenleitungen bezw. gegen die zur Regelung des Bekenntnislebens berufenen Personen einerseits durch die freie Gewissensentscheidung der Glieder der Kirche hindurch, anderseits bis zur Grenze des Gewissenskonflikts. Der Umfang der Treupflicht bemißt sich teils nach den in der Kirche wirkenden tatsächlich vorhandenen religiösen Kräften, teils nach den äußeren Bestimmungen der Kirchenordnung. In Hinsicht auf den Zwang, den die Kirchenleitung über die Glieder ausübt, stehen die evangelischen Landeskirchenleitungen also nicht mit einer vollen Souveränität da. Beide Faktoren, das umfassende objektive Bekenntnis der Kirchenleitung und das persönlich lebendige Glauben und Wissen der Kirchenangehörigen ergeben erst zusammen die Bekenntniseinheit, die Endzweck der Kirchenverfassung ist. Der objektive Maßstab, der meist mit den Worten: „Schriftmäßigkeit", „Bekenntnismäßigkeit" ausgedrückt wird, darf ebenso wenig fehlen wie der subjektive Willen, aus dem Einzelglaubensleben heraus Gemeinschaft und Kirche zu gestalten. Dem berechtigten Verlangen der Kirchenleitung, daß man sich in das objektive Bekenntnis einordne, verbindet sich eine Pflichtgebundenheit, das Bekenntnisleben der Kirchenangehörigen zu achten. Wird dadurch eine Cäsur in der Geltendmachung der kirchlichen Gesetzgebungskraft bewirkt, so doch auch eine Steigerung durch verantwortliche Heranziehung selbständig gewordener Glieder. In der römisch-katholischen Kirche werden die sich bei den Gliedern ergebenden Bekenntnisspannungen durch die Ohrenbeichte unmittelbar in das Rechts- und Verwaltungsleben der Kirche hineingeführt. Die kirchlichen Organe verarbeiten sie, in höchster Instanz entscheidet der römische Papst von seinem Einheitsblick über das kirchliche Leben aus, was anzunehmen, was zu verwerfen sei, was in neuer Form bekannt, gelehrt, gearbeitet werden darf, und wie man die kirchliche Gemeinschaft betätigen soll. Im übrigen ist dort jetzt der Rechtsbegriff des sogenannten Laienapostolats entstanden: der kirchentreue Teil der Angehörigen soll eine mehr oder minder selbständige Bekenntnisstellung erhalten. Vergl. die eingehenden Darlegungen in der Akad. Bonif. Korrespondenz 1929 Nr. 21. Die evangelischen Kirchen stoßen ihre Glieder unbedingt in die Einzelverantwortung. Die Einzelaufzählung von Sünden in der Privatbeichte wird nur in außerordentlichen Fällen geübt. Ein jedes Gemeindeglied an seinem Platz mag von seinem Standpunkt aus das kirchliche Glaubensbekenntnis entfalten. Den inneren Konflikt im Verhältnis zum Kirchenbekenntnis nimmt die Kirche den Einzelnen keineswegs ab. Dieser große Rechtsvorzug bringt nicht nur ungezählte Uneinigkeit, sondern auch immer wieder Erneuerung. Ein Urteil der Kirche

in Bekenntniskonflikten, in Sünden- und Schuldkonflikten empfangen die evangelischen Kirchenangehörigen nicht von im voraus bestimmten Personen, im voraus bestimmten Amtsinhabern, durch bestimmte Amtshandlungen, durch paragraphenmäßige kirchliche Rechtsregeln: letzten Endes müssen die Glieder persönlich gewiß werden, daß ihnen nicht von der Kirchenorganisation als solcher, sondern von dem Herrn der Kirche bestätigt sei, daß ihr Bekenntnis ein rechtes und daß ihre Schuld vergeben sei. Hierdurch wird die eigene Verantwortung der Evangelischen geschärft, und die Kirchenordnung kann nunmehr ihre Gemeindeangehörigen auffordern, wie es in Art. 7 Abs. 2 der altpreußischen Verfassung heißt, „zum Aufbau der Kirche und Gemeinde nach bestem Vermögen beizutragen". Vergl. auch Nr. 2, 1. Hauptstück der lutherisch-bayerischen Lebensordnung, § 7 Ziff. 3, 4, 5 der reformiert-bayerischen Kirchenordnung: der Kirchenangehörige ist also verpflichtet, an seinem Teile an der Lösung der Bekenntniskonflikte in der Kirche teilzunehmen. Es handelt sich um eine ganz eigenartige Rechtskonstruktion evangelischen Bekenntnisrechts.

* * *

Nach lutherischem allgemeinen Kirchenbekenntnisrecht muß der einzelne als solcher ohne Rücksicht auf die Kirchenorganisation, auf Hirten und Oberhirten, immer wieder persönlich im Glauben Gott suchen und seinen Willen bekennen und verwirklichen, in einer Art, als ob er von der Organisation verlassen wäre, als ob er der organisierten Kirche nicht bedürfe — und alles dies kraft Auftrags seiner Kirche. Er muß allein, frei in den heiligen Schriften forschen, sich mit ihnen auseinandersetzen, sich frohe Botschaft und Gottes Zorn für seine Person besonders gefallen lassen. Er soll sich innerlich frei in die Glaubensbekenntnisse seiner Kirche, in ihre Bekenntniszeichen und -ordnungen hineingewöhnen. Er darf sich nicht absolut auf die Gesamtheit verlassen. Wie er selber für sich ohne die kirchlichen Vermittler aus dem „Wunderbecher" der Offenbarung trinken kann, wie Sohm, I, Einl. S. X, sagt, so muß er sich aus eigenen Kräften, aus Zweifeln und inneren Nöten heraus im Kirchenbekenntnis zu erhalten suchen. Bekannt ist Luthers schneidendes, aller organisierten Kirchenvermittlung zunächst widerstrebendes Bekenntniswort: — siehe bei Althaus, Das Erlebnis der Kirche Seite 6:

> „Wir sind alle zum Tode gefordert und wird keiner für den anderen sterben, sondern ein jeglicher in eigener Person muß geharnischt und gerüstet sein für sich selbst . . . In die Ohren können wir wohl einer dem anderen schreien, ihn trösten und vermahnen zu Geduld, zum Streit und Kampf, aber für ihn können wir nicht kämpfen noch streiten; es muß ein jeglicher allda auf seine Schanze selbst sehen. Ich werde dann nicht bei dir sein, noch du bei mir."

Der persönlichen Heilsgewißheit in den Kirchen lutherischer Art entspricht die persönliche Verantwortung des Handelns und inniges wohl überlegtes eigenpersönliches Beten.

Nach reformiertem Bekenntnisrecht gilt im Grunde nichts anderes: Das Vorherbestimmungsbekenntnis (die Prädestinationslehre) spricht davon, daß ein jeder, zum Heil oder zur Verderbnis durch unsichtbare Hand von unbestimmter („ewiger") Zeit her besonders ausersehen sei. Dieses Bekenntnis stößt jeden einzelnen in die Gewissensunruhe, in das ängstliche Streben, im gläubigen Gehorsam gegenüber Gott an Hand des Buchs seiner Offenbarung seines Heils gewiß zu werden, mit aller Gesetzesstrenge um seiner Seele Reinheit zu ringen und endlich jubelnd seinem persönlichen Heilande sich zu vereinigen.

In evangelischen Kirchen ist eben persönliches inneres Erfahren des befehlenden, befreienden und gesetzlichen Wortes Gottes das Ziel, zu dem die Kirchen über sich selbst hinaus verweisend, ihre Angehörigen hinführen. Die Bekenntnisgesetze der Kirche können nur in jenes unbekannte Reich des Glaubens hinein und aus ihm heraus in die Welt geleiten. Die Kirchen sind am Glaubensleben ihrer Glieder nicht nur herrschend, sondern auch dienend und abwartend beteiligt.

An dieser Grenze, vor dem Eintreten in das Glaubensleben und nach dem Heraustreten aus demselben, beginnt der Konflikt zwischen Kirche und Kirchenglied. Die Einstellung des kirchlichen Bekenntnisses muß in Beziehung gebracht werden zum Bekenntnis der Kirchenangehörigen. Der Kirche verdanken letztere ihre Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Daraus folgt die Verpflichtung der Kirchenangehörigen, das eigene Glaubensleben mit dem Kirchenbekenntnis in Verbindung zu halten und es aus dem eigenen Glaubensleben heraus zu klären und zu entfalten.

Die Kirchen sind öfter gezwungen, durch ihre Organe Entscheidungen nicht nur innerlich, sondern auch äußerlicher Art zwischen sich und den Angehörigen herbeizuführen. Dann gilt folgerichtig eine Vermutung für die innere Richtigkeit der kirchlichen Entscheidungen. Deren Ansehen wird um so größer sein, je lebendiger die kirchlichen Gesetzgeber oder Richter im Glaubensleben der Kirche und in Verbindung mit dem Glaubensleben der Angehörigen zu stehen scheinen. Es ist der Sinn des Beichtgangs, des Lehrzuchtverfahrens bezw. des Verfahrens vor den Spruchkollegien, äußere Entscheidungen von innerem Schwergewicht herbeizuführen und den Gewissenskampf der Kirchenleitung mit dem Bekenntnis des abweichenden Kirchenglieds zu einem der Kirche förderlichen inneren Abschluß zu bringen. Seinen kirchenverfassungsmäßigen Vollzug erhält das kirchliche Urteil und das kirchliche Gesetz nur durch eine innerlich vom Gewissen der kirchlichen Gesetzgeber und Richter zu dem Gewissen der Kirchenangehörigen reichende Bindung und Lösung. Aeußere kirchenordnungsmäßige Wirkungen des Gesetzes oder Urteils, wie z. B. Zurückweisung vom Abendmahl und vom kirchlichen Amtsauftrag, Entziehung des Gehalts, Versetzung in den Ruhestand, sind nur als Nebenfolgen anzusehen, wo es sich

um Erörterung bekenntnisrechtlicher Fragen handelt. Es ist nicht das Wesentliche, daß die Kirche äußerlich urteilt und der Angehörige äußerlich Gericht von der organisierten Kirche empfängt, sondern daß aus der kirchlichen Gesetzgebung und Urteilssprechung eine innere Glaubensentscheidung zwischen dem Organismus und ihrem Glied erfolgt. Kirche und Kirchenangehöriger sollen beide mit ihren Zielen über das äußere Leben und die äußere Gemeinschaft hinausreichen. Entsprechend diesen bekenntnisrechtlichen Grundsätzen herrscht in der äußeren Ordnung der Kirchen eine gewisse Rücksichtnahme kirchlicher Bekenntnisakte gesetzgeberischer oder richterlicher Art auf den Anschauungskreis derer, die dem kirchlichen Gesetz unterworfen sind. Insbesondere werden nicht die beruflichen Amtsstellen, sondern die aus allen Kreisen der Kirchen zusammengesetzten Synoden mit der Bekenntnisgesetzgebung befaßt. Auch die Spruchkollegien werden in dieser allgemeinen Weise zusammengesetzt; der zur Beurteilung stehende Geistliche kann sich einen Verteidiger wählen; die Bekenntnisgerichte sind mit Rechtsgarantien ähnlich wie die staatlichen Gerichte umkleidet.

* * *

Unter Gemeinschaften im einzelbekenntnisrechtlichen Sinne verstehen wir Vereinigungen von Kirchenangehörigen, die mit besonderem Ernst den Glauben bekennen und ein dem Bekenntnis entsprechendes Leben führen wollen. Ihr Bekenntnis ist insofern von dem der Kirche verschieden, als es auf einen bestimmten Bekehrungsakt, auf einen bestimmten Akt innerer Umwandlung beruhen und zu einer auf bestimmte Kreise beschränkten Nächstenliebe führen muß. Die Gemeinschaftskreise wollen füreinander leben, einander Halt bieten; sie bringen regelmäßig größere Opfer an Zeit und Geld füreinander und stärken und pflegen das innere Leben der „Brüder" und „Schwestern". Regelmäßig ist das Bekenntnis zu dem Heiland, der bei den Seinigen ist, unter ihnen besonders lebendig. Einen ständigen Konfliktstoff mit den Kirchen bildet der Anspruch der Gemeinschaften, das Abendmahl untereinander, oder mit gläubigen Pfarrern im Sinne der Gemeinschaftskreise, statt in der allgemeinen Ortsgemeinde zu feiern. Insofern die Gemeinschaften innerhalb der Kirche gegen diejenigen auftreten, die scheinbar nur dem Namen nach Kirchenangehörige sind, haben sie eine große Bedeutung für die Kirchenorganisation; es liegt aber auch die Gefahr nahe, daß sie die Notwendigkeit der Kirchenorganisation in ihrer umfassenden bekenntnisrechtlichen Weite nicht erkennen und zur Vereinzelung und Trennung von der Kirchenorganisation hintreiben. Die Synoden beschäftigen sich dauernd mit ihrer Wiedereinordnung in die Kirchen. Die altpreußische Verfassung sieht auch mit Rücksicht auf die Gemeinschaften vor, daß „befähigte und bewährte Gemeindeglieder durch Kirchengesetz zur Wortverkündigung zugelassen werden" Art. 56, Abs. 2. Das lutherisch-bayerische Kirchengesetz betr. außergewöhnliche Erbauungstunden erkennt die Gemeinschaften ebenfalls

an, sucht aber ein Oberaufsichtsrecht des Ortspfarrers festzuhalten. Im einzelnen sind die Ausführungen von Holstein S. 357 ff. in seinem kirchenrechtlichen Werk zu vergleichen. Holstein empfiehlt insbesondere die „befähigten und bewährten Gemeindeglieder" durch Kirchengesetz wie zur Wortverkündung so auch zur Sakramentsreichung von der Kirchenorganisation zu ermächtigen und dadurch den Zusammenhang der Gemeinschaften mit den Kirchen zu wahren.

* * *

Unter kirchengemeindlichen Parteien und kirchenregimentlichen und kirchenpolitischen Gruppen sind einzel-bekenntnisrechtliche Gebilde zu verstehen, die das kirchliche Rechtsgefüge und die damit gegebenen Möglichkeiten, das Handeln der Kirche mitzubestimmen und mitzugestalten bewußt benutzen. Sie ringen um ihre rechtliche Anerkennung im Kirchenorganismus: In der vorzugsweise amtlich verfaßten lutherisch-bayerischen Kirche spielt sich ihre Tätigkeit im inoffiziellen Hintergrund des Rechtslebens der Kirche ab; dagegen in Altpreußen treten die Gruppen wenigstens in den Provinzialsynoden und der Generalsynode in die kirchliche Oeffentlichkeit und beginnen an den Rechten und Pflichten des Kirchenregiments teilzunehmen. Im einzelnen sind wiederum die Ausführungen bei Holstein S. 388 ff. zu vergleichen. Im Gegensatz zu den Gemeinschaften ist es gerade der Gedanke des Mitwirkungswillens des Kirchenvolkes und seiner Bekenntnisrichtungen an der Kirchenleitung, der in der Gruppenbildung zum Ausdruck kommt. Ueber die Gruppen finden wir nur gewohnheitsrechtliche Regelungen.

* * *

Unter Sondergemeinden verstehen wir weitere aus dem Grundsatz des Einzelbekenntnisrechts heraus mögliche, aus dem Einzelbekenntnis hervorgegangene, nicht unmittelbar in den allgemeinen Aufbau der Kirche hineingehörige Verbände, Anstalten und Vereine, auch die theologischen Fakultäten, Religionslehrer, Berufsverbände, Kirchenbeamtenverbände usw. Das evangelische innerkirchliche, nicht an die Landeskirche unmittelbar gebundene Verbandswesen wird mehr und mehr in der Form in die Kirchenorganisation eingegliedert, daß auf allen Stufen des gemeindeorganisatorischen und synodalorganisatorischen Aufbaus Vertreter der inneren Mission und der anderen großen Verbände zur verfassungsmäßigen Mitgliedschaft zugelassen werden. Vergl. z. B. Art. 89, Best. 3 und Art. 120 der altpr. Kirchenverfassung; sie werden also an der Bildung des gesamtkirchlichen Willens beteiligt. Zu gleicher Zeit werden sie persönlich und geldlich vielfach durch die Synoden unterstützt. Das Bekenntnis der Sondergemeinden stellt sich dar als eine Steigerung des allgemeinen kirchlichen Bekenntnisses nach besonderen praktischen Richtungen und Zielen hin. Sie lassen sich

die Verstärkung der Sittlichkeit im Volk, der Nächstenliebe, des Rechts- und Sammlungswillens (vergl. Evang. Bund), der kirchlichen Unterweisung, der musikalischen Verschönerung der Gottesdienste und sonstige praktische Zwecke angelegen sein. Die Sondergemeinden fügen sich im allgemeinen unschwer mit ihrem Sonderbekenntnis in den Kirchenorganismus ein. Im besonderen können aber auch hier Konflikte entstehen. — Religiös-politische Parteien endlich mögen den Kirchen dienen, nicht aber sie in politische Händel hineinziehen.

§ 12.

Allgemeines äußerlich-kirchliches Bekenntnisrecht: Die Bekenntnisgrundsätze der äußeren Kirchen- und Gemeindeordnung.

Die kirchlichen Einrichtungen bringen das geltende Bekenntnisrecht in organisatorischer Weise zu einem äußeren Ausdruck: Das Gemeinschaftsleben der Kirchen kommt in Ortsgemeinden zur Geltung, die durch Bestellung von Pfarrern und Gemeindevertretungen sich einerseits selbst verwalten, andererseits mit den kirchenleitenden Behörden zur Kirche sich verbinden. Eine „Landesgemeinde" im Sinne einer engeren juristischen Verbindung der Gemeindeglieder und Gemeinden untereinander hat sich selbst in Notzeiten in den deutschen Landeskirchen noch nicht herausbilden können. Demgemäß werden die Wahlen zur Landessynode getrennt aus den einzelnen Ortsgemeinden heraus getätigt. Diesen Wahlkörpern werden Vertreter verschiedener kirchlicher und mit dem kirchlichen Dienst zusammenhängender Berufe beigegeben. In den Kreis der Ortsgemeinde gelangen Kinder und Erwachsene durch die Taufe, erstere mit nachfolgendem, letztere nach vorherigem Religionsunterricht. Hierbei wie in den Hauptgottesdiensten, in den sonstigen gottesdienstlichen Feiern, insbesondere den Abendmahls- und Konfirmationsfeiern, ist Gelegenheit zum öffentlichen Bekennen des Kirchenglaubens gegeben. Das Begehren kirchlicher Trauung wird zum offiziellen Bekennen evangelischen Glaubens gerechnet, ebenso wie das Begehren amtskirchlicher Bestattung. Die Ortsgemeinden umschließen alle einzelbekenntnisrechtlichen Bildungen; ein Teil der Gemeinde, der nach Bekenntnisrecht keineswegs als Laienschaft aussonderbar ist, steht dem kirchlichen Dienst mehr oder minder fremd gegenüber und wahrt bloß die äußere Zugehörigkeit. Er ist nicht unbedingt als unreligiös erkennbar, mag im Gegenteil oft von besonderer Glaubenstreue sein. Im übrigen werden Glaube und Unglaube nicht klar unterscheidbar von der kirchlichen Oeffentlichkeit erkannt, und selbst diejenigen, die ihren Unglauben betonen, sind damit keineswegs aus dem Kreis der Kirche entlassen.

Die kirchliche Gemeindeordnung bietet die Wege dar für die Durchführung des innerkirchlichen Bekenntnisrechts. An die unter

kirchlicher ausgesonderter Führerschaft stehende Universalgemeinde werden allgemeine Anforderungen gestellt; sie hat die Pflicht und das Recht zur Wahrung der kirchlichen Interessen am Ort ihres Bestehens entsprechend den inneren und äußeren Fähigkeiten ihrer Glieder. Sie hat sich die bekenntnismäßige Führung durch die Gemeindepfarrer und die Kirchenaufbaukörperschaften gefallen zu lassen. Es wird ein allgemeines Hineinleben in die kirchliche Bekenntnisüberlieferung verlangt. Die Ortsgemeindetätigkeit ist im allgemeinen weniger auf ein selbständiges Bekennen als auf den Ausdruck der Zustimmung und Verarbeitung des Kirchbekenntnisses zu richten. Die Verkündung des Bekenntnisworts an Hand des biblischen Worts, der sich anschließenden Predigt und der liturgischen Ordnung ist vornehmlich zu hören und aufzunehmen: Das Ergebnis ist dies: Man lebt in der Ortsgemeinde im Bekenntnisstand und nicht in erster Linie im eigenen Bekenntnis; man nimmt die wesentlichsten kirchlichen Bekenntnisakte wahr; man beansprucht den Zuspruch der Gemeindepfarrer und gläubiger Mitchristen. Vom Gemeindeangehörigen wird regelmäßig nicht verlangt, daß er Seelsorgedienst über den engsten Kreis seiner Familie und Freunde hinaus übe. Der Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen ist organisatorisch in der Gemeinde nicht durchgeführt. Es herrscht Arbeitsteilung vor.

Als Gegenleistung gegen das, was an allgemeinem kirchlichem Schutz des Seelenlebens erfahren wird, werden von Alters her Steuern, Abgaben, Kollektengaben, besondere Stiftungen und Opfergaben von der Kirchenleitung beansprucht bezw. angenommen. Die Menge derer, die den Wert des kirchlichen Bekenntnislebens vermuten, ahnen oder erkennen, sollen so äußerlich dem Bekenntnis den Weg bereiten. Im einzelnen wird nicht untersucht, ob jene Kirchensteuerzahler Teilhaber an dem inneren Leben der Kirche sind; ihre Abgabenpflicht entspricht weniger einer Bekenntnisleistung als einer formellen von der Kirchenleitung geforderten Zwangsleistung. Die Art der Erhebung der Kirchensteuern durch Vermittlung der obrigkeitlichen Hand ist ein Beweis dafür, daß es sich bei den Gemeindepflichten vielfach um ganz äußerliche Werkleistungen handelt. Die Opfergaben und Arbeiten freiwilliger Natur für die Kirchen werden demgegenüber durch das innere Verhältnis zum Kirchenbekenntnis wesentlich bestimmt. Ein Erkaufen seelischer Vorteile für Zeit und Ewigkeit von den Kirchen (Ablaß für Lebende oder Verstorbene) findet nicht statt. Zur Ordnung der äußeren Gemeinde gehören Gemeindezuchtbestimmungen, die auf ein äußeres christliches Verhalten abzielen. Sie werden mißbräuchlich Kirchenzuchtbestimmungen genannt; sind es aber nur nach der äußeren Ordnung.

Nach der speziellen lutherisch-bayerischen Beurteilung der Ortsgemeinde („Kirchengemeinde") begreift diese die Menge der Kirchenangehörigen, die der Führung durch das Pfarramt bedürfen; die Pfarrer, Hirten und Oberhirten sind die Vorkämpfer der Kirche. Von

ihnen wird kirchliches Vollbekenntnis und Führereigenschaft verlangt. Die ihnen zugehörende Gemeinde ist ihr „seelsorgerlicher Verband" im Sinne eines Verbandes des Seelsorgers, unter seiner Leitung. Auf das Bekenntnis des Pfarrers kommt es wesentlich an. Nur ihm gegenüber wird von der Kirchenleitung Bekenntnis- und Lehrzucht geübt. Wie die Gemeinde denkt, ist bloß für den Pfarrer erheblich. Sie muß zur vollen kirchlichen Qualität erzogen werden. Bekenntnisrechtliche Selbständigkeit der Pfarrer besteht nur in der engsten Verbindung mit der Kirchenleitung, dem Kirchenpräsidenten und den Kreisdekanen; sie sind ihre geistlichen Führer. Neben dieser organisatorischen Bekenntnisdisziplin steht allerdings eine zwar nicht durch die Kirchenordnung, wohl aber durch die allgemeinen lutherischen Grundsätze und gewohnheitsrechtlich anerkannte Möglichkeit des Hinüberwachsens des Einzelgliedes in der Gemeinde in die kirchliche offizielle Tätigkeit hinein. Die auf innerkirchlichem Gebiet neuerdings der Gemeinde bezw. ihrem Kirchenvorstand zugestandene Selbstverwaltung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Beratung von „Wünschen", die dem Pfarramt vorzutragen sind: Vergl. die Kirchenvorstandsordnung. Die landeskirchlichen Synoden besitzen immerhin ein freies Ausspracherecht über bekenntnisrechtliche Fragen.

Der Standpunkt der reformiert bayerischen Kirchenordnung ist umgekehrt der, daß auch das christliche Bekenntnis eines einzelnen Gemeindegliedes formuliert und bewußt ausgesprochen werden soll. Die reformierte Synode sucht die Einheit der Kirche im gegliederten S t r e b e n nach der in Christo grundsätzlich vorhandenen Einheit der Kirche. Volle Aneignung des Bekenntnisses wird nicht von einem jeden erwartet, wohl aber stufenförmiges Hineinwachsen in dasselbe. Die Führung der Gemeinden liegt dementsprechend in Händen von Verfassungskollegien, in denen allerdings die Pfarrer die ersten (unter grundsätzlich Gleichstehenden) sind. Von den wahlberechtigten Gemeindegliedern wird nicht, wie in lutherisch Bayern und Altpreußen, ein allgemeines Bekenntnis in der Richtung auf das Wohl und den Nutzen der Kirche zu bestimmten Wahlzwecken gefordert, sondern ein rechtlich spezifiziertes, materiell nachprüfbares Bekenntnis als Grundlage gehobener Gemeindegliedschaft. In den Presbyterien und Synoden wird nicht nur Bekenntnisaussprache, sondern bekenntnisgesetzgebende Tätigkeit bewußt geübt.

Die altpreußische bekenntnisrechtliche Gemeindeverfassung steht in der Mitte zwischen beiden Typen. Auch nach altpreußischem Recht ist ebenso wie nach lutherisch-bayerischem Recht die Gemeinde organisatorisch das bekenntnismäßig nicht näher bestimmte Volk, das vom Gemeindepfarrer geführt werden muß. Aber die Möglichkeit christlichen Gemeindeaufbaubekenntnisses ist hier schärfer ins Auge gefaßt. Das Wesen der Gemeinde ist das eines immerhin selbständigen religiösen Organismus, aus dem s i c h die Kirche a u f b a u t; vergl. Artikel 4 der Verfassung. Sie ist „G e m e i n s c h a f t des Gottesdienstes der Seelsorge und der Liebestätigkeit"

und hat „entsprechend dem reformatorischen Grundsatz vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen" an dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche mitzuwirken und den Zusammenhang mit ihr zu pflegen", vergl. Art. 4 altpr. Verf. Das Pfarramt ist ein das gemeindliche Leben ergänzendes Führertum, mit größerer Selbständigkeit gegenüber der Kirchenleitung ausgestattet, als es in dem streng „geistlich", „oberhirtlich" organisierten lutherischen Bayern der Fall ist.

Irgendwelche Selbständigkeit der Entscheidung bekenntnisrechtlicher Fragen hat die Gemeinde in Altpreußen nicht, es sei denn, daß man aus den Worten des Vorspruchs der Verfassung ein Wahlrecht der Gemeinden bezgl. des lutherischen, reformierten oder unierten Bekenntnisstandes entnimmt. Richtiger wird wohl sein, in der Zuweisung des Bekenntnisstandes an die Gemeinden eine kirchliche Regelung (entsprechend der Gemeindetradition) zu finden. In altpreußischen Gemeinden ist es möglich, daß Minderheiten, sei es durch den Anschluß an einen anderen als den zuständigen Geistlichen, sei es durch Anschluß an innerkirchliche Anstalten, Verbände, Vereine, Gruppen, ihrem Sonderbekenntnis dauernd Geltung verschaffen.

Die äußere Ortsgemeinde hat die bekenntnisrechtliche Aufgabe, selbständig Christentum und Kirchentum zu fördern, „die Kräfte des Glaubens, der Liebe und der Zucht" in sich lebendig werden zu lassen, so daß der Kirchenaufbau („die Kirche") diese Kräfte „zusammenzufassen" vermag, vergl. Art. 4 Best. 2 a. a. O. In der Ortsgemeinde soll sich also religiöses Leben frei entfalten, in ihr sollen sich die Gemüter zum Glauben und Bekennen öffnen. Notwendig ist nicht eine bestimmte Gemeindeauffassung der Offenbarung, nicht eine bestimmte Lehrart, sondern Empfinden des Gesetzesernstes und der frohen Botschaft des Evangeliums. Von der Ortsgemeinde wird auch nicht eine systematische bekenntnismäßige Lehr- und Arbeitstätigkeit verlangt, sondern „Teilnahme am gottesdienstlichen Leben" an der „kirchlichen Gemeindearbeit", kirchliche „Einsicht und Erfahrung", vgl. Art. 16 altpr. Verf. Insgesamt wird ein innerer Zustand verlangt, der an der Bekenntnisverfassung und an den äußeren Notwendigkeiten kirchlicher Gemeinschaftsbildung nicht achtlos vorbeigeht, mit anderen Worten dem Aufbau der inneren und äußeren Ordnung der Kirche dient.

Neuerdings wird eine offizielle kirchliche Gemeinschaft über das Gerippe der behördlichen und Selbstverwaltungs-Organisationen hinaus durch kirchliche Zusammenfassung der in der Seelsorge kräftig sich betätigenden Gemeindemitglieder versucht. Es sind die „Frauenhilfe- und Männerhilfe-Arbeitsgemeinschaften" zu nennen, die sich in einer dem durch die „katholische Aktion" begründeten Laienapostolat parallelen Weise zunächst selbst durch religiöse Aussprache, Empfang besonderer kirchlicher Verkündung, gemeinsamen Empfang des Abendmahls, gleichmäßige Betätigung im inneren und äußeren

Hirtendienst der Kirche stärken und dann bestimmt sind, die in evangelischen Kirchen vorhandenen Erscheinungen des religiösen Einzellebens für die Kirche fruchtbar zu gestalten sowie die kirchliche Amtstätigkeit in den Gemeinden und darüber hinaus im ganzen Lande zur Entfaltung zu bringen bezw. zu unterstützen.

Damit ist die äußere kirchliche Ordnung in ihrer Grundzelle, der Gemeinde, dargelegt. Die Linien, die zur Kirchenleitung und zur Selbstverwaltung führen, sind angedeutet. Die Einzeldarstellung des Amtsrechts, des Selbstverwaltungsrechts usw. sowie das Recht der Kirchenbünde und losen Kirchenkonferenzen fällt aus dem Rahmen dieser Abhandlung heraus.

C. Schluß.

§ 13.

Staatlicher Einfluß im allgemeinen und in einzelnen Fällen auf das Bekenntnisrecht der Landeskirchen.

Ein äußeres Zusammenarbeiten kirchlichen und staatlichen Rechtswesens findet überall statt, wo das Bekenntnisleben sich in äußeren Formen und Einrichtungen entfalten muß. Der heutige Staat regelt von sich aus die Voraussetzungen der Kirchenmitgliedschaft, die Vermögensrechte und -pflichten der Gemeinden; er greift auch in die äußere Ordnung der Gemeinden insofern ein, als er die Grenzen der äußeren Kirchen- und Gemeindezucht bestimmt; er setzt von sich aus Ordnungen fest, die zur Aufrechterhaltung äußerlich verantwortlichen Handelns der kirchlichen Organe notwendig sind; er stellt von sich aus den Lebensunterhalt der kirchlichen Organe sicher; er bekämpft Bekenntnisordnungen, die Eigentum und Ehe auflösen und seiner äußeren Hoheit Abbruch tun, statt dieselbe zu ergänzen; er bekämpft bekenntnismäßige Gegensätze, die der äußeren Ruhe des Landes schaden. Die Erlanger Leitsätze zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Bayern rühmten dem mit dem Staat verbundenen obrigkeitlichen Kirchenregiment nach, es habe sich als eine zusammenfassende und zusammenhaltende Ordnung erwiesen, die die protestantische Kirche vor Spaltung und Zersplitterung bewahrt und ihr den Charakter einer Landes- und Volkskirche erhalten habe; als eine gewissermaßen außerkirchliche und über den Parteien stehende Spitze habe es ein kirchliches Parteiregiment verhütet und für das Nebeneinanderbestehen mehrerer Richtungen und Gruppen Raum gelassen; als eine Macht der Erhaltung der Stetigkeit und Ruhe habe es zu gewissen Zeiten ein heilsames Gegengewicht gegen das bewegliche, zu Aenderungen und Neuerungen geneigte synodale Element gebildet.

Auch in Altpreußen hat das obrigkeitliche Kirchenregiment in der gleichen Weise bis zu seiner Auflösung gewirkt. Allgemein ist über das Zusammengehen der Kirchen mit den Staaten folgendes zu sagen: Ein enges Zusammengehen bringt ebensooft segensreiche Wirkungen hervor, wie die Trennung der Gewalten. In der letztvergangenen Zeit überwogen die beweglichen Klagen über die Belastung der kirchlichen Wortverkündung und der äußeren Entfaltung der

Kirchen durch das staatliche Leben. Andererseits wird der evangelische Volksteil sich nach der Verfassungsänderung des Reiches und der Länder der Notwendigkeit eines weiteren Zusammengehens mit der staatlichen Gewalt einschließlich seiner Parteischattierungen mehr und mehr bewußt. Grundsätzlich läßt sich die Notwendigkeit häufiger „weltlicher" Mitwirkung an der Schaffung und Bildung kirchlichen Rechts nicht ableugnen. Es ist unmöglich, alles Staatskirchenrecht als Pseudokirchenrecht dem selbständigen eigenen Kirchenrecht gegenüberzustellen. Das gilt sogar im beschränkten Maße bezüglich des wesentlichsten Rechts der Kirche, des Bekenntnisrechtes: „Alles staatliche Recht, die Kirche betreffend, scheidet bei dem Punkte des Bekenntnisses begrifflich aus", sagt Bredt I S. 86. Insofern idealer Weise die Kirchen inneres und die Staaten äußeres Recht setzen sollen, ist die Unterscheidung richtig. Aber die gesamten Lebensverhältnisse bleiben doch einheitlich trotz der Unterscheidung einer inneren und äußeren Gottesordnung. Schon im Gebet schließt das Sehnen des Menschen oft die Verhältnisse des äußeren Lebens ein. Die Seelsorge der Kirche ist nicht ohne auch äußeren leiblichen Hirtendienst denkbar. Es entspricht der evangelischen Auffassung, daß das Bekenntnisrecht nicht nur von der Kirche als Organisation ausgehen kann. Vgl § 11 d. Abh.

Von Scheurl S. 134 erkennt eine „durch die Christlichkeit des Volkstums vermittelte Beziehung zwischen Staat und Christentum". Dabei setzt er noch voraus, daß die staatliche Obrigkeit „christlich" sein und sich wenigstens nach dem christlichen Bekenntnis richten will. Aber es handelt sich hier, wo in erster Linie von Einflüssen staatlicher Macht auf den Bekenntnisstand die Rede ist, grundsätzlich nicht um einen Einfluß nur des christlichen Staates. Neben dem Staat ringt auch seine gesamte öffentliche Meinung mit dem kirchlichen Bekenntnisrecht. Die wissenschaftliche Ueberlegung, die Philosophie, die Natur- und Geschichtsbetrachtung, die familiären, volklichen und gesellschaftlichen Gestaltungen, die praktische wirtschaftliche und politische Lebensäußerung gewinnt letzten Endes auch Einfluß auf die Gestaltung des Bekenntnisses der Kirchen. Die öffentliche Denkweise leitet einen Strom anders gearteter Weltbetrachtung und Weltanschauung in das kirchliche Bekenntnisleben hinein, öffnet und verschließt die Herzen der Frömmigkeit, der Glaubensberührung, der christlichen Gemeinschaft, dem christlichen Gottesdienst; sie erweitert, vermengt und verengt endlich auch christliches Recht. Wenn auch die Kirche sich speziell mit den Lebenserscheinungen befaßt, die offenbar aus dem Glauben an Gott hervorgehen, wenn auch in ihr und in Verbindung mit ihr nur das Glaubensleben und die Gemeinschaft der Gläubigen gesichert ist, so sind die Kirchen doch nicht völlig abgetrennte Einzelerscheinungen dieser Welt.

Im kirchlichen Eherecht ist den Kirchen der Einfluß staatlichen Rechts und öffentlicher Meinung am störendsten fühlbar geworden. Auf der ersten altpreußischen ordentlichen Generalsynode wurde vor

der Beratung der neuen Trauordnung „die Entwicklung der Lehrauffassung der Kirche" auf diesem Gebiete eingehend behandelt. Die Verhandlungen sind sehr instruktiv für die allgemeinen kirchlichen Fragen. Ohne völlige Klarheit darüber, in welcher Verbindung kirchliches und staatliches Recht steht, wurde ohne weiteres über die tiefste „Depravation" des „evangelischen" Scheidungsrechts in seiner gesetzlichen Fixierung durch das Allgemeine Landrecht Klage geführt. Es heißt S. 637 ff. der Verhandlungen:

„So waren wir in unserem preußischen Vaterlande dahin gelangt, daß die nach Gottes Wort unauflösliche Ehe vielfach als ein nahezu willkürlich auflösbares Institut betrachtet und behandelt wurde, daß die evangelische Kirche, während sie bei allen Trauungen die Brautpaare feierlichst vor dem allwissenden Gott verpflichtete, sich niemals zu scheiden, . . . sich genötigt sah, Geschiedenen aller Art, wenn sie in noch so frevelhafter Weise die Scheidung herbeigeführt hatten, auf Verlangen die kirchliche Trauung zu gewähren."

Man schwankte zwischen der Erkenntnis eines sündhaften Tuns der Kirche (S. 639), der Annahme unrichtiger Schriftauslegung durch die bisherige Kirchenleitung bezüglich der böswilligen Verlassung (S. 637), und der besonders von Juristen vertretenen Auffassung, daß aus den Aussprüchen der Schrift zwar leitende, aber doch im einzelnen nicht zutreffende Grundsätze zu entnehmen seien, (welch letztere Annahme schließlich auf ein freies gesetzgeberisches Recht der Kirchen hindeutete). Endlich wurde die bisherige Stellungnahme der Landeskirchenleitung in Eheschließungssachen durch den Hinweis auf die göttliche Barmherzigkeit gegenüber menschlicher Schwäche, also aus einer Art geistlichen Notstands heraus zu erklären versucht (S. 639 ff.). Dazu kamen praktische kirchenpolitische Erwägungen: bei Erhaltung der Verbundenheit staatlichen und kirchlichen Rechtslebens könnten sich für die Kirchen Einflußsphären öffnen und weiten, die ihnen bei Trennung vom staatlichen Leben verloren gehen würden. In diesem Sinne war der evangelische Oberkirchenrat gewillt, noch möglichst alle neuerdings staatlich geehelichten Paare auch kirchlich zu trauen, wenn sie nur den Segen der Kirche begehrten; bei vorangegangener Scheidung sollte bußfertige Gesinnung festgestellt, oder nur vorausgesetzt, oder letztlich nur vermutet werden. Als Kirche des ganzen evangelisch sich nennenden Volkes sollte die Kirche auch dem ganzen Volke in ihrem Ehestand nachgehen.

Es siegte der Wille, nicht mehr staatskirchlich zu handeln, sondern sich auf die den Grundsätzen der Kirche näherstehenden evangelischen Volkskreise zu stützen und sich in eine Position der evangelischen Ehre zurückzuziehen. Die kirchlichen Vorschriften werden nun in einem bestimmten Ausschnitt des Kirchenvolks befolgt, in anderen nicht. Den näher zur Kirche stehenden Volkskreisen, denen die staatlichen Grundsätze aus religiösen Gründen nicht genügen,

wird das Bekenntnis zum unauflösbaren Wesen der Ehe nicht nur erhalten, sondern auch dafür ein möglichst entsprechender sichtbarer Ausdruck in dem evangelischen Trauungsrecht geschaffen.

Man darf diese Art der Regelung nicht als die einzig richtige in Fällen des Konfliktes zwischen staatlichem und kirchlichem Recht ansehen und preisen. Es sei noch die ganz bedenkliche Begründung hervorgehoben, die der Referent für die Trauungsordnung auf der Generalsynode gab (S. 639):

„Jetzt, wo den Geschiedenen die Eingehung einer Ehe durch den Zivilakt auch ohne Trauung möglich ist, jetzt lädt die Kirche ohne alle Not und Entschuldigung eine schwere Schuld auf sich, wenn sie die ohne ihre Mitwirkung und nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirche als sündhaft zustandegekommenen Ehen durch die Trauung segnet und sanktioniert. Jetzt soll und muß die evangelische Kirche auf das gewissenhafteste prüfen, inwiefern die Trauung zu gewähren oder zu versagen ist. Daß sie in der Lage ist, dies zu können, ohne den Schein einer Unbehaglichkeit (sic) auf sich zu laden, das verdankt sie der Einführung der Zivilehe. . . . . Möge hierdurch das Herannahen des Zeitpunkts beschleunigt werden, in welchem sich die evangelische Kirche entschließt, die hergebrachte schwankende Lehre von der Scheidung einer erneuten Revision auf Grund des Wortes Gottes zu unterwerfen."

Nach diesen Ausführungen könnte es so scheinen, als ob der Obrigkeit von der Kirche der Vorwurf gemacht werden dürfte, das Sündigen zu unterstützen, sowie als ob man eine evangelische „Lehre", die in engste Verbindung mit dem äußeren Leben getreten ist und dabei ihren Glanz teilweise verloren hat, einfach wieder auffrischen und vom praktischen Leben teilweise loslösen könnte. An sich kann es aber nicht befremden, daß Kirchen Lebensgebiete, deren sie nicht mehr voll mächtig sind, ganz oder teilweise an die Staaten abgeben. Die evangelische Kirche konnte damals einfach die Last der sich durchsetzenden mannigfachen Scheidungsgründe von ihrem Standpunkt aus nicht mehr tragen und mußte die Regelung dem von anderen Grundsätzen ausgehenden, aber doch ebenso göttlich legitimierten Staat abtreten. Der Vorgang hätte sich auch umgekehrt abspielen können, wie in der Tat die Kirchen die Ehegerichtsbarkeit nicht immer besessen, sondern im Laufe der Jahrhunderte an sich gezogen haben.

Gleiche Verwicklungen zeigen sich nun in allen Lebenssphären, in welche Kirche und Staat zu gleicher Zeit eindringen. Da ist zunächst von dem Schulwesen zu reden, welches Hand in Hand, aber auch unter großen gegenseitigen Zwistigkeiten von Staat und Kirche zusammen geleitet wird. Aeußerlich gesehen ist es zunächst in der staatlichen Hand. Die Unterweisung nach beruflich-praktischen und nach klassisch idealen oder internationalen Bildungsgesichtspunkten überwiegt; und dann sollen doch die Grundsätze der Religionsgesell-

schaften in das Schulleben hineingearbeitet werden. Auch auf diesem Gebiete gibt es Richtungen in evangelischen Landeskirchen, die diese staatliche Oberaufsicht über die Schulen geradezu begrüßen, weil sie ihnen Gelegenheit gibt, weiteren Volkskreisen mit religiöser Unterweisung näherzutreten und mit ihnen, wenn auch nicht allein maßgebend, in Verbindung zu bleiben. Im übrigen zwingen materielle und geistige Rücksichten verschiedenster Art die Kirchen und die Staaten zu gemeinsamer Arbeit.

Die Kirchen als solche greifen in neuester Zeit mit größerer oder geringerer Kraft ihrerseits in das wirtschaftliche, auch wohl gar politische Leben und Recht ein, obwohl sie grundsätzlich die Eigengesetzlichkeit des staatlichen Rechts und der staatlichen Einrichtungen fethalten. Sie empfinden einen starken Gegensatz ihres Arbeits- und Gemeinschaftsrechts gegenüber dem staatlichen Sozial-, Wirtschafts-, Kriegs- und Völkerrecht und machen sich bereit, durch öffentliche Kundgebungen von sich aus der notleidenden staatlichen Ordnung zu Hilfe zu kommen. Das tun sie kirchenordnungsgemäß insbesondere durch öffentliche Kundgebungen, die z. B. in der altpreußischen Verfassung (Art. 83 und 109) ausdrücklich vorgesehen sind.